Bebauungsplan 32.77.00 – Europaweg / Ostseestraße –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen <u>Stand: 19.06.2024</u>

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht beinhaltet die Auswertung der vor dem Offenlagebeschluss durchgeführten Beteiligungsverfahren. Der Bericht umfasst dementsprechend folgende Teile:

Teil A: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Teil B: Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Aufgestellt:

Lübeck, den 19.06.2024

Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit claussen-seggelke stadtplaner, Hamburg und Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck

Teil A.1: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung:

Am 19.03.2024 fand in der Stadtschule Travemünde eine Informationsveranstaltung statt, an der ca. 65 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen. Des Weiteren wurde die Planung auf den Internetseiten der Hansestadt Lübeck zum Download zur Verfügung gestellt und im Foyer des Fachbereichs Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck vom 18.03.2024 bis 05.04.2024 ausgehängt. Es gingen während der Beteiligungsfrist 22 schriftliche Stellungnahmen ein. Im Folgenden werden sowohl die schriftlich vorgebrachten Anregungen (Teil A.1) als auch die während der Informationsveranstaltung geäußerten Fragen und Anregungen (Teil A.2) ausgewertet.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Stellungnahme A (mehrere ähnlich- oder gleichlautende Schreiben vom 26.03.2024, 27.03.2024, 30.03.2024, 02.04.2024, 04.04.2024)		
Keine Aussagen zum Rahmenterminplan Zum Thema Rahmenterminplan wurden keine Aussage getroffen.	Bebauungsplanverfahren sind ergebnisoffene Verfahren, deren Inhalte und Zeitpläne bspw. aufgrund von Abstimmungen, politischen Gremien und Entscheidungen und Zeitkapazitäten zuarbeitender Fachgutachter beeinflusst werden. Der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird für Ende 2024 angestrebt, kann jedoch nicht zugesichert werden. Erst nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens kann die Realisierung der geplanten Bebauung starten. Hierzu sind Bauantragsunterlagen durch den Vorhabenträger einzureichen. Ein konkreter Zeitplan für die Baurealisierung lässt sich daher noch nicht bestimmen.	Klarstellung
1.2 <u>Die Baudichte ist zu hoch</u> Aktuell ist dort eine sehr lockere Bebauung mit viel Grünflächen und Bewuchs, im Wesentlichen geprägt durch Wege, offene Plätze und sehr wenig Verkehr. Dieses ist speziell für den größeren Teil der aktuellen Anrainer (ältere Generation) hervorragend geeignet, einen ruhigen Lebensabend zu genießen. Die Einwender:innen denken, dass sich sehr viele Bewohner:innen gerade aus diesem Grunde dort niedergelassen	Das Maß der baulichen Nutzung und die Geschossigkeit entsprechen überwiegend dem geltenden Planungsrecht. Lediglich im WA 4 wird das Maß der baulichen Nutzung geringfügig erhöht (< 30 m²), um den Flächenverlust durch die Abgabe von Privatfläche für die öffentliche Grünfläche / Spielplatz zu kompensieren. Das Neubauvorhaben hätte demnach zumindest hinsichtlich der Baukörper auch ohne neues Bebauungsplanverfahren realisiert werden können.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
haben. Die vorgestellte Bebauung presst jetzt ca. 140 Wohnungen in diesen Bereich und verändert die soziale Struktur drastisch. Schafft man in diesem Bereich jetzt ein Ghetto und gar einen weiteren sozialen Brennpunkt? Die Erhaltung der Natur in diesem Gebiet sollte doch eine zentrale Forderung sein. Die Baudichte muss deutlich reduziert werden.	Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan ein für ein allgemeines Wohngebiet übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte. Mit der Neuplanung wird ein wichtiger Beitrag zur Innenentwicklung i.S. von Flächenrecycling bereits bebauter Flächen geleistet und die Siedlung um ein zeitgemäßes Wohnangebot ergänzt. Eine Änderung der Bewohner:innenstruktur ist nicht zu erwarten, da bereits im Bestand geförderte Wohnungen, Mietwohnungen und Eigentumswohnungen vorzufinden sind. Prägende Elemente des Gebietes, wie die Wegeverbindungen zur Vernetzung des Quartiers abseits von Straßen, der offene Gebietscharakter ohne Einzäunungen, die gliedernden Baumpflanzungen oder die Fassadengestaltung werden durch die Planung aufgegriffen. Der zentrale Weg im WA 4 wird über ein allgemeines Gehrecht öffentlich zugänglich gemacht und verbindet damit weiterhin den Europaweg mit der Ostseestraße. Durch Gründachfestsetzungen wird das Mikroklima positiv beeinflusst und das Regenrückhaltebecken entlastet. Ein ganz neues Angebot für die Bewohner:innen sowie Feriengäste stellt die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar.	
1.3 Der Europaweg ist als einzige Zufahrt nicht geeignet Der Europaweg ist heute eine kleine und enge Nebenstraße. Er wird alleine im Rahmen der Baumaßnahme überfordert und überlastet, wenn hier nicht eine deutliche Verbreiterung vorgenommen wird. Davon ist aber keine Rede. Mit Bezug der neuen Wohnungen wird der Autoverkehr deut- lich steigen. Die eingeplanten Stellplatzschlüssel sind eine weltfremde Illusion, aber alleine dieser Verkehr wird zu einer dauerhaften Überlastung der Straße führen und jeder Radfah- rer bringt den Verkehr zum Erliegen. Hier muss eine pas- sende Zufahrt hergestellt werden. Als Alternative bietet sich	Es wird nicht von einer wesentlichen verkehrlichen Mehrbelastung durch das Neubauvorhaben und die Entwicklung des urbanen Gebiets ausgegangen. Der Europaweg erschließt bereits im Bestand die Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage. Die Ostseeakademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1000 Besuchern durchgeführt werden. Ein Ausbau der Bestandsstraßen ist für die 140 neuen Wohneinheiten nicht notwendig. Eine Straßenverbindung zwischen Rönnauer Weg und Ostseestraße zulasten der Anwohner:innen der Ostseestraße, der Siedlung Kleines Haff und	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ein Ausbau der Ostseestraße in Richtung Rönnauer Weg an. Hier muss ein kleines Straßenstück (im Bereich Kleines Haff) erweitert werden und führt dann direkt in das vorgesehene Baugebiet, ohne viele Anrainer im Europaweg 2 zu tangieren.	der Radwegeverbindung ist nicht notwendig und daher nicht be- absichtigt. Der Stellplatzschlüssel wurde für freifinanzierte und geförderte Mietwohnungen reduziert, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und die Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten.	
1.4 Minderung der Wohnqualität für die aktuellen Anrainer Aus der aufgelockerten und ruhigen Wohngegend wird durch die hohe Baudichte, das weit höhere Verkehrsaufkommen, die fehlende Infrastruktur und dem damit verbundenen sozia- len Stress ein Brennpunkt, der seine eigenen Gesetze entwi- ckeln wird. Dadurch ergibt sich ein ganz anderer Charakter an Wohnqualität, der ganz sicher nicht einer ruhigen, gut geplan- ten und gut organisierten Wohngegend entsprechen wird. In diesem Zusammenhang erscheint mit der gegenwärtige Bodenrichtwert von 300 weit überzogen und muss angepasst werden.	Die Befürchtung ist nicht nachvollziehbar. Die festgesetzte Baumasse entspricht überwiegend dem bereits geltenden Planungsrecht und stellt ein übliches und verträgliches Maß für Wohngebiete dar. Das Verkehrsaufkommen wird gegenüber der ursprünglichen Nutzung als Seminar- und Veranstaltungszentrum mit Restaurant nicht wesentlich höher eingeschätzt. Die Siedlung erfährt vielmehr eine Aufwertung, da die leerstehenden Gebäude durch zeitgemäße Neubauten ersetzt werden. Zudem erhält die Siedlung mit dem öffentlichen Spielplatz ein ganz neues Angebot für alle Bewohner:innen sowie Feriengäste. Die Wohnqualitäten und soziale Struktur werden auch mit Umsetzung der Neuplanung erhalten bleiben. Prägende Elemente, wie die Wegeverbindung zwischen dem Europaweg und der Ostseestraße, werden in der Planung berücksichtigt. Die Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in Schleswig-Holstein festgelegt. Ein Bebauungsplan setzt sich mit Bodenrichtwerten nicht auseinander.	Kenntnisnahme
1.5 <u>Stellplätze nicht ausreichend geplant</u> Die Anzahl der geplanten Stellplätze (der Stellplatzschlüssel) entspricht überhaupt nicht dem aktuellen Bedarf und den Erkenntnissen aus dem Umland. Sie erscheint fern der Erfahrungen und Realitäten, allerdings geprägt von ideologischen	Der Stellplatzschlüssel wurde für freifinanzierte und geförderte Mietwohnungen reduziert, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und die Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Öffentliche Besucherparkplätze sind mit ca.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
und politischen Wunschträumen. Das betrifft sowohl die geplanten Stellplätze für die Einwohner als auch die Verfügbarkeit von Stellplätzen für Besucher. Das Umfeld gibt keinerlei Reserven her und der ÖPNV bietet in seiner Unzuverlässigkeit nicht wirklich eine Alternative. Hier ist ein Wildwuchs und sozialer Konflikt vorprogrammiert. Es müssten im Umfeld Reserven vorgehalten werden, z.B. hinter dem Fußgängertunnel am Skandinavienkai. Dort sind größere Brachen im Nahbereich verfügbar, inkl. Anbindung für den Autoverkehr.	60 Parkplätzen in der Ostseestraße und 24 Parkplätzen im Europaweg in ausreichender und überdurchschnittlicher Anzahl vorhanden. Eine weitere Parkplatzanlage jenseits des Fußgängertunnels auf den Flächen des Skandinavienkais ist nicht Bestandteil der Planung.	
 Infrastruktur nicht angepasst Es ist im Planungsbereich überhaupt nicht erkennbar, dass die Infrastruktur dem zusätzlichen Bedarf angepasst wird: keine Sozialflächen für die Erwachsenen Schulen nicht abgestimmt Verkehrsanbindung ohne Anpassung (Engpass Bahnübergang) KITA nicht eingeplant med. Versorgung nicht angepasst Einkaufsmöglichkeiten nicht angepasst Schon heute werden im Bereich Travemünde die fehlenden Anpassungen in diesen Bereichen deutlich kritisiert, aber ignoriert. Travemünde wird zugestopft, aber nicht organisiert. Von einer umfassenden Planung und Wohnqualität ist keine Rede. Hauptsächlich Wohnungen zu schaffen, ist sicher nicht der geeignete Weg. Zeitgleich muss die Infrastruktur geplant, vorbereitet und aufgebaut werden. 	Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf dargelegt, ergibt sich aus dem neuen Wohnbauvorhaben im WA 3 und WA 4 ein zusätzlicher Kita- und Schulbedarf. Der Bedarf an Kitaplätzen wird durch die in Travemünde bestehenden und neu entstehenden (bspw. Neue Teutendorfer Siedlung) Kitas ausreichend abgedeckt. Der Bedarf an Schulplätzen, der sich auch aus anderen Bauvorhaben in Travemünde ergibt, kann an der Stadtschule Travemünde nicht abgedeckt werden; es ist eine Schulerweiterung notwendig. Der neu entstehende öffentliche Spielplatz kann gleichermaßen von Erwachsenen genutzt werden. Im weiteren Verfahren wird geprüft, welche generationsübergreifenden Angebote der Spielplatz bereithalten kann. Im urbanen Gebiet (MU, Fläche südlich der Ostseestraße) sind u.a. Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Auf mehrfachen Wunsch der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch die der Versorgung des Gebiets dienen Läden in den Nutzungskatalog aufgenommen. Somit kann sich zukünftig bspw. ein Kiosk, Bäcker oder kleiner Supermarkt hier ansiedeln und die Nahversorgung sicherstellen.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Ein Bebauungsplan kann jedoch nur die planungsrechtliche Zulässigkeit für bestimmte Nutzungen schaffen. Die Entscheidung, ob ein Standort bspw. für ein Restaurant oder ein Ladengeschäft wirtschaftlich tragbar ist, liegt jedoch im Ermessen des jeweiligen Unternehmens. Ein Bebauungsplan kann die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen nicht erzwingen.	
1.7 Sonderareal (Süden) Die Planung geht Richtung Süden über die Ostseestraße hinaus und erfasst auch das derzeitige Flüchtlingsareal. Die Zulassung läuft demnächst aus (versprochen 10 Jahre). Allerdings soll dieses Gebiet nicht angefasst, sondern als Wohnund Gewerbegebiet deklariert werden. Die Antworten in der Diskussion waren recht neblig. Damit wird das Versprechen aufgelöst (10 Jahre) und stellt sich als Beruhigungspille dar. Soviel zur Relevanz und Glaubhaftigkeit von politischen Aussagen.	Das geltende Planungsrecht sieht für das Grundstück südlich der Ostseestraße derzeit ein Sondergebiet 'Bibliothek und Archiv' vor. Dieses Planungsziel ist seit langer Zeit obsolet und soll zeitgemäß angepasst werden. Daher wird auch die Fläche südlich der Ostseestraße überplant, in dem ein urbanes Gebiet ausgewiesen wird. Mit der Ausweisung eines urbanen Gebietes können neben neuen Wohnnutzungen auch soziale sowie gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, angesiedelt werden (z.B. kleine Handwerksbetriebe, kleine Nahversorger, Kioske, Bäckereien o.Ä.). Perspektivisch kann das Areal vielfältig entwickelt werden. Es bestehen in Travemünde Bedarfe für gewerbliche Flächen oder bspw. günstige Wohnunterkünfte (bspw. Azubi-Wohnen). Die Geflüchtetenunterkunft wurde 2015 auf Grundlage des § 246 Abs. 14 BauGB genehmigt und ab 2017 vorerst für 10 Jahre durch die Stadt angemietet. Der Bedarf für eine Geflüchtetenunterkunft wird vsl. auch über die bisherige Mietdauer bestehen.	Klarstellung
Weitere Merkpunkte waren: Sturzregen) Schmutzwasserentsorgung (kein Thema) Müllentsorgung (rudimentär)	Das Bebauungsplanverfahren befindet sich noch in einem relativ frühen Abstimmungsstand. Es ist hierbei üblich, dass gewisse Gutachten noch in Bearbeitung oder nicht endgültig abgestimmt sind. Hierfür dienen insbesondere die gesetzlich vorgegebenen Beteiligungen gem. §§ 3 und 4 BauGB.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
 5) Fahrweg für die Bauschuttabfuhr offen (Alternative ist oben genannt) 6) Fahrradstellplätze (völlig offen) 7) Emissionsrichtlinie (noch nicht bewertet) 	Ein Bebauungsplan regelt jedoch nicht alle Themen, die für die Realisierung eines Vorhabens erforderlich sind (bspw. Baustellenorganisation). Zu den angesprochenen Themen waren dem Vorentwurf des Bebauungsplans bereits folgende Informationen zu entnehmen: Zu 1) Das Energiekonzept wird im weiteren Verfahren erstellt und abgestimmt. Die Umsetzung des Energiekonzeptes wird vertraglich gesichert. Zu 2) Das Entwässerungskonzept (wasserwirtschaftlicher Begleitplan) sieht für die Vorhabenfläche keine Versickerungsmaßnahmen vor, da der vorliegende Boden wenig versickerungsfähig ist. Das Regenwasser wird in Zwischenspeichern, wie Gründächern oder Rigolen zurückgehalten und anschließend gedrosselt an das Regenrückhaltebecken abgeleitet. Das Regenrückhaltebecken wird damit entlastet, da nicht die gesamte anfallende Wassermenge ungedrosselt in das Becken fließt und ein Teil des Wassers aus den Rückhaltemaßnahmen verdunsten kann. Zu 4) Flächen für Müllsammelstellen sind im WA 3 und WA 4 gekennzeichnet. Für das WA 4 ist die Müllsammlung in einem Unterflursystem angedacht. Zu 6) Der Bebauungsplan setzt eine Quote für Fahrradstellplätze in Abhängigkeit zur Zimmeranzahl je Wohnung fest. Zudem werden qualitative Anforderungen an die Fahrradstellplätze vorgegeben. Er setzt jedoch keine konkreten Standorte fest. Die Anordnung, bspw. im Haus, Keller, Tiefgarage oder oberirdisch obliegt dem Vorhabenträger und ist im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Zu 7) Ein Schallschutzgutachten liegt bereits vor. Der Bebauungsplan setzt in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel passive Schallschutzmaßnahmen, wie Grundrissanordnung und schallgedämmte Lüftungen fest.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Den Unterlagen war folgende Information noch nicht zu entnehmen:	
	Zu 3) Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die vorhandenen Leitungen.	
	Die Begründung wird hierzu ergänzt.	
Nr. 2 Stellungnahme B (Schreiben vom 26.03.2024)		
2.1 <u>Verkehrsbelastung</u> Die geplante Baumaßnahme erzeugt weiteren Verkehrsdruck auf die Ivendorfer Landstraße und die Kreuzung am Teuten-	Das Neubauvorhaben wird vsl. keinen wesentlichen Mehrver- kehr im Vergleich zum Bestand (Betrieb der Ostsee-Akademie als Veranstaltungsstätte mit Beherbergungsfunktion) auslösen.	Keine Berücksichti gung
dorfer Weg sowie den Bahnübergang. Eine Anbindung des Rönnauer Wegs an die B75 könnte und sollte die Situation entschärfen. Weiterer Verkehr durch Ivendorf ist nicht hinnehmbar. Bereits jetzt ist die Lärmbelastung aufgrund des Hafens sehr belastend.	Von einer Verschärfung der Verkehrssituation durch das Planverfahren ist nicht auszugehen. Eine Anbindung des Rönnauer Wegs an die B 75 ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.	
Nr. 3 Stellungnahme C (Schreiben vom 27.03.2024)		
3.1 Baudichte Die aktuelle Behauung Europawag 2 onthält in drei Cabäuden	Das Maß der baulichen Nutzung und die Geschossigkeit entspre- chen überwiegend dem geltenden Planungsrecht Lediglich im	Keine Berücksichti

Die aktuelle Bebauung Europaweg 2 enthält in drei Gebäuden 49 Wohneinheiten in Größenordnungen von 50-83 gm. Eine Fortsetzung in ähnlicher Baudichte wäre sicherlich kein Problem und würde zu keinem Widerspruch der Anwohner:innen führen. Die in der Präsentation angesprochene Errichtung von 140 Wohnungen auf ähnlicher Fläche passt nicht dazu und würde den Charakter der Bebauung erheblich verändern ("Wohngetto"), mit deutlichen Auswirkungen auf die Wohnund Lebensqualität gerade in einem touristisch geprägten Ort wie Travemünde.

chen überwiegend dem geltenden Planungsrecht. Lediglich im | gung WA 4 wird das Maß der baulichen Nutzung geringfügig erhöht (< 30 m²), um den Flächenverlust durch die Abgabe von Privatfläche für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz etwas zu kompensieren. Das Neubauvorhaben hätte demnach zumindest hinsichtlich der Baukörper auch ohne neues Bebauungsplanverfahren realisiert werden können.

Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan ein für ein allgemeines Wohngebiet übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Mit der Neuplanung wird ein wichtiger Beitrag zur Innenentwicklung, i.S. von Flächenrecycling bereits bebauter Flächen, geleistet und die Siedlung um ein zeitgemäßes Wohnangebot ergänzt. Prägende Elemente des Gebietes, wie die Wegeverbindungen zur Vernetzung des Quartiers abseits von Straßen, der offene Gebietscharakter ohne Einzäunungen, die gliedernden Baumpflanzungen oder die Fassadengestaltung werden durch die Planung aufgegriffen. Der zentrale Weg im WA 4 wird über ein allgemeines Gehrecht öffentlich zugänglich gemacht und verbindet damit weiterhin den Europaweg mit der Ostseestraße.	
3.2 Anpassung der Infrastruktur notwendig Auch müsste dringend für Zielgruppen wie junge Familien eine Spielinfrastruktur (Spielplatz, Bolzplatz) und ein Konzept für Kinderbetreuung (wo ist die nächste KiTa, Schule?) sowie für ältere Mitbürger eine ausreichende Grünflächenplanung sichergestellt werden.	Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf dargelegt, ergibt sich aus dem neuen Wohnbauvorhaben im WA 3 und WA 4 ein zusätzlicher Kita- und Schulbedarf. Der Bedarf an Kitaplätzen wird durch die in Travemünde bestehenden und entstehenden (bspw. Neue Teutendorfer Siedlung) Kitas ausreichend abgedeckt. Der Bedarf an Schulplätzen, der sich auch zusätzlich aus anderen Bauvorhaben in Travemünde ergibt, kann an der Stadtschule Travemünde nicht abgedeckt werden; es ist eine Schulerweiterung notwendig.	Tlw. Berücksichtigung
	Neu geplant wird eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz, die gleichermaßen von Erwachsenen genutzt werden kann. Im weiteren Verfahren wird geprüft, welche generationsübergreifenden Angebote der Spielplatz bereithalten kann.	
	In geringer Entfernung zum Plangebiet befindet sich zudem das Gelände des Travemünder Turn- und Sportvereins, der viele Sportangebote für alle Altersklassen bereithält.	
3.3 Ausbau Europaweg	Es wird nicht von einer wesentlichen verkehrlichen Mehrbelastung durch das Neubauvorhaben ausgegangen. Der Europaweg erschließt bereits im Bestand die Ostsee-Akademie mit einer	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der Europaweg ist bisher eine kleine Nebenstraße als Zufahrt zum Europaweg 2 und die dahinterliegende Kirche (Pommernzentrum). Sie ist ohne erhebliche bauliche Veränderung sicher nicht geeignet als Zufahrt für erheblich mehr Wohneinheiten und Fahrzeuge. Hier müsste eine adäquate Anpassung erfolgen. Es wäre sicher erforderlich, die Zufahrt durch einen Radweg zu ergänzen und die Straße zu verbreitern (derzeit keine Fahrzeugbegegnung möglich). Als Alternative wurden von einigen Anwohner:innen im Übrigen bereits Anpassungen der Ostseestraße in Richtung Rönnauer Weg angesprochen. Das scheint eine gangbare Alternative zu sein.	großen Stellplatzanlage. Die Ostseeakademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1000 Besuchern durchgeführt werden. Ein Ausbau oder Verbreiterung des Europawegs ist für die 140 neuen Wohneinheiten nicht notwendig. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 5,40 und ist damit gut für den Begegnungsverkehr geeignet. Eine Straßenverbindung zwischen Rönnauer Weg und Ostseestraße zulasten der Anwohner:innen der Ostseestraße, der Siedlung Kleines Haff und der Radwegeverbindung ist nicht notwendig und daher nicht beabsichtigt.	
3.4 <u>Stellplatzquote anpassen</u> Auch müssten natürlich ausreichend Stellplätze für die Fahrzeuge der neuen Bewohner nachgewiesen werden, was je nach Anzahl der Wohneinheiten eine Tiefgarage erfordert, will man ein totales Parkchaos verhindern. Nur der Vorsicht halber sei erwähnt, dass sich das hippe "Wohnkonzept ohne Autoberücksichtigung", das in Großstädten mit einer Infrastruktur wie z.B. Hamburg absolut sinnvoll sein kann, für Travemünde ganz sicher keine Lösung darstellt.	Es werden entsprechend der Art der Wohnungen unterschiedliche Stellplatzschlüssel im Bebauungsplan festgesetzt. Der Stellplatzschlüssel wurde für freifinanzierte und geförderte Mietwohnungen reduziert, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Busund Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Etwa 1/3 der Stellplätze im Vorhabengebiet werden in einer privaten Tiefgarage unterhalb eines Wohngebäudes errichtet. Weitere private Stellplätze werden - angelehnt an die Bestandssituation - oberirdisch, auf den Wohngebäuden zugeordneten Stellplatzflächen nachgewiesen. In Anbetracht der Lage und Anbindung des Gebietes wird die Anzahl der privaten Stellplätze als ausreichend eingeschätzt. Auch öffentliche Besucherparkplätze sind im Bestand ausreichend vorhanden.	Kenntnisnahme
3.5 <u>Offene Themen</u> Die Präsentation hat leider eine ganze Reihe wichtiger Fragen offengelassen. War z.B. nicht erkennbar, inwieweit über eine	Der Einschätzung wird widersprochen. Bei dem durchgeführten Beteiligungsverfahren handelte es sich um die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
erforderliche Anpassung der übrigen Infrastruktur nachgedacht wurde: - Wohnqualitätserhaltung (Grünflächen, Geräuschpegel etc.) für ältere Menschen - Notwendige Anpassungen für junge Familien:	BauGB. Zu diesem Verfahrensschritt liegen naturgemäß noch nicht alle Informationen vor, da diese erst mittels der gesetzlich vorgegebenen Beteiligungen (§§ 3 und 4 BauGB) in Erfahrung gebracht werden. Viele der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Themen wurden dennoch bereits während der Informationsveranstaltung besprochen, soweit Informationen dazu vorlagen. Außerdem wurden in den Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf ebenfalls zu viele Themen bereits Angaben gemacht. Hinsichtlich der Anpassung der sozialen und verkehrlichen Infrastruktur wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen.	
Zusammenfassend ließ die Präsentation deutlich mehr Fragen offen als sie beantwortet hat. Bei den Anwohner:innen hat sich durch die Präsentation leider der Eindruck verfestigt, dass hier ob des sicherlich bestehenden Wohnungsbedarfs ohne ausreichende Beachtung der Nebenbedingungen im Gewaltweg Wohnraum ohne Ansehen der Wohnqualität für neue und bestehende Anwohner:innen geschaffen werden soll. Nach jetzigem Eindruck würde der Plan dem Viertel und Travemünde als Ortsteil erheblichen Schaden zufügen. Viel wichtiger aber ist: Es böte sich die Chance, bei adäquater Überarbeitung der Pläne, Beachtung des Charakters des Wohnviertels und entsprechender Detailplanung der Nebeninfrastruktur tatsächlich wohnwerten neuen Wohnraum zu schaffen. Das in der Präsentation dargestellte Vorhaben tut das sicher nicht.	Das neue Bebauungsplanverfahren eröffnet die Möglichkeit, für die gesamte Siedlung ein zeitgemäßes Planungsrecht zu schaffen (ohne Bezug auf die Ostsee-Akademie). Mit der Neuplanung wird ein wichtiger Beitrag zur Innenentwicklung, i.S. von Flächenrecycling bereits bebauter Flächen, geleistet und die Siedlung um ein zeitgemäßes Wohnangebot ergänzt. Prägende Elemente des Gebietes, wie die Wegeverbindungen zur Vernetzung des Quartiers abseits von Straßen, der offene Gebietscharakter ohne Einzäunungen, die gliedernden Baumpflanzungen oder die Fassadengestaltung werden durch die Planung aufgegriffen. Der zentrale Weg im WA 4 wird über ein allgemeines Gehrecht öffentlich zugänglich gemacht und verbindet damit weiterhin den Europaweg mit der Ostseestraße. Ein ganz neues Angebot für die Bewohner:innen sowie Feriengäste stellt die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar.	

Ir. 4 Stellungnahme D (Schreiben vom 31.03.2024)		
Dorgehensweise / Terminplanung Das "beschleunigte Verfahren" ist völlig unangemessen. Die Begründung für dieses Vorgehen mit der "Wiedernutzbarmahung von Flächen" ist es ebenso, denn das Pommernzentum ist bereits seit 2014 (also 10 Jahren) nicht mehr in Berieb, Eile also vorgeschoben. Vielmehr erweckt das Verfahren den Eindruck, dass a) den Anrainern/der Öffentlichkeit möglichst wenig Zeit für kritische Fragen und Einwände eingeräumt werden soll (die Ankündigung der Infoveranstaltung erfolgte knapp eine Woche vor dem Termin; die Frist für eine Stellungnahme beträgt – über die Osterfeiertage – nur 2 Wochen) und b) Umwelt- und Naturschutzauflagen unberücksichtigt bzw. als sekundär behandelt werden sollen. Bei der Infoveranstaltung konnten zudem keinerlei Aussagen um Rahmenterminplan gemacht werden, was das unprofesionelle Vorgehen unterstreicht.	Die Bezeichnung "beschleunigtes Verfahren" ergibt sich aus § 13a BauGB. Das Verfahren kann für sogenannte Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden, die der Wiedernutzbarmachung, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (also Entwicklungen in bereits bebauten Gebieten) dienen. Im vorliegenden Fall sollen die Flächen der aufgegebenen Ostsee-Akademie einer neuen Nutzung zugeführt werden, die Flächen werden also wieder nutzbar gemacht. Das beschleunigte Verfahren kann für das Pommernzentrum angewendet werden, da im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls (§13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) ermittelt wurde, dass mit der verfolgten Wiedernutzbarmachung und geringfügigen Nachverdichtung des bereits bebauten Planungsbereiches voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfkriterien sind in der Anlage 2 zum BauGB vorgegeben. Die Vorprüfung des Einzelfalls stand als Anhang zur Begründung des Bebauungsplanentwurfs zur Einsicht bereit. Auf eine Umweltprüfung wird im beschleunigten Verfahren verzichtet, da hiermit Bereiche überplant werden, die sich bereits im Siedlungszusammenhang befinden und somit von vornherein von einem gestörten bzw. nicht mehr naturnahem Umweltzustand ausgegangen wird, dessen Zustand sich durch die Überplanung nicht verschlechtert. Zur Überprüfung dieser Pauschalannahme dient die vorgenannte Vorprüfung des Einzelfalls.	Klarstellung

einem Artenschutzgutachten, Baugrundgutachten, Schall-

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	schutzgutachten sowie einem landschaftsplanerischen Begleitplan, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einfließen und ggf. zu planungsrechtlichen Festsetzungen führen.	
	§ 13a BauGB ermöglicht zudem, auf die frühzeitige Öffentlich- keitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten. Die Stadt hat sich in diesem Verfahren jedoch <u>für</u> eine frühzeitige Öffent- lichkeitsbeteiligung mit einer Dauer von 19 Tagen bzw. knapp 3 Wochen sowie einer zusätzlichen (nicht gesetzlich vorgeschrie- benen) Informationsveranstaltung entschieden. Die Anschuldi- gung, wenig Zeit für kritische Fragen und Einwände einzuräu- men, wird entschieden zurückgewiesen.	
	Zumal in der Informationsveranstaltung mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass zu einem späteren Zeitpunkt für die Öffentlichkeit abermals die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme besteht. Diese Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt dann für einen Zeitraum von 30 Tagen.	
	Hinsichtlich des Zeitplans wurde in der Informationsveranstaltung ein grober Zeitplan zum Bebauungsplanverfahren skizziert. Bebauungsplanverfahren sind ergebnisoffene Verfahren, deren Inhalte und Zeitpläne bspw. aufgrund von Abstimmungen, politischen Gremien und Entscheidungen und Zeitkapazitäten zuarbeitender Fachgutachter beeinflusst werden. Der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird für Ende 2024 angestrebt, kann jedoch nicht zugesichert werden. Erst nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens kann die Realisierung der geplanten Bebauung starten. Hierzu sind Bauantragsunterlagen durch den Vorhabenträger einzureichen. Ein konkreter Zeitplan für die Baurealisierung lässt sich daher noch nicht bestimmen.	
Zerstörung gewachsenes Quartier / Zu hohe Anzahl an Wohnungen Aktuell weist das besagte Quartier eine gemischte Nutzung (Miet- und Eigentums- inkl. Ferienwohnungen, Seniorenheim	Mit der Neuplanung wird ein wichtiger Beitrag zur Innenentwicklung, i.S. von Flächenrecycling bereits bebauter Flächen, geleistet und die Siedlung um ein zeitgemäßes Wohnangebot ergänzt. Eine Änderung der Bewohner:innenstruktur ist nicht zu erwarten,	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
und Altenpflege, Kirche, temporäre Flüchtlingsunterkunft sowie Gastronomie und Kultur-/Seminarzentrum inkl. Gästewohnungen) auf. Es ist ein Ort der Ruhe und Besinnung, an dem es sich "gut lebt". Dazu trägt nicht zuletzt die lockere Bebauung auf unterschiedlichen Ebenen bei - mit altem Baumbestand, Grünflächen und Bewuchs. Mit offenen Plätzen und Bänken zum Verweilen, einer offenen, durchdachten Durchwegung und ohne jeglichen Autoverkehr. Speziell für viele der aktuellen Anrainer (ältere Generation) ist dies hervorragend geeignet, um einen ruhigen Lebensabend zu genießen und sich auszutauschen. Auch Bewohnern des Senioren- sowie des Flüchtlingsheims finden hier Möglichkeiten zu Kontakt/Austausch. Eine Umnutzung (statt Nachnutzung) der Gastronomie- und Kulturflächen durch reine Wohnbebauung macht daraus eine "Monokultur". Die schiere Anzahl an Wohnungen (140!!!), die dort auf kleiner Fläche entstehen soll, schafft ein (Wohn)Ghetto. Ein Areal, in dem zu viele Menschen auf engstem Raum und ohne "Sozialflächen" hausen. Es birgt die Gefahr für das Entstehen sozialer Brennpunkte. Die Anzahl der Wohnungen (Baudichte) ist daher zu allererst und unbedingt zu reduzieren, um das gewachsene Quartier nicht zu zerstören. In der aktuellen Situation genießt die Schaffung von Wohnraum zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Aber sie sollte nicht Priorität über alles haben und nicht um jeden Preis erfolgen.	da bereits im Bestand geförderte Wohnungen, Mietwohnungen und Eigentumswohnungen vorzufinden sind. Prägende Elemente des Gebietes, wie die Wegeverbindungen zur Vernetzung des Quartiers abseits von Straßen, der offene Gebietscharakter ohne Einzäunungen, die gliedernden Baumpflanzungen oder die Fassadengestaltung werden durch die Planung aufgegriffen. Der zentrale Weg im WA 4 wird über ein allgemeines Gehrecht öffentlich zugänglich gemacht und verbindet damit weiterhin den Europaweg mit der Ostseestraße. Durch Gründachfestsetzungen wird das Mikroklima positiv beeinflusst und das Regenrückhaltebecken entlastet. Ein ganz neues Angebot für die Bewohner:innen sowie Feriengäste stellt die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar. Das urbane Gebiet (MU, Fläche südlich der Ostseestraße) ermöglicht zukünftig potentiell die Ansiedlung u.a. von Schankund Speisewirtschaften oder kleinen Läden, wie ein Kiosk, Bäcker oder einem kleinen Supermarkt.	
4.3 Neubau statt Sanierung nicht nachhaltig / Biodiversität gefährdet Der eigentliche Skandal, wenn man es so nennen will, ist nach Ansicht der Einwenderin daher nicht die Umnutzung der Flächen zu Wohnzwecken, sondern dass	Es handelt sich bei den Bestandsgebäuden um Veranstaltungsgebäude, die aus architektonischer Sicht für Wohnnutzungen ungeeignet sind. Ein Erhalt der Ostseeakademie und des angrenzenden Wirtschaftsgebäudes ist für den Vorhabenträger aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich, da eine aufwendige Sanierung und Umbau notwendig wäre, um die Räumlichkeiten für die beabsichtigte Wohnbebauung herzurichten.	Kenntnisnahme

Inha	It der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
-	einfach abgerissen und neugebaut wird, statt wertvolle Bausubstanz zu erhalten und bestehende Gebäude zu sanieren (nicht ökologisch nachhaltig/ umweltverträg- lich)	Das Maß der baulichen Nutzung und die Geschossigkeit entsprechen überwiegend dem geltenden Planungsrecht. Das Neubauvorhaben hätte hinsichtlich der Baukörper auch ohne neues Bebauungsplanverfahren realisiert werden können.	
-	alter Baumbestand nicht geschützt wird, sondern weichen muss ("Kompensation" durch Nachbepflanzung) und zusätzliche Flächen versiegelt werden in einem oh-	Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan ein für ein allgemeines Wohngebiet übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte. Die neu überplanten Flächen werden gegenüber dem Bestand	
•	nehin schon gestörten Wasserkreislauf. die Biodiversität ebenfalls nicht geschützt, sondern weiter zurückgedrängt wird (auf dem Areal ist u.a. eine üppige Vogelwelt zuhause, auch Feldhasen und Rehe, die vereinzelt das Gelände kreuzen) und zukünftig keinen Platz mehr findet.	nur geringfügig mehr versiegelt (< 30 m²). Das für das Neubauvorhaben erstellte Entwässerungsgutachten sieht für die Vorhabenfläche vor, das Regenwasser in Zwischenspeichern, wie Gründächern oder Rigolen zurückzuhalten und anschließend gedrosselt an das Regenrückhaltebecken abzuleiten. Das Regenrückhaltebecken wird damit entlastet, da nicht die gesamte anfallende Wassermenge ungedrosselt in das Becken fließt und ein Teil des Wassers aus den Rückhaltemaßnahmen verdunsten kann. Somit wird das Mikroklima positiv beeinflusst und die Wasserhaushaltsbilanz verbessert.	
		Die großen Rasenflächen, die benachbart zur Ivendorfer Landstraße liegen, werden erhalten. Im weiteren Verfahren wird geprüft, welche Bäume erhalten werden können. Baumpflanzungen entlang der Straßen und auf Stellplatzanlagen sowie die Gehölzflächen / Knicks an den Rändern des Plangebiets wurden bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans mit einem Erhaltungsgebot versehen. Bäume, die aufgrund der Realisierung des Bauvorhabens entfallen müssen, werden ersetzt.	
		Im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung wurde das Plangebiet vollständig auf schützenswerte Arten untersucht, bewertet und entsprechende Maßnahmen festgelegt. Im Ergebnis können die meisten potenziell vorkommenden Brutvogelarten auf umliegende Fortpflanzungsstätten ausweichen. Für einzelne Gebäudebrüterarten können die ökologischen Funktionen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Schaffung künstlicher Nistmöglichkeiten erhalten werden. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle	

Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen, wenn der eventuelle Verlust von potenziellen Quartieren in Gebäuden und einzelnen Bäumen durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen kompensiert wird. Die Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt.	
Es lässt sich leider nicht vermeiden, dass in Fachgutachten zum Bebauungsplan entsprechende Fachausdrücke des jeweiligen Themengebiets enthalten sind. Die wesentlichen Inhalte und insbesondere die Ergebnisse der Gutachten werden deshalb im Rahmen der Begründung des Bebauungsplans in besser verständlicher Weise und zusammengefasst wiedergegeben. In schalltechnischen Untersuchungen werden nur dauerhaft auf das Gebiet einwirkende Schallquellen untersucht. Vorübergehende Ereignisse, wie Baustellen, finden generell keinen Eingang in die schalltechnischen Untersuchungen. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die aus dem Hafenbetrieb des Skandinavienkais, dem Bahnbetrieb der Strecke Lübeck Hbf – Travemünde Strand, dem Straßenverkehr, von sonstigen Gewerbebetrieben sowie von den nahegelegenen Sportanlagen ausgelösten Emissionen untersucht, bewertet und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Der Bebauungsplan setzt in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel passive Schallschutzmaßnahmen, wie Grundrissanordnung und schallgedämmte Lüftungen fest. Die private Stellplatzanlage im WA 4 wird mitnichten einer öffentlichen Stellplatzanlage gleichen. Es handelt sich hier um den anliegenden Wohnungen zugeordnete private Stellplätze. Es kann daher von den bei Berufstätigen üblichen "Abfahrt"-Bewegungen am Morgen und "Ankunfts"-Bewegungen am Nachmit-	Klarstellung
eerr EETiiFs Ioh SoftLesses Offak Str	eventuelle Verlust von potenziellen Quartieren in Gebäuden und einzelnen Bäumen durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen kompensiert wird. Die Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt. Es lässt sich leider nicht vermeiden, dass in Fachgutachten zum Bebauungsplan entsprechende Fachausdrücke des jeweiligen Themengebiets enthalten sind. Die wesentlichen Inhalte und Insbesondere die Ergebnisse der Gutachten werden deshalb im Rahmen der Begründung des Bebauungsplans in besser verständlicher Weise und zusammengefasst wiedergegeben. In schalltechnischen Untersuchungen werden nur dauerhaft auf das Gebiet einwirkende Schallquellen untersucht. Vorübergenende Ereignisse, wie Baustellen, finden generell keinen Eingang in die schalltechnischen Untersuchungen. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die aus dem Haenbetrieb des Skandinavienkais, dem Bahnbetrieb der Strecke Lübeck Hbf – Travemünde Strand, dem Straßenverkehr, von sonstigen Gewerbebetrieben sowie von den nahegelegenen Sportanlagen ausgelösten Emissionen untersucht, bewertet und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Der Bebauungsplan setzt in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel pasieve Schallschutzmaßnahmen, wie Grundrissanordnung und schallgedämmte Lüftungen fest. Die private Stellplatzanlage gleichen. Es handelt sich hier um den anliegenden Wohnungen zugeordnete private Stellplätze. Es kann daher von den bei Berufstätigen üblichen "Abfahrt"-Beweiten an den von den bei Berufstätigen üblichen "Abfahrt"-Beweiten üblichen "Abfahrt"-

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Erschließung des Areals ausschließlich über eine kleine Sackgasse wie den Europaweg (nicht nur während der Bau-, sondern auch während der Nutzungsphase) erscheint bar jeder Vernunft. Schon heute ist die Straße optimal/maximal genutzt – die öffentlichen Parkplätze werden durch Anwohner:innen, Besucher:innen, Pendler:innen (Bahnhof), Dienstleistende, etc. frequentiert. Während der temporären Nutzung des Seminargebäudes Europaweg 3 als "Eventfläche" (oft frequentiert von 100 Fahrzeugen und mehr) durften Anwohner:innen Zeuge werden von Chaos, Lärm und wild auf Gehwegen abgestellten Fahrzeugen. Die Anzahl der geplanten Stellplätze (Stellplatzschlüssel) entspricht zudem überhaupt nicht dem aktuellen Bedarf. Wie sollen denn 66+30 Stellplätze ausreichen für 140 Wohnungen + ihre Besucher? Das ist absurd! Im Umfeld gibt es zudem keinerlei Reserven; der ÖPNV bietet in seiner Unzuverlässigkeit (und mangelnden Frequenz) keine Alternative. 310 erwartete Neubewohner (+ ihre Gäste) sollen die wenigen Bus-/Bahnlinien nutzen, die ohnehin nur im ½ bis 1/1-Stunden-Rhythmus verkehren? Hier wäre eine absolute verkehrliche Neuplanung erforderlich!	Es nicht von einer verkehrlichen Mehrbelastung durch das Neubauvorhaben und die Entwicklung des urbanen Gebiets ausgegangen. Der Europaweg erschließt bereits im Bestand das Grundstück der Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage. Die Ostseeakademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1000 Besuchern durchgeführt werden. Ein Ausbau der Bestandsstraßen ist für die 140 neuen Wohneinheiten nicht notwendig. Der Stellplatzschlüssel wird in Abhängigkeit der Art der Wohnungen festgesetzt. Der Stellplatzschlüssel für freifinanzierte und geförderte Mietwohnungen wurde reduziert, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Aus städtebaulicher Sicht wird dieser Stellplatzschlüssel in Anbetracht der Lage und Anbindung des Gebiets als angemessen angesehen. Öffentliche Besucherparkplätze sind mit ca. 60 Parkplätzen in der Ostseestraße und 24 Parkplätzen im Europaweg in ausreichender Anzahl vorhanden.	Kenntnisnahme
4.6 <u>Urbanes Gebiet als Ersatzfläche für Neubauvorhaben</u> Der Bebauungsplan umfasst auch einen Bereich südlich der Ostseestraße, der derzeit durch eine Flüchtlingsunterkunft genutzt wird. Die Tatsache, dass diese Flächen zukünftig auch für Wohnbebauung (+ Gewerbe) genutzt werden können, lässt vermuten, dass sich die Stadt Lübeck von der Zusage, die Unterkunft nach 10 Jahren zu schließen, verabschieden will.	Mit der Ausweisung eines urbanen Gebietes können neben neuen Wohnnutzungen auch soziale sowie gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, angesiedelt werden (z.B. kleine Handwerksbetriebe, kleine Nahversorger, Kioske, Bäckereien o.Ä.). Perspektivisch kann das Areal vielfältig entwickelt werden. Es bestehen in Travemünde Bedarfe für gewerbliche Flächen oder bspw. günstige Wohnunterkünfte (bspw. Azubi-Wohnen).	Kenntnisnahme
Dieser Zeitraum würde in Kürze (2026/27?) auslaufen. Es steht zu befürchten, dass man sich auf diesem Wege lediglich	Die Geflüchtetenunterkunft wurde 2015 auf Grundlage des § 246 Abs. 14 BauGB genehmigt und ab 2017 vorerst für 10	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
das Recht verschaffen will, die Unterkunft auch über die Frist hinaus zu betreiben und damit ein Versprechen aus der Vergangenheit zu brechen. Tatsächlich würden sich eben genau diese Flächen, an die sich aktuell nur Ackerland anschließt, perfekt eignen für eine umfängliche (neue) Wohnbebauung.	Jahre durch die Stadt angemietet. Der Bedarf für eine Geflüchtetenunterkunft wird vsl. auch über die bisherige Mietdauer bestehen.	
4.7 <u>Bestandsschutz für Anrainer</u> Die Einwenderin hat 2012 eine Wohnung erworben in einem Gebiet, dessen Nutzung mit "Soziales und Kultur" eine lockere Bebauung in einem lebenswerten Quartier auch für die Zukunft vorsah. Der aktuelle Bebauungsplan macht nicht nur die aufgelockerte Bebauung, sondern auch die Vielfalt zunichte und forciert eine einseitige "Monokultur" und engste Bebauung zulasten aller Anrainer.	Zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens 32.77.00 wurde zusätzlich seitens des Bauausschusses beschlossen, dass der Bebauungsplan sicherstellen soll, dass es zukünftig im Plangebiet zu keinen weiteren Umnutzungen oder Umwidmungen von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen kommt. Planungsrechtliches Ziel ist, das Dauerwohnen langfristig zu stabilisieren.	Klarstellung
Die Einwenderin ging bislang davon aus, dass die BRD ein Rechtsstaat sei, in dem Rechtsstaatlichkeit und Planungssicherheit gelten. Als gewerblicher wie privater Investor muss man darauf vertrauen können, dass rechtliche Beschlüsse Gültigkeit besitzen bzw. zumindest "Bestandsschutz" und Übergangsfristen gewährt werden. (Wie z.B., wenn die Bundesregierung das AUS für den Verbrenner beschließt und dies für Neufahrzeuge ab 2035 gilt; Gebrauchtwagen noch etwas länger. Ähnliches muss auch in der Bauplanung erwartet werden können, denn eine Investitionsentscheidung in eine Immobilie kann nicht binnen Tagen/ Monate korrigiert werden.)	Die Ferienwohnungen der Ostseestraße 2 und 2a waren ursprünglich für Gäste der Einrichtungen und Veranstaltungen des Pommernzentrums vorgesehen und zulässig (Bereich III Bebauungsplan 32.76.01). Mit Aufgabe der Ostsee-Akademie besteht nun kein funktionaler Zusammenhang mehr. Ein Anspruch auf Fortbestand der Ferienwohnungen besteht nicht, da der Funktionszusammenhang nicht mehr gegeben ist. Da den Eigentümer:innen jedoch die Aufgabe der Ostsee-Akademie nicht angelastet werden kann, bleiben Ferienwohnungen im Rahmen des neuen WA 5 weiterhin, jedoch nur noch ausnahmsweise zulässig. Bestehende Ferienwohnungen können somit weiter genutzt werden, jedoch werden neue Ferienwohnungen vorerst nicht	
Offensichtlich sieht die Hansestadt Lübeck dies anders. Anders kann sich die Einwenderin nicht erklären, dass mit dem Bebauungsplan 32.77.00 ein Gebiet überplant wird, ohne jegliche Übergangsfristen zu gewähren.	mehr genehmigt. Bei den Gebäuden des Europawegs verhält es sich etwas anders. Diese liegen im Bereich I des Bebauungsplans 32.76.01,	
Als Eigentümerin einer Wohnung im Europaweg 2 hat die Einwenderin 2012 eine Wohnung erworben in einem Gebiet, das	in dem diverse Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
von Auflagen befreit war. Sie konnte nach Belieben als Ferien-, Dauer oder Zweitwohnung genutzt werden. Die "Interpretation" des Bestandsschutzes sieht nun vor, dass die Wohnung weiter als Zweitwohnung genutzt werden darf, wenn (da) die Person bereits als Zweitbewohner:in registriert ist. Wie großzügig! Keine Rede von Übergangsfristen von 10 Jahren o.Ä., in denen die Wohnung mit eben dieser Nutzung weiter veräußert werden darf. D.h., zukünftig ist die Nutzung der Wohnung nur noch als "klassische" Ferien- (ausnahmsweise) oder Dauerwohnung erlaubt, was den Spielraum der Einwenderin für einen Verkauf erheblich einschränkt und damit auch einen Wertverlust beschert. Zumal die Einwenderin in der Kürze der Zeit und der angespannten Marktsituation kaum innerhalb von ein paar Monaten verkaufen kann. Hier fühlt sich die Einwenderin als privater Investor betrogen.	waren. Wohnen oder Ferienwohnen war nicht Bestandteil des Nutzungskatalogs. Daher musste im Rahmen des Bauantrags für die Gebäude im Europaweg 2 eine Befreiung u.a. von der Art der Nutzung beantragt werden. Der Bauantrag wurde für eine Ferien-Apartmentanlage gestellt und im Hinblick auf zusätzlich benötigte Ferienwohnungen für die Ostsee-Akademie der Befreiung zugestimmt. In den Gebäuden sind also nur Ferienwohnungen genehmigt und zulässig. Der Aussage, dass die Nutzungsmöglichkeiten nicht beschränkt waren, wird widersprochen. Der Gebäudekomplex Europaweg 2 liegt nun ebenfalls im neuen WA 5. Die genehmigten Ferienwohnungen können weiterhin betrieben werden. Zudem wäre auf Grundlage des neuen Bebauungsplan 32.77.00 auch eine Umwandlung in eine Dauerwohnung regulär zulässig. Die Nutzungsmöglichkeiten haben sich somit erweitert.	
	Eine Nutzung als Nebenwohnung war im Europaweg 2 bisher nicht zulässig. Mit Aufnahme des Grundstücks in das WA 5 gilt ebenfalls die Festsetzung zu den Nebenwohnungen. Haben die Eigentümer:innen vor Inkrafttreten des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans in dem Gebäudekomplex einen Nebenwohnsitz bei der Meldebehörde angemeldet, so können sie die Wohnung weiterhin als Nebenwohnung nutzen und als solche auch veräußern. Aber auch, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans die Wohnung noch nicht als Nebenwohnsitz, sondern als Ferien- oder Dauerwohnung genutzt wird, kann die Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt durch die Eigentümer:innen als Nebenwohnung genutzt werden. Insgesamt tragen die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs damit nicht zu einer Abwertung, sondern eher zu einer Aufwertung des Immobilienwerts bei, da verschiedene Nutzungsmöglichkeiten erlaubt werden.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die Festsetzung 1.6 wird hinsichtlich der Weitergabebeschrän- kung auf Familienmitglieder ersten und zweiten Grades geän- dert.	
 Weitere Kritikpunkte Zu hohe (Geschosse) Bebauung Keine adäquate Infrastruktur (keinerlei Aufenthaltsflächen für Alte, Kinder und Jugendliche, keine Einkaufsmöglichkeiten, keine Kitas, keine medizinische Versorgung, etc.) Keine hinreichende Durchwegung des Areals von Nord nach Süd, von Ost nach West (u.a. um den ÖPNV zu erreichen) 	zu 1.: Die zulässige Geschossigkeit des Neubauvorhabens entspricht dem bisherigen Planungsrecht und der umgebenden Bebauung. Zu 2.: Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf dargelegt, ergibt sich aus dem Neubauvorhaben ein zusätzlicher Kita- und Schulbedarf. Der Bedarf an Kitaplätzen wird durch die in Travemünde bestehenden und entstehenden (bspw. Neue Teutendorfer Siedlung) Kitas ausreichend abgedeckt. Der Bedarf an Schulplätzen, der sich auch zusätzlich aus anderen Bauvorhaben in Travemünde ergibt, kann an der Stadtschule Travemünde nicht abgedeckt werden; es ist eine Schulerweiterung notwendig. Der neu entstehende öffentliche Spielplatz kann gleichermaßen von Erwachsenen genutzt werden. Im weiteren Verfahren wird geprüft, welche generationsübergreifenden Angebote der Spielplatz bereithalten kann. Im urbanen Gebiet (MU, Fläche südlich der Ostseestraße) sind u.a. Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Auf mehrfachen Wunsch der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch die der Versorgung des Gebiets dienen Läden in den Nutzungskatalog aufgenommen. Somit kann sich zukünftig bspw. ein Kiosk, Bäcker oder kleiner Supermarkt hier ansiedeln und die Nahversorgung sicherstellen. Ein Bebauungsplan kann jedoch nur die planungsrechtliche Zulässigkeit für bestimmte Nutzungen schaffen. Die Entscheidung, ob ein Standort bspw. für ein Restaurant oder ein Ladenge-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	schäft wirtschaftlich tragbar ist, liegt jedoch im Ermessen des je- weiligen Unternehmens. Ein Bebauungsplan kann die Ansied- lung von gewerblichen Nutzungen nicht erzwingen.	
	Zu 3.: Prägende Elemente des Gebietes, wie die Wegeverbindungen zur Vernetzung des Quartiers abseits von Straßen, der offene Gebietscharakter ohne Einzäunungen, die gliedernden Baumpflanzungen oder die Fassadengestaltung werden durch die Planung aufgegriffen. Der zentrale Weg im WA 4 wird über ein allgemeines Gehrecht öffentlich zugänglich gemacht und verbindet damit weiterhin den Europaweg mit der Ostseestraße.	
4.9 Alternativvorschlag für die Entwicklung des Pommernzentrums Der Bebauungsplan sollte dringend überarbeitet, der städtebauliche Entwurf abgeändert werden. Sollte die Schaffung von Wohnraum oberstes Gebot haben, so könnten hierfür ab 2027 die Flächen südlich der Ostseestraße (aktuell Flüchtlingsheim) genutzt werden, deren Nutzung ohnehin in 2 Jahren ausläuft. Auf den Flächen der ehemaligen Ostseeakademie/ Pommernzentrum sollte die Stadt weiterhin versuchen, das Quartier zu beleben/bereichern. Z.B., indem die Gastroflächen umgewidmet werden in Flächen für medizinische Angebote plus Gastronomie plus Nahversorgung (Lebensmittel/Kiosk), ggf. auch für eine KITA o.Ä. Das Veranstaltungen, aber auch als Bibliothek o.Ä. genutzt werden. Travemünde ist ein nachgefragter, wachsender Ortsteil von Lübeck. Die Prosperität und Attraktivität des Ostseebades wird dadurch gestärkt, dass es vielfältig und lebenswert ist. Und zwar nicht nur in der Ortsmitte! Hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, durch eine bedarfsgerechte Infrastruktur	Die Anregungen stellen prinzipiell einen interessanten Ansatz für die Entwicklung des Pommernzentrums dar. In Anbetracht der Eigentumsverhältnisse und der Regelungsmöglichkeiten durch die Stadt ist jedoch nicht von einer Realisierbarkeit dieser Vorstellung auszugehen. Ein Bebauungsplan kann nur die planungsrechtliche Zulässigkeit für bestimmte Nutzungen schaffen. Die Entscheidung, ob ein Standort bspw. für ein Restaurant oder ein Ladengeschäft wirtschaftlich tragbar ist, liegt jedoch im Ermessen des jeweiligen Unternehmens. Ein Bebauungsplan kann die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen nicht erzwingen. Grundsätzlich sind im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO u.a. auch die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften oder Nutzungen für soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig. Insbesondere aber mit der Entwicklung des urbanen Gebiets ergibt sich ein großes Potenzial, eine Durchmischung mit eben diesen Nutzungen im Zusammenspiel mit Wohnnutzungen zu realisieren. Insgesamt wird mit der Neuplanung wird ein wichtiger Beitrag zur Innenentwicklung, i.S. von Flächenrecycling bereits bebauter Flächen, geleistet und die Siedlung um ein zeitgemäßes	Kenntnisnahme

- Vorstellung des geänderten Bebauungsplanes mit dem Maß der baulichen Nutzung und der textlichen Festsetzung
- Einsicht der Entwurfszeichnungen mit den Außenabmessungen der Gebäude erhalten sowie ihrer Geschosshöhen und Traufhöhen.
- Anzahl der PKW-Einstellplätze nach der Stellplatzverordnung
- 5) Lt. Vorentwurf sind ca. 50 Stellplätze für PKW auf dem Grundstück geplant. Sind zusätzlich Tiefgaragen geplant?
- 6) Wo sind Fahrradabstellanlagen geplant?
- 7) Wo sind Mülltonnenplätze geplant?
- 8) Einsicht in den Bauzeitenplan für das gesamte Bauprojekt

Zu 2) Der Bebauungsplanentwurf wurde im Rahmen der Informationsveranstaltung am 19.03.24 in der Stadtschule Travemünde vorgestellt. Die Unterlagen – bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung - konnten zudem in der Zeit vom 18.03. bis 05.04.2024 sowohl digital als auch im Bauamt der Hansestadt Lübeck in ausgedruckter Fassung eingesehen und direkte Fragen an die Sachbearbeitung gestellt werden. Sie sind weiterhin auf den Seiten der Hansestadt Lübeck unter Bebauungspläne im Verfahren - Stadtentwicklung (luebeck.de) einsehbar. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2. BauGB wird erneut die Gelegenheit gegeben, die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf einzusehen und sich zu der Planung zu äußern.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
9) Baustelleneinrichtung, Zuwegung für die Baufahrzeuge während der Bauphase 10) Einsicht in ein Konzept für ausreichende Infrastruktur nach Fertigstellung	Zu 3) Der städtebauliche Entwurf der Neubebauung wurde im Rahmen der Informationsveranstaltung vorgestellt und war/ist auf der unter 2) genannten Internetseite weiterhin zu finden. Die geplanten Gebäude passen in die festgesetzten Baugrenzen im Bebauungsplanentwurf. Bei den Mehrfamilienhäusern sind drei Vollgeschosse sowie ein Staffelgeschoss zulässig, bei den Reihenhäusern können zwei Vollgeschosse + Staffelgeschoss errichtet werden. Der Bebauungsplan trifft hinsichtlich Traufhöhen keine Festsetzung. Zu 4/5) Der Bebauungsplan setzt einen Stellplatzschlüssel von 1,0 Stellplätzen je Eigentumswohnung, 0,8 Stellplätzen je frei finanzierter Mietwohnung sowie 0,6 Stellplätzen je geförderter Wohnung in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 sowie im urbanen Gebiet fest (Festsetzung Nr. 12.1). Von den erforderlichen Stellplätzen im WA 4 werden ca. 1/3 der Stellplätze in einer Tiefga-	
	zu 6) Der Bebauungsplan setzt eine Quote für Fahrradstellplätze in Abhängigkeit zur Zimmeranzahl je Wohnung fest. Zudem werden qualitative Anforderungen an die Fahrradstellplätze vorgegeben. Er setzt jedoch keine konkreten Standorte fest. Die Anordnung, bspw. im Haus, Keller, Tiefgarage oder oberirdisch obliegt dem Vorhabenträger und ist im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Zu 7) Für die Müllsammlung im Bereich des Neubauvorhabens werden Flächen für Nebenanlagen (NA) im Bebauungsplan festgesetzt.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Zu 8/9/10: Der Bebauungsplan schafft nur die planungsrechtliche Voraussetzung für eine spätere Bebauung. Themen, wie Bauzeitenpläne oder Baustelleneinrichtung sind nicht Gegenstand von Bebauungsplanverfahren, sondern obliegen den jeweiligen Bauherren. Eine Auskunft kann hierzu nicht erteilt werden.	
5.2 Einschränkung der Ferienvermietung durch Baustelle befürchtet Da die Einwender eine Wohnung in erster Reihe zu der geplanten Baustelle haben, wird nach ihrer Meinung eine zukünftig angedachte Ferienvermietung in den nächsten Jahren nicht möglich sein.	Die Bauphase obliegt dem jeweiligen Bauträger. Dieser hat sich an einschlägige Gesetze zu Baustelleneinrichtung, Bauzeiten usw. zu halten. Entspricht ein Bauvorhaben den planungsrechtlichen Vorgaben, so ist es genehmigungsfähig. Es kann also jederzeit in Siedlungen zu Baustelleneinrichtungen, Neubauvorhaben o.ä. kommen. Es besteht kein Anrecht auf Entwicklungsstillstand.	Klarstellung
	Auch ohne Bebauungsplanverfahren hätte in diesem Bereich auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans ein Neubauvorhaben beantragt, genehmigt und realisiert werden können. Ebenso könnte die Ostsee-Akademie noch weitere Jahrzehnte ungenutzt stehen bleiben und zusehends verfallen. Ein solcher Zustand würde sicherlich nicht zur Attraktivität des Wohngebietes oder zum Standort für Ferienwohnungen beitragen.	
5.3 <u>Lärmemissionen durch Stellplatzanlage befürchtet</u> Bei dem geplanten Bau der Stellplätze direkt an der Grenze zur Wohnanlage Europaweg 2 soll darauf geachtet werden, dass weder die Gesundheit noch die Lebensqualität der Nachbarn durch Lärm und Abgase beeinträchtigt wird.	Stellplatzanlagen sind an den Außenkanten mit mind. 1 m hohen Hecken einzugrünen. Im weiteren Verfahren werden weitere Maßnahmen zur Abschirmung der Stellplatzanlage geprüft.	tlw. Berücksichti- gung
5.4 Mitteilung bei Vorlage der Baugenehmigung Aufgrund erheblicher Bedenken möchten die Einwender hiermit über eine eventuelle Baugenehmigung in Kenntnis gesetzt werden. Falls eine Baugenehmigung erfolgen sollte, behalten	Gemäß § 70 LBO hat die Bauaufsichtsbehörde benachbarte Eigentümer:innen nur bei beantragten Abweichungen, Ausnah-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sich die Einwender aus genannten Gründen vor, Widerspruch einzulegen.	men und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beteiligen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Einige sonstige Beteiligung oder Kenntnisgabe zu erteilten Baugenehmigungen ist rechtlich nicht vorgesehen.	
Nr. 6 Stellungnahme F (Schreiben vom 2.4.2024)	,	
Hinweis: Der übrige Teil der Stellungnahme entspricht weitestg	ehend Stellungnahme A und wird hier nicht nochmal wiedergegebe	en.
6.1 Verbaute Aussicht Die Wohnung der Einwenderin befindet sich mit seiner gesamten Fensterbreite 2. Etage am Weg zur Ostseeakademie mit Blick auf Grünfläche, Bäume und Kirche. Die dichte Bebauung und Anzahl an Etagen sorgt für einen Blick auf Beton. Wohnungsbau muss sein, aber in einer abgespeckten Version.	Das Maß der baulichen Nutzung sowie die Geschossigkeit entsprechen überwiegend dem bisherigen Planungsrecht. Also auch ohne Bebauungsplanverfahren wäre ein Neubau dieser Größenordnung theoretisch genehmigungsfähig. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung stellt ein für allgemeine Wohngebiete übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte dar. Die Gebäudehöhen fügen sich im Kontext der umliegenden Gebäude ein. Soweit Bestandsbäume für die Neubebauung gefällt werden müssen, werden diese auf dem Baugrundstück ersetzt.	Kenntnisnahme
Nr. 7 Stellungnahme G (Schreiben vom 2.4.2024)		
7.1 Zeitplanung des Bauvorhabens bekanntgeben Bekanntgabe des Zeitplanes des Bauvorhabens ist für Ferienvermietung wirtschaftlich unabdingbar.	Bebauungsplanverfahren sind ergebnisoffene Verfahren, deren Inhalte und Zeitpläne bspw. aufgrund von Abstimmungen, politischen Gremien und Entscheidungen und Zeitkapazitäten zu-arbeitender Fachgutachter beeinflusst werden. Der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird für Ende 2024 angestrebt, kann jedoch nicht zugesichert werden. Erst nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens kann die Realisierung der geplanten Bebauung starten. Hierzu sind Bauantragsunterlagen durch den	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Vorhabenträger einzureichen. Ein konkreter Zeitplan für die Baurealisierung lässt sich daher noch nicht bestimmen.	
7.2 Mehr Grünflächen durch Tiefgaragen schaffen Bei der vorgestellten Bebauung von 125 Wohnungen plus 15 Reihenhäusern erscheint den Einwendern das zu beräumende Areal der Ostseeakademie und der angrenzenden Gaststätte viel zu klein. Bezugnehmend auf die Schaffung eines so großen Wohngebietes auf engstem Raum wird hinterfragt, warum keine ausreichend großen Tiefgaragenplätze unter jedem Wohnhaus gebaut werden. Damit könnte für die Anrainer im alten und zukünftigen Wohngebiet die Wohnqualität erhalten werden. In der heutigen Zeit ist es in anderen Städten durchaus gelebter Standard die Fahrzeuge in Tiefgaragen unterzubringen. Somit könnten Stellflächen in Grünflächen umgewandelt werden und der Erholung aller dienen. Im Zuge der Klimaerwärmung ist ausreichend Grün in den Wohngebieten für die heutige Zeit ein Muss. Nach Meinung der Einwender wird das zu wenig beachtet.	Mit den getroffenen Festsetzungen wird ein ausgewogener Mix aus Bebauung und Grünflächen angestrebt. Insgesamt wird die Fläche des Neubauvorhabens in Zukunft nur geringfügig mehr (< 30 m²) als derzeit mit den derzeitigen Gebäuden und Wegen der Ostseeakademie und des Wirtschaftsgebäudes versiegelt. Als Mehrgewinn für die gesamte Siedlung ist die geplante öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz anzusehen. Zudem werden umfassende Begrünungsmaßnahmen wie z.B. Gründächer, begrünte Tiefgaragenflächen, Pflanzgebote auf Stellplatzflächen, Erhaltungsgebote für Bäume etc. festgesetzt. Für das Neubauvorhaben wurde geprüft, ob zusätzliche Tiefgaragen unterhalb der Gebäude möglich sind. Im Ergebnis kann jedoch aus wirtschaftlicher Sicht nur ein Anteil von etwa 1/3 der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage untergebracht werden. Die übrigen Stellplätze, insbesondere für den geförderten Wohnungsbau, werden daher auf oberirdischen Stellplatzanlagen untergebracht. Es wird somit auch eine Gleichbehandlung mit den übrigen Grundstücken in der Siedlung erzielt, die ebenfalls über oberirdische Stellplatzanlagen verfügen.	Keine Berücksichtigung
7.3 Höhennivellierung und Stellplätze Es wurde in den vorgestellten Bauplänen keine Höhennivellierung genannt und ist auch nicht erkennbar. Die Einwender hoffen, dass die geplanten Stellplätze, welche lieber mit Tiefgaragenplätzen zu ersetzen sind, nicht in die Wohnzimmer und Terrassen der jetzigen Eigentümer blenden.	Aufgrund der vorhandenen abfallenden Topographie von Süden nach Norden wird für das Neubauvorhaben eine Geländemodellierung notwendig, um die Zuwegungen absatzfrei zu gestalten. Zu den benachbarten Grundstücken wird eine Niveaugleichheit des Geländes angestrebt. Die Stellplatzanlagen sind gemäß Festsetzung des Bebauungsplans mit 1 m hohen Hecken einzufrieden. Im weiteren Verfahren werden weitere Maßnahmen zur Abschirmung der Stellplatzanlage geprüft.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
7.4 Einfriedung der Stellplatzanlage Die Ausgleichspflanzungen in den geplanten Stellplätzen von einem Meter Höhe erscheinen den Einwendern außerdem viel zu niedrig, um die vorhandene Wohnruhe beizubehalten. Hier sollte mindestens eine Höhe von 150 cm und versetzt in 2 Reihen in der Grenzbebauung gepflanzt werden, um einen optimalen Lärm- und Sichtschutz zu gewähren.	Das Mindestmaß von 1 m Höhe für die Heckenpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen entspricht der Standardvorgabe der Hansestadt Lübeck zur Einfriedung von Stellplatzanlagen. Im weiteren Verfahren werden weitere Maßnahmen zur Abschirmung der Stellplatzanlage geprüft.	tlw. Berücksichtigung
7.5 Feuerwehrzufahrt und –aufstellflächen sicherstellen Im Expose ist nicht ersichtlich, wie die Zufahrten für die Feuerwehr mit mehreren Löschfahrzeugen für die geplanten Häuser, die Kirche und die bestehenden Häuser sichergestellt werden kann.	Aufstellflächen für die Feuerwehr sind im Entwurf für die Vorhabenfläche und die Kirche (Baulast) berücksichtigt und werden mit der Feuerwehr abgestimmt. Die Feuerwehraufstellflächen werden im neu geplanten Geschosswohnungsbau auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen, die Zufahrt erfolgt vom Europaweg. Die Feuerwehraufstellflächen der Grundstücke, die nicht neu bebaut werden sollen, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht geprüft. Die Rettungswege und Aufstellflächen waren im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren durch die Bauherren nachzuweisen.	Klarstellung
7.6 Zweite Zufahrt über Rönnauer Weg Zur Beibehaltung der derzeitig guten Wohnqualität wird gefordert, dringend eine weitere Zufahrt von PKW für das neue Baugebiet über die Ostseestraße und Rönnauer Weg als Entlastung der Anwohner:innen zu überdenken. In der jetzigen Struktur kann der Europaweg diese Vielzahl an Fahrzeugen nicht kompensieren.	Es wird nicht von einer verkehrlichen Mehrbelastung durch das Neubauvorhaben und die Entwicklung des urbanen Gebiets ausgegangen. Der Europaweg erschließt bereits im Bestand die Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage. Die Ostseeakademie beherbergte sieben Seminarräume, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1000 Besuchern durchgeführt werden. Ein Ausbau der Bestandsstraßen ist für die 140 neuen Wohneinheiten nicht notwendig. Eine Straßenverbindung zwischen Rönnauer Weg und Ostseestraße zulasten der Anwohner:innen der Ostseestraße, der Siedlung Kleines Haff und der Radwegeverbindung ist nicht notwendig und daher nicht beabsichtigt.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
7.7 Parkplatzsituation im Europaweg Der vorhandene öffentliche Parkplatz am Europaweg wird von Weiterreisenden derzeit rege genutzt und ist durch die Anbindung der Bahnstation und Bushaltestelle schon jetzt gut ausgelastet. Nr. 8 Stellungnahme H (Schreiben vom 4.4.2024) Hinweis: Der übrige Teil der Stellungnahme entspricht weitesto	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der öffentliche Parkplatz im Europaweg wird durch die Planung nicht verändert. Insgesamt sind öffentliche Besucherparkplätze in der Ostseestraße und im Europaweg in überdurchschnittlicher Anzahl vorhanden.	Kenntnisnahme
8.1 Zu viele Stellplätze und zu dicht an Haus Europaweg 2c Laut "Lageplan Konzept mit Quartierspielplatz" sind über die Hälfte der PKW Stellplätze (45 unmittelbar längsseitig angrenzend zum Europaweg 2 und 10 rechtsseitig) geplant. Darüber hinaus ist auch die Einfahrt zu den Parkplätzen dazu angrenzend zum Europaweg 2. Diese hohe Konzentration der Stellplätze und des zu erwartenden An- und Abfahrtsweges bzw. Lärms, erhöhte Abgase und Blick auf Autos, Blick auf verfestigte Flächen, ist einseitig zu Lasten der Anwohner:innen des Europawegs 2 insbesondere Hausnummer 2c. Bzw. ist dies zu Gunsten der geplanten Bebauung im Europaweg 4, für den überwiegende autofreien Blick ins Grüne, Ruhe und autofreien Lärm. Dies ist somit nicht hinnehmbar und steht im Gegensatz zu § 49 Abs. 2 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein.	Bei der Stellplatzanlage im WA 4 handelt es sich um den anliegenden Wohnungen zugeordnete private Stellplätze. Es kann daher von den bei Berufstätigen üblichen "Abfahrt"-Bewegungen am Morgen und "Ankunfts"-Bewegungen am Nachmittag/Abend ausgegangen werden. Von einer erheblichen Störung der angrenzenden Grundstücke ist dabei nicht auszugehen. Die Stellplatzanlagen sind gemäß Festsetzung des Bebauungsplans mit 1 m hohen Hecken einzufrieden. Im weiteren Verfahren werden weitere Maßnahmen zur Abschirmung der Stellplatzanlage geprüft.	Kenntnisnahme
8.2 Öffentliche Parkplätze als Ersatzparkplätze für zu geringen Stellplatzschlüssel Weiterhin existieren bereits jetzt öffentliche Parkplätze vor dem Europaweg 2, und es ist davon auszugehen, dass diese dann als Ausweichfläche für die knappen geplanten Stellplätze im Europaweg 4 dienen und sich	Angesichts der Lage (in 5 Fahrradminuten oder 15 Fußminuten ist das Zentrum Travemündes zu erreichen) und der guten Bussowie Bahnanbindung wird für freifinanzierte und geförderte Mietwohnungen ein reduzierter Stellplatzschlüssel festgesetzt.	Kenntnisnahme

Inha	alt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	dadurch der gesamte Verkehr und das Parken am Europaweg 2 konzentrieren, so das vom "grünem ruhigem urbanen Leben" für die jetzigen Anwohner:innen dort nichts bleiben würde und nur für den geplanten Europaweg 4, insbesondere für die hinteren geplanten dann vermutlich teuren Eigentumswohnungen. Diese stellt einen einseitigen und unverhältnismäßigen unmittelbaren Eingriff in die Privatsphäre mit einhergehender Schlechterstellung der Anwohner:innen im Europaweg 2, auch im materiellen Sinne des Wertverlustes.	Ein Zusammenhang mit einer Verschlechterung der Wohnsituation für die Anwohner:innen der Häuser Europaweg 2 a-c wird nicht gesehen, da die Nutzung des öffentlichen Parkplatzes nicht beschränkt ist, also bereits jetzt der Parkplatz regelmäßig stark ausgelastet sein kann.	
8.3	Mehr Tiefgaragenstellplätze schaffen Im weiteren Sinne stellt sich generell die Frage, warum für ein modernes Quartier in Verbindung mit dem öffentlichen "Mobilitäts- und urbanen grünen Lebensform Konzept' weitere Flächen für Stellplätze verfestigt werden, wenn, wie vermutet, die geplanten Häuser sowieso unterkellert werden und dann nicht einfach mehr Tiefgaragenplätze geschaffen werden.	Für das Neubauvorhaben wurde geprüft, ob zusätzliche Tiefgaragen unterhalb der Gebäude möglich sind. Im Ergebnis kann jedoch aus wirtschaftlicher Sicht nur ein Anteil von etwa 1/3 der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage untergebracht werden. Die übrigen Stellplätze, insbesondere für den geförderten Wohnungsbau, werden daher auf oberirdischen Stellplatzanlagen untergebracht. Es wird somit auch eine Gleichbehandlung mit den übrigen Grundstücken in der Siedlung erzielt, die ebenfalls über oberirdische Stellplatzanlagen verfügen.	Kenntnisnahme
Nr. 9	9 Stellungnahme I (Schreiben vom 4.4.2024)		
wurd der A woh wurd Woh für d	Nutzungsvielfalt Wohnanlage der Einwender wurde 2012 gebaut. Sie de mit Genehmigung der Stadt Lübeck zum Zweck und in Ausführung entsprechend für Dauer-, Neben- und Feriennungsnutzern erbaut und auch bisher so genutzt. Es de vom Bauträger damals nicht mehr als nötig gebaut. Die nnungen sind sehr klein gebaut (ca. 48 qm) und daher gut liese Zwecke. Sie wurden im Laufe der Jahre von den	Zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens 32.77.00 wurde zusätzlich seitens des Bauausschusses beschlossen, dass der Bebauungsplan sicherstellen soll, dass es zukünftig im Plangebiet zu keinen weiteren Umnutzungen oder Umwidmungen von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen kommt. Planungsrechtliches Ziel ist, das Dauerwohnen langfristig zu stabilisieren.	Klarstellung und tlw. Berücksichtigung
_	chen Eigentümern variabel und der Lebenssituation angest genutzt.	Die Ferienwohnungen der Ostseestraße 2 und 2a waren ursprünglich für Gäste der Einrichtungen und Veranstaltungen des	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
 Stimmt es, dass diese Nutzung nach nur ca. 12 Jahren durch die Stadt Lübeck im Bebauungsplan eingeschränkt werden soll und nur vorhandene Eigentümer und ihre Verwandten 1.+2.Grades die bisherige Nutzungsvielfalt haben werden? Wie viele Wohngebiete und Bebauungspläne wurden in den vergangenen 12 Jahren in Travemünde aufgestellt 	Pommernzentrums vorgesehen und zulässig (Bereich III Bebau- ungsplan 32.76.01). Mit Aufgabe der Ostsee-Akademie besteht nun kein funktionaler Zusammenhang mehr. Ein Anspruch auf Fortbestand der Ferienwohnungen besteht nicht, da der Funkti- onszusammenhang nicht mehr gegeben ist. Da den Eigentü- mer:innen jedoch die Aufgabe der Ostsee-Akademie nicht ange- lastet werden kann, bleiben Ferienwohnungen im Rahmen des neuen WA 5 weiterhin, jedoch nur noch ausnahmsweise zuläs-	
und wie viele Wohneinheiten wurden und werden damit geschaffen?3. Wie viele Wohneinheiten in Travemünde haben oder wer-	sig. Bestehende Ferienwohnungen können somit weiter genutzt werden, jedoch werden neue Ferienwohnungen vorerst nicht	
den die gleichen Nutzungseinschränkungen bekommen?	mehr genehmigt.	
4. Welche weiteren Fälle in Lübeck und Travemünde gab es bzw. sind geplant, in denen derartige oder ähnliche Nutzungseinschränkungen mehrere Jahre nach Baubeginn erfolgten?	Bei den Gebäuden des Europawegs verhält es sich etwas anders. Diese liegen im Bereich I des Bebauungsplans 32.76.01, in dem diverse Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie	
5. Werden alle Betroffenen schriftlich über die Nutzungsein- schränkungen informiert?	Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig waren. Wohnen oder Ferienwohnen war nicht Bestandteil des Nutzungskatalogs. Daher musste im Rahmen des Bauantrags	
Daher haben die Einwender, und sicherlich auch viele andere Betroffene, massive Einwände:	für die Gebäude im Europaweg 2 eine Befreiung u.a. von der Art der Nutzung beantragt werden. Der Bauantrag wurde für eine Ferien-Apartmentanlage gestellt und im Hinblick auf zusätzlich	
Die Planungen der Stadt in diesem Bebauungsplan stößt auf technische Grenzen der Wohnanlage Europaweg 2a bis 2c, da diese bei der Erstellung nicht mit hauptsächlicher Dauernutzung, insbesondere im Winter, geplant und gebaut wurde.	benötigte Ferienwohnungen für die Ostsee-Akademie wurde der Befreiung zugestimmt. In den Gebäuden sind also <u>nur</u> Ferien- wohnungen genehmigt und zulässig.	
Außerdem beraubt sie den Wohnungen in Zukunft dem da- maligen Zweck und der bisherigen Nutzung. Zukünftigen Käufern wird das Recht genommen, die Wohnun- gen als Neben- oder Ferienwohnung zu nutzen. Das wird ei- nen ganz erheblichen Wertverlust bedeuten.	Der Gebäudekomplex Europaweg 2 liegt nun ebenfalls im neuen WA 5. Die genehmigten Ferienwohnungen können weiterhin betrieben werden. Zudem wäre auf Grundlage des neuen Bebauungsplan 32.77.00 auch eine Umwandlung in eine Dauerwohnung regulär zulässig. Die Nutzungsmöglichkeiten haben sich somit erweitert.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Letztlich bedeutet die Planung für die Betroffenen eine Art Enteignung, so dass die Rechtmäßigkeit der Planung bezweifelt wird. Diese Art stiller Enteignung ist deshalb besonderes verhängnisvoll, weil der Erwerb der Wohnung seinerzeit vielfach als Altersversorgung geplant war. Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentümer durch die Ferienvermietung für Lübeck und Travemünde Einkommensteuer, Zweitwohnsitzsteuer und Tourismusumsatz erbringen. Diese haben kein kommunales Stimmrecht und greifen daher auch nicht in die Selbstverwaltung der ansässigen Travemünder ein. Viele Urlauber mittleren Einkommens können sich in ihrem Jahresurlaub nicht die neu erbauten Ferienwohnungen in erster Lage leisten und/oder möchten die Ruhe am Ortsrand von Travemünde buchen. Steigende Vermietungszahlen zeigen das. Es gibt viele Feriengäste, die die Lage direkt am Bahnhaltepunkt Skandinavienkai mit direkter Anbindung an die Lübecker Innenstadt und an den Fernradweg-Schleswig-Holstein, den deutschen Ostseeküstenradweg, schätzen und	Eine Nutzung als Nebenwohnung war im Europaweg 2 bisher nicht zulässig. Mit Aufnahme des Grundstücks in das WA 5 gilt ebenfalls die Festsetzung zu den Nebenwohnungen. Haben die Eigentümer:innen vor Inkrafttreten des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans in dem Gebäudekomplex einen Nebenwohnsitz bei der Meldebehörde angemeldet, so können sie die Wohnung weiterhin als Nebenwohnung nutzen und als solche auch veräußern. Aber auch, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans die Wohnung noch nicht als Nebenwohnsitz, sondern als Ferien- oder Dauerwohnung genutzt wird, kann die Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt durch die Eigentümer:innen als Nebenwohnung genutzt werden. Insgesamt tragen die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs damit nicht zu einer Abwertung, sondern eher zu einer Aufwertung des Immobilienwerts bei, da verschiedene Nutzungsmöglichkeiten erlaubt werden.	
mit ihren Fahrrädern nutzen. Diese würden in umliegende Orte im Kreis Ostholstein abgedrängt werden. Festzustellen ist auch, dass eine im Plan genannte Sicherung für Wohnzwecke durch die Beschränkung der Nutzungsvielfalt nicht stattfindet, da die Anzahl der Dauerwohnenden zuvor	Zu 1.: Die Weitergabebeschränkung auf Verwandte ersten und zweiten Grades wird gestrichen und die Festsetzung Nr. 1.6 wird folgendermaßen angepasst:	
nicht stattilidet, da die Anzahl der Baderwohllerden zuvol nicht höher war und daher nicht sinkt und damit kein Risiko für die Stadt darstellt. Die Nutzungsvielfalt ermöglicht älter werdenden Eigentümern die eigene Wahl dort nach dem Aus- scheiden aus dem Erwerbsleben als Dauerwohnende sess- haft zu werden, was in der Nachbarschaft schon bei mehreren	Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnung unzulässig. Als Nebenwohnung gilt eine Wohnung, die insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt ist.	
Eigentümern der Fall war. Daher hat sich hier auch nach mehr als 12 Jahren ein vielfältiges Bild innerhalb der Nutzung bewahrt, Wohnraum ging nicht verloren und muss daher nicht gesichert werden.	Satz 1 gilt nicht, wenn a) eine Wohnung von Eigentümer:innen selbst als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt werden soll und sich die betreffende Wohnung schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in deren Eigentum befand,	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Einwender haben daher massive Einwände gegen diese Beschränkungen. Erschwerend kommt hinzu, dass Entschädigungen dieser Wertminderungen ausgeschlossen werden. Dieses werden die Einwender mit Miteigentümern des betroffenen Europawegs und der Ostseestraße rechtlich prüfen und behalten sich vor, dagegen anzugehen.	b) eine Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits als Nebenwohnung gemäß Satz 1 genutzt wird und die betreffende Wohnung anschließend durch Verwandte ersten oder zweiten Grades (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder und Geschwister) ebenfalls als Nebenwohnung gemäß Satz 1 nachgenutzt werden soll. Dabei darf die vorherige Nutzung als Nebenwohnung nicht länger als sechs Monate zurückliegen. eine Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt wird und die betreffende Wohnung nachfolgend oder zu einem späteren Zeitpunkt durch neue Bewohner:innen ebenfalls als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt werden soll.	
	Zu 2.: Keine Auskunft. Es besteht kein Sachzusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren.	
	Zu 3. und 4.: In jüngster Vergangenheit wurden in Travemünde vier Bebauungspläne mit ähnlichen Inhalten in Bezug auf Ferienwohnen und Nebenwohnen beschlossen, Derzeit befindet sich noch ein weiterer Bebauungsplan mit diesen Inhalten im Verfahren. Zur Anzahl der Wohneinheiten kann keine Auskunft erteilt werden. Es besteht kein Sachzusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren.	
	Zu 5.: Es erfolgt keine pauschale persönliche Benachrichtigung. Öffentliche Bekanntmachungen zu Bebauungsplanverfahren sind den Lübecker Nachrichten oder den Mitteilungen auf der Homepage der Hansestadt Lübeck zu entnehmen.	
9.2 Allgemeine Parkplatzsituation Die vorgenommenen Parkplatzschlüssel sind für eine Stadt, für Lübeck oder vergleichbare Städte, vermutlich erprobt und	Es werden entsprechend der Art der Wohnungen unterschiedliche Stellplatzschlüssel angewendet, die im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Stellplatzschlüssel wurde für freifinanzierte	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
bewährt. Für den Rand des kleinen Orts Travemünde, besser des Ortsteils Rönnau, der hier fast schon ländlich geprägt ist und für Reihenhäuser, in denen überwiegend Familien wohnen, haben die Einwender Bedenken, dass es den wahren Lebensumständen entsprechend viel zu gering ist. Fragen:	und geförderte Mietwohnungen reduziert, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. In Anbetracht der Lage und Anbindung des Gebietes wird die Anzahl der privaten Stellplätze als ausreichend eingeschätzt.	
Warum ist er für Personen in den geplanten Reihenhäusern geringer als in den bestehenden Häusern im Plan-	Die Stellplatzquote gilt nur für die Teilgebiete WA 3 und WA 4 sowie für das urbane Gebiet.	
gebiet?Warum ist er für Personen in den geplanten Mehrfamilienhäusern geringer als in den geplanten Reihenhäusern im Plangebiet?	Öffentliche Besucherparkplätze sind im Bestand ausreichend vorhanden. Die vier Besucherparkplätze für die Kirche resultieren aus einer Baulast.	
3. Warum ist er abweichend davon für sozial geförderten Wohnraum noch viel geringer? Das wirkt sehr befremdlich und sozial diskriminierend.	Die Einschätzung, dass den bestehenden Bewohnern der Parkraum eingeengt wird, kann nicht nachvollzogen werden. Grundstückseigentümer haben selbst dafür sorgen, dass auf ihren Grundstücken keine Unbefugten parken.	
Das keine Besucherparkplätze für 140 neue Wohneinheiten und lediglich vier Besucherparkplätze für eine Kirche geplant sind, halten die Einwender für absolut unzureichend. Hier wird vorhandenen Bewohnern zukünftig der Parkraum eingeengt, was zu Spannungen innerhalb des Wohngebiets führen wird. Es werden Bedenken geäußert, dass der tatsächliche Bedarf an Parkraum deutlich höher als geplant sein wird.	Zu 1.: Der Stellplatzschlüssel für Eigentumswohnungen, zu denen vsl. auch die Reihenhäuser zählen werden, liegt bei 1,0 Stellplätzen je Wohneinheit. Ein solcher Stellplatzschlüssel war in der Vergangenheit üblich und wurde bspw. auch beim Gebäudekomplex Europaweg 2 umgesetzt.	
Für die Bewohner des Plangebiets ist die erste Einkaufsmöglichkeiten für Lebensmittel des täglichen Bedarfs erst in mehr als 1,6 km Entfernung, die erstmögliche Auswahl zum Einkauf ab dem oberen Teil des Gneversdorfer Wegs in ca. 1,9 km und nach zwei Bahnquerungen. Auch andere Besorgungen können ohne Auto mit Bus und Bahn nur in zwei Himmels-Richtungen erfolgen. Ein Nahverkehrs-Netz wie in einer Stadt gibt es nicht. Auch an den nächsten drei Bahnhaltepunkten (Fahrten einmal jede Stunde je Richtung) sind keine Lebensmittel-Läden vorhanden.	Zu 2.: Für die Reihenhäuser wird angenommen, dass sie als Eigentumswohnungen verkauft werden. Daher gilt ein Stellplatzschlüssel von 1,0 Stellplätzen pro Wohneinheit. In den Mehrfamilienhäusern werden in jedem Fall die geförderten Wohnungen mit einem Stellplatzschlüssel von 0,6 Stellplätzen je Wohnung untergebracht. Die übrigen Wohnungen werden entweder frei vermietet oder Eigentumswohnungen. Entsprechend sind für die Mehrfamilienhäuser weniger Stellplätze vonnöten.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der öffentliche Parkplatz Europaweg/Bahnhaltestelle Skandinaivenkai, wird jahreszeitlich unterschiedlich stark genutzt. Darunter sind überwiegend Bahn-Nutzer, die ihn als Park&Ride-Parkplatz nutzen. Er würde durch die jetzt geplanten Neubauten mit geringen Parkplatzschlüsseln häufig überfüllt sein. Schon jetzt wird in saisonalen Hoch-Zeiten wild am Straßenrand und damit auf Grünstreifen und in der Natur um die Station geparkt. Das würde sich mit einem so geringen Parkplatzschlüssel deutlich verschlimmern. Auch Parkplätze auf der anderen Seite der Bahnlinie würden hieran wenig ändern, da die Wege zu weit würden. Selbst wenn in der Zukunft Bewohner weniger Autos haben werden, würden durch diesen Bebauungsplan die Park&Ride-Möglichkeiten in Travemünde-Skandinavienkai eingeschränkt und die Parkplatzsituationen an anderen Stationen verschärft werden. Das bedeutet auch, dass der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln für ländliche Bewohner eingeschränkt wird, sie würden zu mehr und längeren Fahrten mit dem Auto gedrängt werden. Die Einwender sehen es als erforderlich an, dass das Umsteigen und Umdenken vom Auto weg auf öffentliche Verkehrsmittel nicht durch Einschränkungen, wie in der Planung vorgesehen, sondern nur durch Angebote an Parkraum erreicht werden kann.	Zu 3.: Standardmäßig wird in Lübeck ein geringerer Stellplatz-schlüssel für geförderte Wohnungen angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass Personen, die über einen Wohnberechtigungsschein verfügen, tendenziell eher auf ein Auto verzichten, da der Unterhalt teuer ist. Zudem sollten die Baukosten im geförderten Wohnungsbau, dessen Mietobergrenze vorgegeben ist, möglichst gering ausfallen. Hier hilft eine niedrigere Quote. Sofern das Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschöpft ist, können auch mehr Stellplätze, als der Stellplatzschlüssel vorgibt, realisiert werden.	
9.3 Nahversorgungseinrichtungen Bis zum Verkauf des Geländes der Ostsee-Akademie gab es jahrzehntelang ein gut besuchtes, von vielen geschätztes Restaurant ("Vineta") als einziges Nahversorgungs-Angebot im weiten Umkreis. Gerade ältere Personen und Personen ohne Auto haben dieses gerne genutzt, der Betrieb war für die Betreiber rentabel.	Im allgemeinen Wohngebiet sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig. Kioske, Bäckereien und kleine Nahversorger sind erlaubt, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Im urbanen Gebiet südlich der Ostseestraße sind neben Wohnnutzungen auch soziale und kulturelle Einrichtungen, Schank-	Klarstellung und tlw. Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Dieses musste gegen den Willen der Betreiber schließen, da ihm der neue Eigentümer ersatzlos gekündigt hatte. Das empfanden viele Bewohner des Plangebiets und Feriengäste als sehr negativ. Durch den neuen Bebauungsplan bestehen Bedenken, dass ein derartiges Nahversorgung-Angebot in allen Bereichen zukünftig sogar ausgeschlossen wird. Es wäre nicht einmal ein Arzt, Kiosk, Bäckereifiliale oder Zeitungsladen möglich. Kleingewerbetreibende wurden verdrängt und werden zukünftig ausgeschlossen. Frage: 1. Ab welcher Bewohnerzahl würde eine Nahversorgung von ihrer Seite als nötig erachtet werden? Denn zusätzlich haben die Einwender Bedenken, dass neue Bewohner aufgrund der Wohnungsnot zuziehen (müssen), aber trotz Nachverdichtung und erhöhter Bevölkerungszahl immer noch kein Nahversorgung in diesem Gebiet als nötig angesehen wird. Bewohner würden in das Auto gedrängt werden, da diese nicht für jeden Weg Bus und Bahn nehmen werden. Es wird als erforderlich angesehen, dass diese Nahversorgungeinrichtungen weiterhin möglich sein müssen.	und Speisewirtschaften sowie sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Auf mehrfachen Wunsch der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden auch die der Versorgung des Gebiets dienen Läden in den Nutzungskatalog aufgenommen. Somit kann sich zukünftig bspw. ein Kiosk, Bäcker oder kleiner Supermarkt hier ansiedeln und die Nahversorgung sicherstellen. Ein Bebauungsplan kann jedoch nur die planungsrechtliche Zulässigkeit für bestimmte Nutzungen schaffen. Die Entscheidung, ob ein Standort bspw. für ein Restaurant oder ein Ladengeschäft wirtschaftlich tragbar ist, liegt jedoch im Ermessen des jeweiligen Unternehmens. Ein Bebauungsplan kann die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen nicht erzwingen. Zur nebenstehenden Frage ist keine Auskunft möglich. Es besteht kein Sachzusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren.	
9.4 Beteiligung der Öffentlichkeit Leider war die Frist zur Beteiligung an diesem Bebauungs- plan-Entwurf sehr kurz gesetzt. Gerade einmal zwei Wochen ist für betroffene Privatpersonen, die sich in die Materie einer Bebauungsplanverfahren einarbeiten müssen, sehr kurz. Die Einwender möchten daher für diesen Personenkreis eine Fristverlängerung bis zum 26.04.2024 hiermit beantragen.	Obgleich § 13a BauGB ermöglicht, auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten, hat sich die Stadt in diesem Verfahren für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer Dauer von 19 Tagen bzw. knapp 3 Wochen sowie einer zusätzlichen (nicht gesetzlich vorgeschriebenen) Informationsveranstaltung entschieden. Die Frist zur Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB ist mit dem 05.04.2024 abgelaufen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit	Klarstellung

Inhalt	der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	könnten viele Einwände im zweiten Beteiligungsverfah- spart werden.	der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über einen Zeitraum von 30 Tagen erneute Gelegenheit zur Einsichtnahme in den und Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf gegeben wird. Die Bürger:innen werden über die Lübecker	
Frager 1.	Wie lange und bis wann ist die Frist für die Träger öf-	Nachrichten sowie über die Homepage der Hansestadt Lübeck über die erneute Beteiligung informiert.	
2.	fentlicher Belange an diesem Bebauungsplan-Ent- wurf? Warum kann die Frist für betroffene Privatpersonen nicht verlängert werden?	Zu 1.: Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand im selben Zeitraum wie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt.	
3.	Was passiert mit Stellungnahmen von Privatpersonen, die nach Fristende bei Ihnen eintreffen? Werden diese auch berücksichtigt?	Zu 2.: Die Frist kann verlängert werden. Da es sich hierbei um eine "freiwillige", frühzeitige Beteiligung seitens der Stadt handelt und eine weitere Beteiligungsmöglichkeit zu einem späteren	
4.	Werden die Einwender schriftlich über die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten informiert?	Zeitpunkt gegeben ist, wurde auf eine Fristverlängerung verzichtet.	
5.	Welche Frist benötigen Sie zur Beantwortung unserer Stellungnahme?	Zu 3.: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.	
		Zu 4.: Einwender:innen werden nicht persönlich über weitere Beteiligungsverfahren informiert. Die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten sind den öffentlichen Bekanntmachungen in den Lübecker Nachrichten oder auf der Homepage der Hansestadt Lübeck zu entnehmen.	
		Zu 5.: Eine Rückmeldung, wie mit den Stellungnahmen umgegangen wurde, kann zum Auslegungsbeschluss der als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entnommen werden. Eine schriftliche, persönliche Rückmeldung erfolgt weiterhin nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 10 Stellungnahme J (Schreiben vom 4.4.2024)		
Hinweis: Der übrige Teil der Stellungnahme entspricht weitestg	ehend Stellungnahme A und wird hier nicht nochmal wiedergegebe	n.
10.1 Negative Auswirkungen auf Ferienvermietung durch die Bauphase Es wird darauf hingewiesen, dass während der langen Bauphase nach Ansicht des Einwenders mit erheblichen Mietausfällen zu rechnen ist, die zivilrechtliche Ansprüche begründen. Das wurde nicht thematisiert. Gibt es dazu bereits eine geplante Vorgehensweise?	Die Bauphase obliegt dem jeweiligen Bauträger. Dieser hat sich an einschlägige Gesetze zu Baustelleneinrichtung, Bauzeiten usw. zu halten.	Klarstellung
	Die Stadt nimmt keinen Einfluss auf Bauphasen. Entspricht ein Bauvorhaben den planungsrechtlichen Vorgaben, so ist es jederzeit genehmigungsfähig und kann realisiert werden. Es kann also jederzeit in Siedlungen zu Baustelleneinrichtungen, Neubauvorhaben o.ä. kommen. Es besteht kein Anrecht auf Entwicklungsstillstand.	
	Auch ohne Bebauungsplanverfahren hätte in diesem Bereich auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans ein Neubauvorhaben beantragt, genehmigt und realisiert werden können. Ebenso könnte die Ostsee-Akademie noch weitere Jahrzehnte ungenutzt stehen bleiben und zusehends verfallen. Ein solcher Zustand würde sicherlich nicht zur Attraktivität des Wohngebietes oder zum Standort für Ferienwohnungen beitragen.	
10.2 Charakter der Wohngegend wahren Der Einwender hält es für unabdingbar, dass die derzeitige Planung des Bauvorhabens umfassend überdacht wird, um die Qualität und den Charakter der Wohngegend zu bewah- ren und die Bedürfnisse aller Anwohner:innen – ob direkt vor Ort wohnhaft oder als Eigentümer betroffen – zu berücksichti- gen.	Da die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung weitestgehend dem bestehenden Planungsrecht und die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung dem vorhandenen Bestand entsprechen, wird nach Einschätzung der Stadt als Plangeberin die Qualität und der Charakter des Quartiers gewahrt. Zusätzlich erhält die Siedlung durch die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz ein neues, attraktives Angebot.	Klarstellung
gon.	Das neu geplante urbane Gebiet südlich der Ostseestraße er- öffnet zukünftig das Potenzial für eine ergänzende Nutzungsmi- schung mit wohnverträglichem Gewerbe.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis	
Nr. 11 Stellungnahme K (Schreiben vom 5.4.2024)			
11.1 Nr. 4.1. der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungs- plan – Entwurf Ostseestraße / Europaweg: Hier muss WA 5 um die Zulässigkeit von Tiefgaragen ergänzt werden, da eine Tiefgarage Europaweg 2 a bis c im Bestand vorhanden ist.	Die Festsetzung Nr. 4.1 wird folgendermaßen angepasst: 4.1 im Plangebiet sind offene Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen ausschließlich in den hierfür festgesetzten Flächen und in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	Berücksichtigung	
11.2 Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens gewünscht Es wird darum gebeten, die Entwässerung z.B. durch Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens im Hinblick auf zukünftige Starkregenereignisse zu verbessern. Schon jetzt stellt sich die Entwässerungssituation grenzwertig dar. Zur Vermeidung von Problemen für Bewohner:innen und Eigentümer:innen für die Bausubstanz und an Hab und Gut wird um Berücksichtigung gebeten.	In einem umfassenden wasserwirtschaftlichen Begleitplan wurde für das Plangebiet, insbesondere für die Teilgebiete WA 3 und WA 4 der Umgang mit dem Niederschlagswasser, deren Rückhaltung sowie gedrosselte Weiterleitung an das Regenrückhaltebecken untersucht und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ein Konzept zur Umsetzung erstellt. Eine Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens ist aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig, da das Regenwasser der Vorhabenfläche auf dem eigenen Grundstück gesammelt und nur gedrosselt an das Regenrückhaltebecken abgegeben wird. Einleitungsspitzen werden somit reduziert und das Regenrückhalteecken entlastet.	keine Berücksichtigung	
Nr. 12 Stellungnahme L (Schreiben vom 5.4.2024)			
12.1 Definition von wohnverträglichem Gewerbe unklar "Mit Aufgabe der Ostsee-Akademie, die Kernstück des Pommernzentrums war, ist der Funktionszusammenhang mit dem übrigen Siedlungsgefüge nicht mehr gewahrt. Ein weiteres Ziel ist daher die Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem sonstigen Sondergebiet Soziales und Kultur zu einem allgemeinen Wohngebiet und einem urbanen Gebiet (Fläche südlich der Ostseestraße). Das urbane Gebiet ermöglicht eine	Das geltende Planrecht sieht für das Grundstück südlich der Ostseestraße derzeit ein Sondergebiet 'Bibliothek und Archiv' vor. Einige derartige Entwicklung wird schon seit vielen Jahren nicht mehr angestrebt. Die Fläche erfährt daher im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine planungsrechtliche Neuordnung, um eine bedarfsorientierte zukünftige Entwicklung zu ermöglichen.	Klarstellung	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
bauliche Nutzung zu Wohn- und Gewerbezwecken mit unter- schiedlichen Nutzungsanteilen."	Es sind verschiedene Nutzungen denkbar, daher wurde mit dem urbanen Gebiet eine Gebietskategorie gewählt, die eine Bandbreite an verschiedenen Nutzungen zulässt. So können neben	
Was kann man kann sich unter dem Begriff "Gewerbezwecke" vorstellen? Eine Bäckerei? Ein kleines Geschäft?	Wohnnutzungen auch soziale sowie gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, angesiedelt werden. Anders als in einem Mischgebiet muss die Nutzungsmischung	
Ein Zentrallager von Amazon?	von Wohnen und Gewerbe in einem urbanen Gebiet nicht zu gleichen Anteilen vorliegen und kann durchaus einen überwie-	
Solange dies nicht klar definiert ist, widerspricht die Einwenderin fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan zu Gewerbezwecken.	genden Anteil an Wohnnutzungen ermöglichen. Die befürchteten Einschränkungen der bestehenden Wohnnutzungen durch die Ansiedlung von Gewerbe sind nicht zu erwarten. Zulässig sind nur gewerbliche Nutzungen, die mit dem Wohnen verträglich sind, wie die der Versorgung des Gebiets dienende Läden wie Bäckereien, Kioske oder kleine Nahversorger. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurde mehrfach vorgetragen, dass diese Nutzungen zur Selbstversorgung gewünscht werden.	
	Logistikzentren, wie z.B. Zentrallager von Amazon, grenzen sich von dem Gewerbe, das wohnverträglich ist ab, da hierbei von erheblichem Mehrverkehr und zusätzliche Emissionen auszugehen ist. Logistikzentren werden klassischerweise in Gewerbegebieten oder Industriegebieten realisiert. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es an dieser Stelle jedoch, ein durchmischtes und vielfältiges Gebiet zugunsten der ansässigen und zukünftigen Bevölkerung zu schaffen.	
Nr. 13 Stellungnahme M (Schreiben vom 8.4.2024)		
13.1 <u>Ausschluss von Ferienwohnungen wird beanstandet</u> Grundsätzlich findet die Einwenderin die neuen Pläne gut, da so Travemünde die Chance bekommt zu wachsen und auch	Zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens 32.77.00 wurde zusätzlich seitens des Bauausschusses beschlossen, dass der Bebauungsplan sicherstellen soll, dass es zukünftig im Plangebiet zu keinen weiteren Umnutzungen oder Umwidmungen von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
durch die Gewerbemöglichkeit sich neuen Unternehmen ansiedeln können. Allerdings findet die Einwenderin die Pläne bezüglich der Ferienvermietung fraglich. Sollten die Vermietungen schwieriger werden, können weniger Touristen kommen und die Kaufkraft fehlt. Zudem schätzen einige Personen gerade die Möglichkeit eine Wohnung etwas außerhalb von der Vorderreihe mit Annehmlichkeiten wie dem Schwimmbecken und der Saune zu buchen und zu genießen. Ein bestimmter Kreis könnte somit ausgeschlossen werden. Die Einwenderin selbst kennt Travemünde schon seit ihrer Kindheit und kennt die Vorzüge. Auch in dem Objekt in der Ostseestraße herrscht ein Gleichgewicht zwischen Eigennutzung und Vermietung. Hier könnte der Eingriff einen erheblichen Einfluss haben und besonders jüngere Menschen werden nicht mehr in dieses Objekt kommen. Mit der Neuerung können viele neue Chancen für Travemünde entstehen und der Einwenderin liegt es am Herzen, dass Travemünde weiterhin so eine schöne Stadt bleibt. Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass die Vermietungsoptionen und Nutzungen noch einmal überarbeitet werden müssen. Perspektivisch kann sich die Einwenderin selbst vorstellen, später dauerhaft in Travemünde zu wohnen und ihre Ferienwohnung in eine selbst genutzte dauerhafte Wohnung umzuwandeln.	kommt. Planungsrechtliches Ziel ist, das Dauerwohnen langfristig zu stabilisieren. Die Ferienwohnungen der Ostseestraße 2 und 2a waren ursprünglich für Gäste der Einrichtungen und Veranstaltungen des Pommernzentrums vorgesehen. Mit Aufgabe der Ostsee-Akademie besteht nun kein funktionaler Zusammenhang mehr. Ein Anspruch auf Fortbestand der Ferienwohnungen besteht nicht, da der Funktionszusammenhang nicht mehr gegeben ist. Da den Eigentümer:innen jedoch die Aufgabe der Ostsee-Akademie nicht angelastet werden kann, bleiben Ferienwohnungen im WA 5 weiterhin, jedoch nur noch ausnahmsweise zulässig. Bestehende Ferienwohnungen können somit weiter genutzt werden, jedoch werden neue Ferienwohnungen vorerst nicht mehr genehmigt. Die Umwandlung einer Ferienwohnung in einer Dauerwohnung wird durch den Bebauungsplan ermöglicht und ist städtebaulich sogar erwünscht. Dies war bisher im Europaweg 2 a-c nicht möglich, da der Gebäudekomplex als Ferien-Apartmentanlage genehmigt war. Die bestehenden Nutzungsrechte werden nicht eingeschränkt, da die genehmigten oder genehmigungsfähigen Feriennutzungen Bestandsschutz genießen. Für den Europaweg 2a-c werden sogar neue Nutzungsmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert.	
Nr. 14 Stellungnahme N (Schreiben vom 5.4.2024)		
 14.1 Gebäude wirken erdrückend / Gestaltungsvorschriften fehlen Grundsätzlich ist eine Reaktivierung des brachliegenden Pommernzentrums durch Wohnungsbau sehr zu begrüßen. 	Das Maß der baulichen Nutzung und die Geschossigkeit entsprechen überwiegend dem geltenden Planungsrecht. Lediglich im WA 4 wird das Maß der baulichen Nutzung ein wenig erhöht (< 30 m²), um den Flächenverlust durch die Abgabe von Privatfläche	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Allerdings erscheinen die Vorstellungen der Planverfasser unter Berücksichtigung der Investoreninteressen sehr auf Gewinnoptimierung ausgerichtet zu sein. Die vorgestellten Gebäude wirken in ihrer Kompaktheit erdrückend, überdimensioniert und wenig Rücksicht nehmend auf die vorhandenen umliegenden Gebäude. Warum wird nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im B-Plan Gestaltungsvorschriften zu erlassen, wie z. B. die Fassadenausführung in Klinkerbauweise oder die Dachformen als Walm- oder Satteldach? Dadurch könnte es zu einer verbesserten Akzeptanz der Neubauten kommen.	für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz etwas zu kompensieren. Das Neubauvorhaben hätte hinsichtlich der Baukörper auch ohne neues Bebauungsplanverfahren realisiert werden können. Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan ein für ein allgemeines Wohngebiet übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte. Prägende Elemente des Gebietes, wie die Wegeverbindungen zur Vernetzung des Quartiers abseits von Straßen, der offene Gebietscharakter ohne Einzäunungen, die gliedernden Baumpflanzungen oder die Fassadengestaltung werden durch die Planung aufgegriffen. Der zentrale Weg im WA 4 wird über ein allgemeines Gehrecht öffentlich zugänglich gemacht und verbindet damit weiterhin den Europaweg mit der Ostseestraße. Durch Gründachfestsetzungen wird das Mikroklima positiv beeinflusst und das Regenrückhaltebecken entlastet. Ein ganz neues Angebot für die Bewohner:innen sowie Feriengäste stellt die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar.	
	Unter den Festsetzungen Nr. 9.1 bis 9.5 sind die Festsetzungen zur Dachform und Fassadengestaltung zu finden. Entsprechend der vorhandenen Fassadengestaltungen sind sowohl Klinkerals auch Putzfassaden zulässig. Als Dachform kommt nur ein Flachdach infrage, da dieses begrünt werden und als Retentionsfläche für Niederschlagswasser dienen soll. Somit wird das Regenrückhaltebecken entlastet und das Mikroklima verbessert. Die benachbarten Gebäude im Europaweg weisen ebenfalls Flachdächer auf.	
14.2 <u>Energieversorgung</u>	Konkrete Aussagen zur Wärmeversorgung können zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Im weiteren Verfahren wird ein Energiekonzept erstellt, welches verschiedene Varianten der Energieversorgung miteinander vergleicht. Eine Lö-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Warum werden hier nicht die Ziele der Energiewende gefördert, z. B. durch die Berücksichtigung einer Energieversorgung auch der umgebenden Gebäude durch ein Blockheizkraftwerk und die Errichtung von Ladepunkten für E-PKW?	sung mit einem BHKW ist unwahrscheinlich, da es bereits deutlich nachhaltigere Varianten der Wärmegewinnung gibt (z.B. Luft- oder Erdwärmepumpen). Der Vorhabenträger hat vorrangig für die eigenen Grundstücke die Energieversorgung zu sichern. Ein Anschluss der Bestandsgebäude wird als Anregung mitgenommen. Ein gemeinsames Energienetz wäre jedoch im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den einzelnen Grundstückseigentümern abzustimmen. Nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) ist die Infrastruktur für E-Mobilität grundsätzlich zu gewährleisten. Geplante private Sammelstellplätze sind nach § 6 des GEIG mit Ladeinfrastruktur auszustatten.	
14.3 Probleme mit Buslinie 33 Durch die vorgestellte Bebauung wird es in der Umgebung zu verstärkten Verkehrsproblemen kommen. Hier gibt es schon heute erhebliche Probleme, die häufig zu Verspätungen der Buslinie 33 führen. Es sollte im Rahmen der Bebauungsplanung über eine verbesserte Linienführung des Busses nachgedacht werden.	Es wird nicht von einer verkehrlichen Mehrbelastung durch das Neubauvorhaben und die Entwicklung des urbanen Gebiets ausgegangen. Der Europaweg erschließt bereits im Bestand das Grundstück der Ostsee-Akademie mit einer großen Stellplatzanlage und Publikumsverkehr. Die ÖPNV-Anbindung des Quartiers betreffend wurde im Rahmen der Beteiligung von den zuständigen Trägern kein Bedarf zum Ausbau oder zur Änderung des ÖPNV-Netzes angekündigt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass das ÖPNV-Netz auch mit Entwicklung des Quartiers zukünftig ausreichend bemessen ist. Die Linienführung des Busses wird nicht verändert.	Keine Berücksichtigung
14.4 Ersatz der Bestandsbäume unklar Etliche der vorhandenen größeren Bäume im Bereich des Pommernzentrums wurden nicht in den Planungen als schützenswerter Bestand aufgeführt. Werden diese an ande- rer Stelle ersetzt?	Zum Zeitpunkt der Infoveranstaltung lagen die Ergebnisse der Kartierung und Bewertung des Baumbestandes noch nicht vollständig vor. Im Nachgang der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten weitere Ortsbegehungen, eine Auswertung des städtischen Baumkatasters, Luftbildauswertungen sowie eine komplette Vermessung des Baumbestandes für den Vorhabenbereich WA	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	3 und WA 4. Der landschaftsplanerische Fachbeitrag enthält tabellarische und textliche Beschreibungen der Vegetationsstrukturen, die im Fall von Ausgleichserfordernissen – z.B. im Vorhabenbereich WA 3 und WA 4 - als Orientierung dienen können. Für den ggf. eintretenden Wegfall von Bäumen im Zuge der Baurealisierung sind entsprechende Ersatzpflanzungen zu leisten.	
14.5 Befürchtungen zu Störungen des Wohnumfelds durch Gewerbe im MU Besonders problematisch erscheint die Ausweisung des Gebiets südlich der Ostseestraße als "urbanes Gebiet" zu sein. Leider wurden entsprechende Nachfragen z. B. zum Anteil einer möglichen Gewerbenutzung, zur Erläuterung des Begriffs "die Wohnnutzung nicht wesentlich störendes Gewerbe" etc. aus Zeitgründen nicht mehr beantwortet. Hier steht zu befürchten, dass es tatsächlich zu erheblichen Wohnnutzungseinschränkungen kommen kann, sei es durch Lärm, Staub, vermehrten Such- und Zielverkehr und weiter steigenden Parkdruck. Letztendlich wird befürchtet, dass dieses Gebiet später durch eine Stichstraße an die B 76 angeschlossen wird, die dann die zweite Zufahrt nach Travemünde darstellen könnte - zu Lasten der ansässigen Wohnbevölkerung.	Es liegen noch keine konkreten Zukunftspläne für das Grundstück südlich der Ostseestraße vor. Perspektivisch kann das Areal vielfältig entwickelt werden. Mit der Ausweisung eines urbanen Gebietes können neben Wohnnutzungen auch soziale sowie gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, angesiedelt werden (z.B. kleine Handwerksbetriebe, kleine Nahversorger, Kioske, Bäckereien o.Ä.). Die befürchteten Einschränkungen der Wohnnutzungen durch die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe sind nicht zu erwarten. Ein Anschluss der B76 an das Gebiet ist nicht Teil der Planung.	Klarstellung
Nr. 15 Stellungnahme O (Schreiben vom 5.4.2024)		
15.1 Neuentwicklung des Areals Zunächst wird begrüßt, dass der aktuell unbewohnte und ungenutzte Teil des Pommernzentrum neu erschlossen und anders gestaltet werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
15.2 Erhalt der zentralen "grünen Lunge" Bedenken bzgl. des vorgebrachten Entwurfes gibt es insbesondere zu der Gestaltung im Bereich südlich des aktuellen Restaurants Vineta. Hier stehen einige ältere Bäume, die mit ihrem Grün deutlich prägend sind. Diese sind nicht in der Planung als erhaltungswürdig gekennzeichnet. Eine solche grüne Lunge sollte hier erhalten bleiben. Dieses Bild und der Charakter sollten speziell abseits vom Travemünder Trubel erhalten bleiben. Die Qualität des Standortes als Erholungsgebiet für Bewohner:innen und Besucher:innen ist dringend erhaltungswürdig.	Im Nachgang der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten weitere Ortsbegehungen, eine Auswertung des städtischen Baumkatasters, Luftbildauswertungen sowie eine komplette Vermessung des Baumbestandes für den Vorhabenbereich WA 3 und WA 4. Der landschaftsplanerische Fachbeitrag enthält tabellarische und textliche Beschreibungen der Vegetationsstrukturen, die im Fall von Ausgleichserfordernissen – z.B. im Vorhabenbereich WA 3 und WA 4 - als Orientierung dienen können. Müssen aufgrund der Neubebauung Bäume entfallen, so werden entsprechende Ersatzpflanzungen erforderlich.	tlw. Berücksichtigung
15.3 Befürchtungen zu Störungen des Wohnumfelds durch zulässiges Gewerbe im MU Dies gilt auch insbesondere für die geplante Änderung im Bereich südlich der Ostseestraße. Eine solche geplante Nutzungsänderung inclusive Gewerbe greift an dieser Stelle zu massiv in die bisherige Wohnumfeldsituation ein und verändert massiv die jetzige Wohnqualität und Charakter der Region. Inwieweit die jetzige Planung in das bestehende Umfeld eingreift, ist zu überdenken.	Das geltende Planrecht sieht für das Grundstück südlich der Ostseestraße derzeit ein Sondergebiet 'Bibliothek und Archiv' vor. Einige derartige Entwicklung wird schon seit vielen Jahren nicht mehr angestrebt. Die Fläche erfährt daher im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine planungsrechtliche Neuordnung, um eine bedarfsorientierte zukünftige Entwicklung zu ermöglichen. Es sind verschiedenen Nutzungen denkbar bzw. ggf. erforderlich, daher wurde mit dem urbanen Gebiet eine Gebietskategorie gewählt, die eine Bandbreite an verschiedenen Nutzungen zulässt. So können neben Wohnnutzungen auch soziale sowie gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, angesiedelt werden (z.B. kleine Handwerksbetriebe, kleiner Nahversorger, Kiosk, Bäckerei o.Ä.). Anders als in einem Mischgebiet muss die Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe in einem urbanen Gebiet nicht zu gleichen Anteilen vorliegen und kann durchaus einen überwiegenden Anteil an Wohnnutzungen ermöglichen. Die befürchteten Einschränkungen der bestehenden Wohnnutzungen durch die Ansiedlung von Gewerbe sind nicht zu erwarten. Zulässig sind nur gewerbliche Nutzungen, die mit dem Wohnen verträglich sind.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 16 Stellungnahme P (Schreiben vom 04.04.2024)		
Der Einwender betont, dass eine Änderung des Bebauungs- planes begrüßt wird und viele der im Entwurf enthaltenen Bausteine als richtig und wichtig beurteilt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegungen decken sich mit den Zielen des Bebauungsplanverfahrens	Kenntnisnahme
Dazu zählen positiv hervorgehoben:		
16.1 Schaffung von Wohnraum wird begrüßt		
Die Schaffung von dringend benötigtem neuem Wohnraum durch die vier Baufenster im Bereich der alten Akademie sowie dem ehemaligen Restaurant.		
Diese Fläche sinnhaft durch neuen Wohnraum zu nutzen, wird sehr begrüßt. Travemünde bedarf einem dem Tourismus angeglichenen Angebot an Wohnraum für Einwohner sowie Saisonarbeiter.		
Dazu zählt auch die Errichtung von Sozialwohnungen, die dringend für z.B. für Hotel- und Gastropersonal gebraucht werden, um einer Verdrängung und Zuständen wie auf Sylt entgegenwirken zu können. Die Quote von 30% wird als zielführend eingeschätzt, um einen nachhaltigen Mix zu gewährleisten. Damit geht auch eine Aufwertung des gesamten Gebietes westlich der Ivendorfer Landstraße einher. Dies wird durch die öffentliche Grünfläche samt Spielplatz und Wegekonzept gestützt.		
Die Anordnung der Baufenster, die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet sowie die gewählte Gebäudehöhe sind in sich stimmig und passen sich den umliegenden Gebäuden an. Die aufgelockerte Bebauung wie im Konzeptplan von Nordprojekt nimmt den Neubauten die "Wucht", es wäre sehr		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
zu begrüßen, wenn dies auch wirklich umgesetzt wird und nicht vier durchgehende Baukörper.		
16.2 <u>Urbanes Gebiet südlich der Ostseestraße wird begrüßt</u> Des Weiteren wird die Ausweisung südlich der Ostseestraße als urbanes Gebiet begrüßt, um dort mittelfristig nicht störendes Gewerbe und Wohnraum kombinieren zu können. Auch dies kann zur Aufwertung des Viertels z.B. durch einen Kiosk, Bäckerei oder Restaurant beitragen, die eine Art Nahversorgung darstellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegungen decken sich mit den Zielen des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme
Der Stellplatzquote ist zu niedrig Der Stellplatzschlüssel ist aktuell mit 0,8 bzw. 0,6 pro WE festgelegt. Allerdings wird diese als nicht realitätsnah betrachtet. In den nächsten Jahrzehnten wird sich hoffentlich auch die Mobilität weiter entzerren und Autos wieder durch allgemeine Transportmittel abgelöst werden. Bis dies allerdings geschieht, werden die Parkplätze wie eingezeichnet (oberund unterirdisch) nicht ausreichend sein. Es steht die Frage im Raum, ob die Stadt sich dahingehend Alternativkonzepte überlegt hat oder die Übernahme der Kosten für eine Schranke zusichert, wenn die Parkplätzenzahl nicht erhöht wird. Diese Schranke würde die Parkplätze der WEG der Ostseestraße 2/2a sowie denen des Pflegeheimes vor unerlaubten Nutzern/ Parkenden des dann anrainenden Neubaus auf Höhe des alten Restaurants schützen.	Angesichts der Lage (in 5 Fahrradminuten oder 15 Fußminuten ist das Zentrum Travemündes zu erreichen) und der guten Bussowie Bahnanbindung wird für freifinanzierte und geförderte Wohnungen eine reduzierte Stellplatzquote festgesetzt. Bei den angesprochenen Parkplätzen der Ostseestraße 2 und des Altenheims handelt es sich um Privatparkplätze. Auf die Beschränkung von privaten Stellplatzanlagen hat der Plangeber mit dem Bebauungsplan keinen Einfluss. Es liegt in der jeweiligen Verantwortung der Grundstückseigentümer die eigenen Flächen gegen Fremdnutzung zu schützen. Ein steigendes Risiko einer Fremdnutzung wird durch das Neubauvorhaben nicht gesehen.	Kenntnisnahme
16.4 Kein Ausschluss von Ferienwohnungen Das Haus der Ostseestraße Nr. 2 (Ernst-Moritz-Arndt-Haus) ist seit der Erbauung im Jahre 1988 als Gemeinschaftsort für alle Menschen, speziell aber als Ferien- sowie 2. Wohnsitz gedacht. Ursprünglich für Menschen, die aus den ehemaligen Pommerschen Gebieten kamen, heute für deren Nachfahren	Zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens 32.77.00 wurde zusätzlich seitens des Bauausschusses beschlossen, dass der Bebauungsplan sicherstellen soll, dass es zukünftig im Plangebiet zu keinen weiteren Umnutzungen oder Umwidmungen von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sowie weiteren Eigentümern und Gästen. Das Haus samt Eingangsbereich und Reinigungsservice lebt sehr gut mit der aktuellen gemischten Nutzung von Dauerwohnen und Ferienwohnungen. Dieses sieht der Einwender trotz der untenstehenden Änderung in Gefahr:	kommt. Planungsrechtliches Ziel ist, das Dauerwohnen langfristig zu stabilisieren. Die Ferienwohnungen der Ostseestraße 2 und 2a waren ursprünglich für Gäste der Einrichtungen und Veranstaltungen des Pommernzentrums vorgesehen. Mit Aufgabe der Ostsee-Akade-	
"Der Ausschluss von Nebenwohnungen gilt nicht, sofern sich eine betreffende Wohnung schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans im Eigentum befand und die Wohnung durch die Eigentümer:innen selbst oder nahe Verwandte weiter genutzt wird.	mie besteht nun kein funktionaler Zusammenhang mehr. Ein Anspruch auf Fortbestand der Ferienwohnungen besteht nicht, da der Funktionszusammenhang nicht mehr gegeben ist. Da den Eigentümer:innen jedoch die Aufgabe der Ostsee-Akademie nicht angelastet werden kann, bleiben Ferienwohnungen im WA 5 weiterhin, jedoch nur noch ausnahmsweise zulässig.	
Hierdurch wird ein Vertrauensschutz für all jene Eigentü- mer:innen berücksichtigt, die sich vor Inkrafttreten des Be- bauungsplans bereits im Eigentum einer betreffenden Woh- nung befanden bzw. diese bereits als Nebenwohnung ge- nutzt haben. Unbeabsichtigte Härten werden somit vermie- den."	Bestehende Ferienwohnungen können somit weiter genutzt werden, jedoch werden neue Ferienwohnungen vorerst nicht mehr genehmigt. Des Weiteren werden Nebenwohnungen künftig ausgeschlossen. Für Nebenwohnungen gilt gemäß klarstellender Festsetzung des Bebauungsplans ein Bestandsschutz für alle Neben-	
Denn wie auch aktuell schon, werden auch zukünftig immer wieder Ferienwohnungen in Dauerwohnsitze, als z.B. Alterswohnsitze umgewandelt. So wie der Passus verstanden wird, können diese nicht mehr nach z.B. Erbschaft der Nachfahren in Ferienwohnungen umgewandelt werden.	wohnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebau- ungsplans bereits bestanden. Aber auch, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans die Wohnung noch nicht als Nebenwohnsitz, sondern als Ferien- oder Dauerwohnung genutzt wird, kann die Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt durch die Eigentümer:innen als Nebenwohnung genutzt werden.	
Nach Einschätzung des Einwenders könnte in 15-20 Jahren das Haus somit ein 80-90% reines Wohnhaus sein, was nicht dem Sinn und Zweck Rechnung trägt. Noch dazu würde der Reinigungsservice dann sicherlich aufgrund geringer Einnahmen das Haus verlassen, für die verbliebenen Ferienwohnungen wäre das fatal.	Neue Nebenwohnungen, sofern sie den in der Festsetzung ge- nannten Bedingungen nicht entsprechen, sind zukünftig jedoch unzulässig. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Nebenwohnun- gen von i.d.R. Berufspendler:innen, die regelmäßig zu Arbeits- zwecken bzw. aufgrund der Nähe zum Arbeitsort die Neben- wohnung bewohnen.	
gen ware das fatal.	Die bestehenden Nutzungsrechte werden nicht wesentlich eingeschränkt, da die Ferien- und Nebenwohnnutzungen Bestandsschutz genießen.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 17 Stellungnahme Q (Schreiben vom 6.4.2024 und 8.4.2024)		
17.1 Positive Bewertung des Vorhabens Grundsätzlich findet der Einwender gut, dass nunmehr die beiden "Lost-places", das ehemalige Restaurant Vineta und das "Pommernzentrum" nicht weiter vergammeln sollen. Die geplante Bebauung mit Wohnraum und einer verbundenen Quote von Sozialwohnungen wird sicherlich die Wohnungssituation etwas entspannen helfen. Grundsätzlich wird hierdurch auch eine Aufwertung des Viertels erwartet, da die beiden oben genannten Gebäude bzw. Flächen einer besseren Nutzung zugeführt werden. Ebenso positiv wird sich auch die "lockere" Bauweise in die bisherige Bebauung einfügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegungen decken sich mit den Zielen des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme
17.2 Bestandsschutz für Ferienwohnungen und Zweitwohnungen gewünscht Kritisch ist aber die hier im Zusammenhang geplante Änderung/ Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit der umliegenden Gebäude zu sehen. Wie bestimmt bekannt ist, ist im Hause Ostseestr. 2 seit Beginn an eine Struktur und ein Aufbau für Zweitwohnsitze und Ferienwohnungen erfolgt. Dies bedeutet, dass es hier eine Infrastruktur mit Verwaltung – Hausmeisterservice für die Ferienwohnungen und die Zweitnutzer gibt, deren Fortbestand bei einer Einschränkung der Nutzung als vermietete Ferienwohnung in Gefahr steht. Es bedeutet somit auch für die derzeit vermieteten Wohnungen an Bewohner mit erstem Wohnsitz eine Einschränkung der zukünftigen Nutzung als eigene Ferienwohnung, sollte der Bewohner einmal die Wohnung verlassen. Eine früher getroffene Kaufentscheidung für eine "zukünftige" Ferienwohnung zur Selbstnutzung oder zur teilweisen Vermietung wird	Zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens 32.77.00 wurde zusätzlich seitens des Bauausschusses beschlossen, dass der Bebauungsplan sicherstellen soll, dass es zukünftig im Plangebiet zu keinen weiteren Umnutzungen oder Umwidmungen von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen kommt. Planungsrechtliches Ziel ist, das Dauerwohnen langfristig zu stabilisieren. Die Ferienwohnungen der Ostseestraße 2 und 2a waren ursprünglich für Gäste der Einrichtungen und Veranstaltungen des Pommernzentrums vorgesehen. Mit Aufgabe der Ostsee-Akademie besteht nun kein funktionaler Zusammenhang mehr. Ein Anspruch auf Fortbestand der Ferienwohnungen besteht nicht, da der Funktionszusammenhang nicht mehr gegeben ist. Da den Eigentümer:innen jedoch die Aufgabe der Ostsee-Akademie nicht angelastet werden kann, bleiben Ferienwohnungen im WA 5 weiterhin, jedoch nur noch ausnahmsweise zulässig.	Klarstellung und tlw. Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
durch diese geplante Nutzungseinschränkung blockiert und kann nicht toleriert werden. Durch diese Nutzungsbeschränkung greift die Verwaltung stark in die Eigentumsrechte der Eigentümer ein, was sich auch dramatisch auf den Wert der Eigentumswohnung auswirken wird. Durch diese Nutzungsbeschränkung als Ferienwohnung oder auch Zweitwohnung wird quasi eine Wiederveräußerung der Wohnung forciert, was ja ursprünglich nicht gewünscht ist. Es wird darum gebeten, diesen Punkt noch einmal zu überdenken, um den derzeitigen Eigentümern Bestandsschutz zu gewähren, sowohl für die eigene Nutzung als auch für zukünftige Nutzungen bei Eigentumswechsel. Mit einer "Bestandswahrung" kann auch die derzeitige ausgewogenen Nutzung des Objektes fortgesetzt werden.	Bestehende Ferienwohnungen können somit weiter genutzt werden, jedoch werden neue Ferienwohnungen vorerst nicht mehr genehmigt. Des Weiteren werden Nebenwohnungen künftig ausgeschlossen. Für Nebenwohnungen gilt gemäß klarstellender Festsetzung des Bebauungsplans ein Bestandsschutz für alle Nebenwohnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits bestanden. Aber auch, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans die Wohnung noch nicht als Nebenwohnsitz, sondern als Ferien- oder Dauerwohnung genutzt wird, kann die Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt durch die Eigentümer:innen als Nebenwohnung genutzt werden. Neue Nebenwohnungen, sofern sie den in der Festsetzung genannten Bedingungen nicht entsprechen, sind zukünftig jedoch unzulässig. Die Festsetzung wird dahingehend angepasst, dass die Weitergabebeschränkung auf Verwandte ersten und zweiten Grades entfällt. Die Festsetzung Nr. 1.6 wird folgendermaßen angepasst: Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnung unzulässig. Als Nebenwoh-	
	nung gilt eine Wohnung, die insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt ist.	
	Satz 1 gilt nicht, wenn	
	a) eine Wohnung von Eigentümer:innen selbst als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt werden soll und sich die betreffende Wohnung schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in deren Eigentum befand,	
	b) eine Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebau- ungsplans bereits als Nebenwohnung gemäß Satz 1 genutzt	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	wird und die betreffende Wohnung anschließend durch Verwandte ersten oder zweiten Grades (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder und Geschwister) ebenfalls als Nebenwohnung gemäß Satz 1 nachgenutzt werden soll. Dabei darf die verherige Nutzung als Nebenwohnung nicht länger als sechs Monate zurückliegen. eine Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt wird und die betreffende Wohnung nachfolgend oder zu einem späteren Zeitpunkt durch neue Bewohner:innen ebenfalls als Nebenwohnung gemäß Satz 2 genutzt werden soll.	
	Vom Ausschluss nicht betroffen sind Nebenwohnungen von i.d.R. Berufspendler:innen, die regelmäßig zu Arbeitszwecken bzw. aufgrund der Nähe zum Arbeitsort die Nebenwohnung bewohnen. Die bestehenden Nutzungsrechte werden nicht wesentlich eingeschränkt, da die genehmigten oder genehmigungsfähigen Ferien- und Nebenwohnnutzungen Bestandsschutz genießen.	
17.3 Stellplatzquote ist zu niedrig Weiterhin ist an der Ausgestaltung der "wenigen" Parkplätze im Entwurf Kritik angebracht. Wie sicherlich vor Ort schon einmal gesehen, gibt es in der Ostseestraße und auch im Europaweg jetzt schon kaum bzw. keine freien Parkmöglichkeiten. Die von städtischer Seite angenommene Pkw-Formel entspricht wohl kaum der aktuellen und auch nicht den zukünftigen Mobilitätsansprüchen der potentiellen Bewohner der neuen Wohnungen. Es wird hier zukünftig zu Verteilungskämpfen um den geringen Parkraum kommen und die "Fehlnutzung" durch verzweifelte Parkplatzsucher wird großen Druck auf das Nachbarschaftsverhalten ausüben. Gerade die Eigentümer von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen mit	Angesichts der Lage (in 5 Fahrradminuten oder 15 Fußminuten ist das Zentrum Travemündes zu erreichen) und der guten Bussowie Bahnanbindung wird für freifinanzierte und geförderte Wohnungen eine reduzierte Stellplatzquote festgesetzt. Bei den angesprochenen Parkplätzen der Ostseestraße 2 und des Altenheims handelt es sich um Privatparkplätze auf Privatgrund. Auf die Beschränkung von privaten Stellplatzanlagen hat der Plangeber mit dem Bebauungsplan keinen Einfluss. Es liegt in der jeweiligen Verantwortung der Grundstückseigentümer, die eigenen Flächen gegen Fremdnutzung zu schützen. Ein steigendes Risiko einer Fremdnutzung wird durch das Neubauvorhaben nicht gesehen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
markiertem Stellplatz, die nicht täglich vor Ort sind, werden durch "Fremdparker" extrem belastet. Hier drängt sich natürlich auch die Frage auf, wie dafür Sorge getragen wird, dass die Parkplätze von Eigentümern der Ostseestraße 2 und auch die Mitarbeiter- und Besucherparkplätze des Altenheims geschützt werden.		

Nr. 18 Stellungnahme R (Schreiben vom 30.03.2024)

Hinweis: Der übrige Teil der Stellungnahme entspricht weitestgehend Stellungnahme A und wird hier nicht nochmal wiedergegeben.

18.1 Informationen unzureichend

Am 19.03.2024 war der Einwender bei der Präsentation des Bauvorhabens (Bebauungsplan 32.77.00) in Travemünde. Leider war die Präsentation in vielen Aspekten unverbindlich und nicht aussagekräftig. Hinweise und Kritik einiger Besucher wurden abgespeist.

Einige Beispiele:

- Werden Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen gebaut?
- 2. Wie viele Wohnungen sind sozial gefördert?
- 3. Wie will man Höhenunterschiede im Gelände ausgleichen?
- 4. Wie sollen die Wohnungen energetisch versorgt werden usw.?

Beantwortet wurden Fragen mit den Aussagen:

- Das wissen wir noch nicht.
- So weit sind wir noch nicht.
- Das nehmen wir einmal mit.
- Die Zeiten haben sich geändert.
- Wir müssen 5000 Wohnungen bauen.

Bei dem durchgeführten Beteiligungsverfahren handelte es sich um die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Zu diesem Verfahrensschritt liegen naturgemäß noch nicht alle Informationen vor, da diese erst mittels der gesetzlich vorgegebenen Beteiligungen (§§ 3 und 4 BauGB) in Erfahrung gebracht werden. Zudem schafft ein Bebauungsplan lediglich das Baurecht für eine Fläche, beschäftigt sich aber nicht mit der späteren Realisierung. Daher liegen manche Fragen außerhalb des Regelungsbereichs des Bebauungsplanverfahrens und können auf dieser Ebene nicht beantwortet werden.

Auf die gestellten Fragen wurde im Rahmen der Informationsveranstaltung folgendermaßen geantwortet:

Zu 1. und 2.: Insgesamt plant der Vorhabenträger nach derzeitigem Stand ca. 140 Wohnungen zu realisieren, davon 15 in Reihenhäusern, der Rest im Geschosswohnungsbau. Aufgrund eines politischen Beschlusses sind mindestens 30 % der Wohnungen als geförderte Wohnungen zu erstellen. Aktuell plant der Vorhabenträger einen Anteil von ca. 60 % der Wohnungen als

Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	geförderte Wohnung zu realisieren. Inwieweit die übrigen Wohnungen freifinanzierte Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen werden, steht momentan noch nicht fest.	
	Zu 3.: Höhenunterschiede im Gelände werden mittels Geländemodellierung angeglichen.	
	Zu 4.: Für die energetische Versorgung wird derzeit ein Energie- konzept erstellt, welches verschiedene Varianten für eine nach- haltige Energieversorgung prüft. Fossile Energieträger sind da- bei ausgeschlossen.	

Teil A.2: Fragen und Anregungen, die im Rahmen der Informationsveranstaltung am 19.03.2024 geäußert wurden Die Anregungen und Fragen der Öffentlichkeit werden im Folgenden thematisch aufgeführt und ausgewertet.

Anregungen / Fragen der Öffentlichkeit nach Themen	Antwort / Erwiderung durch die Hansestadt Lübeck
Städtebauliche Dichte und Versiegelung, Ortsbild	
Die geplante Dichte und der Versiegelungsgrad, hier insbesondere ausgelöst durch die Stellplatzanlagen, wird kritisch gesehen. Es entsteht der Eindruck, dass im Rahmen des Vorhabens sehr eng gebaut und viel Grün verschwinden wird. Die	Das Maß der baulichen Nutzung entsprechen überwiegend dem geltenden Planungsrecht. Lediglich im WA 4 wird das Maß der baulichen Nutzung geringfügig erhöht (< 30 m²), um den Flächenverlust durch die Abgabe von Privatfläche für die öffentliche Grünfläche / Spielplatz zu kompensieren.
Abstände der Stellplatzanlagen zu den umliegenden Grundstücken scheinen zu gering. Es bestehen insgesamt Bedenken ei-	Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan ein für ein allgemeines Wohngebiet übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte.
ner massiven Veränderung der aktuellen Wohnsituation, insbesondere der entstehenden Lärmemissionen. Die Lebensqualität der vorhandenen Bewohnerinnen und Bewohner wird zunehmend eingeschränkt. Es wird angeregt, einen alternativen Standort für den Wohnungsbau zu prüfen oder nur die Hälfte der bisher geplanten Wohneinheiten auf der Vorhabenfläche zu realisieren.	Gem. Festsetzungen des Planentwurfs sind die Stellplätze mit einer Hecke einzugrünen, sodass sie optisch von den Nachbargrundstücken nicht so stark wahrgenommen werden.
	Als Mehrgewinn für die gesamte Siedlung ist die geplante öffentliche Grünfläche für einen Spielplatz anzusehen.
	Im Hinblick auf die angespannte Situation auf dem Lübecker Wohnungsmarkt ist Lübeck angehalten, den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Um den Flächenverbrauch außerhalb von Siedlungsgebieten zu minimieren, sollen dafür vorzugsweise Brachflächen im Innenbereich (Siedlungsbereich) zu Wohnbauflächen umgewandelt werden. Die Umsetzung der Planung trägt also dazu bei, die bestehende Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen und zugleich Brachflächen im Innenbereich nachzunutzen sowie wertvolle Grün- und Ackerflächen im Außenbereich zu schonen.
Es werden laut Entwurf 2-3 Geschosse geplant. Wird das Erdgeschoss mitgezählt?	Das Erdgeschoss gilt als Vollgeschoss; 2-3 Vollgeschosse zzgl. Staffelgeschoss werden sich in der Umsetzung also als Erdgeschoss, 1-2 Obergeschosse und ein Staffelgeschoss abbilden. Unter Staffelgeschoss wird ein Geschoss verstanden, welches eine geringere Grundfläche als das darunter liegende Geschoss aufweist, bspw. indem Außenwände zurückversetzt liegen.
Es gibt Bedenken, dass sich die Häuser nicht in das bestehende Ortsbild des Pommernzentrums einfügen.	Die Baukörper greifen mit zwei Vollgeschossen + Staffelgeschoss (Reihenhäuser) bzw. drei Vollgeschosse + Staffelgeschoss (Mehrfamilienhäuser) die Kubaturen der umliegenden Gebäude auf. Zugunsten eines Grün-dachs für die Niederschlagsretention und -verdunstung werden die Gebäude mit Flachdächern versehen (wie auch Europaweg 2 a-c). Der Bebauungsplan setzt zudem als Fassadenmaterial rotes, beiges oder graues

	Sicht-/Verblendmauerwerk und/oder Putz in Weiß oder gedeckten Farben fest und orientiert sich damit ebenfalls an den bereits vorhandenen Fassadengestaltungen.
2. Nutzungen – Gefördertes Wohnen	
Zu welchem Anteil wird es geförderte Wohnungen auf der Vorhabenfläche geben?	Gemäß Bürgerschaftsbeschluss sind mind. 30% der neu geplanten Wohnungen als geförderte Wohnungen (13. Förderweg) umzusetzen. Der Vorhabenträger beabsichtigt aktuell, eine höhere Quote an geförderten Wohnungen zu realisieren.
Wie soll der geförderte Wohnungsbau finanziert werden?	Beim geförderten Wohnungsbau erhält der/die Bauträger:in oder Vermieter:in staatliche Fördermittel für den Bau oder Betrieb der Wohnungen. Im Gegenzug unterliegen die Wohnungen einer Mietpreisobergrenze, die deutlich unter den Mietpreisen im freifinanzierten Wohnungsbau liegt.
Die Bestandsgebäude Ostseestraße 10 und die bestehenden Reihenhäuser – sind dies auch öffentliche geförderte Wohnungen?	In den Reihenhäusern in der Ostseestraße sowie im Geschosswohnungsbau Ostseestraße 10 – 10 h sind überwiegend geförderte Wohnungen untergebracht. Die Mietpreisbindung läuft im Jahr 2027 aus.
3. Nutzungen - Gewerbe	
Ist Gewerbe auf den neuen Grundstücken geplant, z.B. zur Versorgung des Gebiets o.Ä.? Der Bedarf wird als groß eingeschätzt.	Im allgemeinen Wohngebiet sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe allgemein zulässig. Der Vorhabenträger beabsichtigt jedoch, auf den Grundstücken der ehemaligen Ostseeakademie reinen Wohnungsbau zu verwirklichen.
	Im urbanen Gebiet (MU, Fläche südlich der Ostseestraße) sind neben Büro-/Geschäftsgebäuden auch Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Derzeit ist noch nicht absehbar, welche Nutzungen zukünftig auf der Fläche realisiert werden.
	Ein Bebauungsplan kann nur die planungsrechtliche Zulässigkeit für bestimmte Nutzungen schaffen. Die Entscheidung, ob ein Standort bspw. für ein Restaurant oder ein Ladengeschäft wirtschaftlich tragbar ist, liegt jedoch im Ermessen des jeweiligen Unternehmens. Ein Bebauungsplan kann die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen nicht erzwingen.
4. Nutzungen – Soziale Infrastruktur	
Die Planung eines Quartiersspielplatz wird befürwortet. Wird auch eine Kita geplant?	Nach aktuellem Stand ist keine Kita geplant. Die durch die Neuplanung ggf. verursachten Kita-Bedarfe können mit den in Travemünde vorhandenen und neugeplanten Kitas abgedeckt werden.

Wie soll Travemünde den Bevölkerungszuwachs infrastrukturell, insbesondere in Hinsicht auf Schul- und Kitaplätze, bewältigen?

Die durch die Neuplanung ggf. verursachten Kita-Bedarfe können mit den in Travemünde vorhandenen und neugeplanten Kitas abgedeckt werden.

Aufgrund der allgemein umfassenden Bautätigkeit in Travemünde (u.a. Baggersand, Neue Teutendorfer Siedlung, Pommernzentrum) kann der Zuwachs an Grundschulkindern derzeit nicht mehr in den vorhandenen Räumlichkeiten aufgefangen werden. Eine Erweiterung der Grundschulen oder ein Grundschulneubau werden kurz- bis mittelfristig notwendig.

5. Nutzungen – Kultur- und Gemeinschaftsflächen

Der Wegfall der Ostsee-Akademie und des angegliederten Restaurants ist ein großer kultureller Verlust für die Bevölkerung des Pommernzentrums. Das Gemeinschaftsgefühl und der Charakter der Siedlung verschwindet zunehmend. Es besteht der Wunsch, einen alternativen Treffpunkt oder einen zentralen Ort mit Angeboten für die Bewohner:innen zu schaffen um den Zusammenhalt und die Wohnqualität im Gebiet insgesamt zu fördern.

Der Wunsch nach einem gemeinsamen Treffpunkt ist nachvollziehbar.

Ein Bebauungsplan kann jedoch nur die planungsrechtliche Zulässigkeit für bestimmte Nutzungen schaffen. Sowohl im allgemeinen Wohngebiet als auch im urbanen Gebiet sind Anlagen für u.a. kulturelle bzw. soziale Zwecke zulässig. Die Entscheidung, ob ein Standort bspw. für ein Restaurant oder Veranstaltungszentrum wirtschaftlich tragbar ist, liegt jedoch im Ermessen des jeweiligen Unternehmens/Trägers. Ein Bebauungsplan kann die Ansiedlung von gewerblichen oder sozialen Nutzungen nicht erzwingen. Geprüft wird im weiteren Verfahren, ob auf der Spielplatzfläche auch Angebote für Erwachsene, bspw. eine Sitzecke, geschaffen werden können.

6. Verkehrliche Infrastruktur

Die verkehrliche Infrastruktur und die Zuwegungen sind nicht für eine Nachverdichtung in dem Ausmaß ausgelegt.

Die Ostseeakademie beherbergte sieben Seminarräumen, 20 Büros, einen Veranstaltungssaal und ein Restaurant. Es konnten Veranstaltungen mit über 1000 Besuchern durchgeführt werden. Das Verkehrsaufkommen der rund 140 neuen Wohneinheiten kann die vorhandene verkehrliche Infrastruktur bewältigen.

7. Ruhender Verkehr - PKW

Welcher Stellplatzschlüssel wird für das Neubauvorhaben herangezogen?

Der Stellplatzschlüssel wird abhängig von der Wohnform festgelegt. Es wird zum aktuellen Stand der Planung ein Stellplatzschlüssel von 1,0 für Eigentumswohnungen und die Reihenhäuser, 0,8 für frei finanzierte Wohnungen und 0,6 für geförderte Wohnungen vorgesehen.

Mit welchem Umfang an privaten Stellplätzen wird die Tiefgarage geplant?

Zum aktuellen Stand der Planung werden ca. 30 private Stellplätze in einer Tiefgarage unterhalb des östlichen Wohnblocks vorgesehen.

Sind die oberirdischen Parkplätze der Neuplanung quartiersgebunden? Der durch die Planung ausgelöste Mehrverkehr durch Besuchende ist nicht zu unterschätzen. Es gibt Bedenken, dass sich die Parksituation mit der Neuplanung verschlimmert. Die Parkplatzsituation solle nochmal überdacht werden.	Der festgesetzte Stellplatzschlüssel wird als auskömmlich für die Neubebauung betrachtet. Die Stellplätze werden entsprechend den Wohnformen zugewiesen. Im öffentlichen Straßenraum ist zudem eine überdurchschnittlich hohe Quote an öffentlichen Stellplätzen (für Besucher:innen) gegeben. Über die Buslinie 33 und den Bahnhaltepunkt Skandinavienkai gibt es weiterhin eine gute Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr mit Anschluss an das Travemünder sowie Lübecker Zentrum. Von einem wesentlich steigenden Parkdruck wird deshalb nicht ausgegangen.
8. Ruhender Verkehr - Fahrräder	
Werden auch Parkplätze für Fahrräder berücksichtigt?	Auch für Fahrräder wird eine Stellplatzquote festgesetzt. Die Quote hängt von der Anzahl der Räume in den Geschosswohnungsbauten ab. Zudem werden Vorgaben hinsichtlich der Unterbringungsqualitäten getroffen, u.a. gute Erreichbarkeit und überdacht.
9. ÖPNV - Busverkehr	
Die Buslinie 33 verursacht aktuell Probleme bei der gegenseitigen Begegnung in der Ostseestraße, insbesondere auf Höhe des Alten- und Pflegeheims. Besteht die Möglichkeit, eine Verbindung zwischen Europaweg und Ostseestraße zu schaffen, um die Situation zu verbessern?	Die Ostseestraße mit einer Fahrbahnbreite von rund 5,50 m ermöglicht regulär den Begegnungsverkehr zwischen Pkw und Bussen. Eine Notwendigkeit zur Verlegung der Bustrasse ist nicht erkennbar. Es ist daher nicht vorgesehen, eine Verbindung zwischen Europaweg und Ostseestraße zur Abwicklung des Busverkehres zu eröffnen.
10. Natur und Landschaft	
Was passiert mit den öffentlichen und privaten Grünflächen?	Die privaten Grünflächen werden gesichert, indem überbaubare Grundstücksflächen nur für die Bereiche festgesetzt werden, in denen eine Bebauung geplant oder vorhanden ist. Die neu geplante öffentliche Grünfläche wird künftig als Kinderspielplatz angelegt.
Der alte Baumbestand auf der Vorhabenfläche soll erhalten werden.	Es ist ein Ziel, den vorhandenen Baumbestand soweit möglich zu erhalten. Zur Realisierung des Vorhabens müssen jedoch Bäume gefällt werden. Gefällte Bäume werden ersetzt. Im weiteren Verfahren werden die vorhandenen Bäume genauer untersucht, um den erforderlichen Ausgleich bestimmen zu können.
Wie werden die Höhenunterschiede im Gelände ausgeglichen?	Das vorhandene Gelände auf der Vorhabenfläche fällt Richtung Norden ab. Im Bestand wurde das Gefälle u.a. mit Treppen überwunden. Das Gelände auf der Vorhabenfläche soll zukünftig weitgehend barrierefrei erschlossen werden. Das Gelände wird durch Geländemodellierung so modelliert, dass u.a. eine Befahrbarkeit durch die Feuerwehr sowie ein stufenloses Begehen der zentralen öffentlich gewidmeten Wegeachse gewährleistet wird.

11. Flächen für die Feuerwehr	
Es gibt bereits heute Probleme bei der Feuerwehrumfahrt für das Gebäude Ostseestraße 2. Wo ist die Feuerwehrumfahrt für das neue Bauvorhaben geplant? Wurden die Flächen der Feuerwehr für das Neubauvorhaben berücksichtigt?	Aufstellflächen für die Feuerwehr sind im Entwurf für die Vorhabenfläche berücksichtigt und werden mit der Feuerwehr abgestimmt. Die Feuerwehraufstellflächen werden im Geschosswohnungsbau auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen. Die Feuerwehraufstellflächen der Bestandsgrundstücke, die nicht neu bebaut werden sollen, werden nicht geprüft. Die Rettungswege und Aufstellflächen waren im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren durch die Antragssteller (Bauherren) nachzuweisen.
Die Feuerwehrauffahrt für das Gebäude Europaweg 2c und die Anfahrt der Kirche sollte geprüft werden.	Im Bereich des Neubauvorhabens werden 4 Stellplätze für die Kirche vorgesehen. Die FW-Anfahrbarkeit der Kirche wird über die geplante Stellplatzanlage im WA 4 gesichert. Der zentrale Weg im Vorhabengebiet wird zudem mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit belegt. Damit wird die fußläufige Erreichbarkeit der Kirche bestandskonform beibehalten. Auf der Vorhabenfläche sind keine Grunddienstbarkeiten zugunsten des Europawegs
	2c (bspw. zur Sicherung von Feuerwehr-Aufstellflächen) eingetragen.
12. Nachhaltigkeit / Energiekonzept	
Warum kann die vorhandene Bausubstanz nicht weitergenutzt und umgebaut werden? Stichwort 'Graue Energie'.	Ein Erhalt der Ostseeakademie und des angrenzenden Wirtschaftsgebäudes ist für den Vorhabenträger aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich, da eine aufwendige Sanierung und Umbau notwendig wäre, um die Räumlichkeiten für die beabsichtigte Wohnbebauung herzurichten.
Wie gestaltet sich die Heizversorgung für das das Neubaupro- jekt? Soll für den Neubau ein Blockheizkraftwerk errichtet wer- den, um mehrere Wohnungen gleichzeitig mit Energie zu ver- sorgen?	Konkrete Aussagen zur Wärmeversorgung können zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Im weiteren Verfahren wird ein Energiekonzept erstellt, welches verschiedene Varianten der Energieversorgung miteinander vergleicht. Eine Lösung mit einem BHKW ist unwahrscheinlich, da es bereits deutlich nachhaltigere Varianten der Wärmegewinnung gibt (z.B. Luft- oder Erdwärmepumpen).
Es besteht der Wunsch einer gemeinsamen zentralen Versorgungsstrategie in der Wohnsiedlung (u.a. Ostseestraße 2 + 2 a).	Der Vorhabenträger hat vorrangig für die eigenen Grundstücke die Energieversorgung zu sichern. Ein Anschluss der Bestandsgebäude wird als Anregung mitgenommen. Ein gemeinsames Energienetz wäre jedoch im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den einzelnen Grundstückseigentümern abzustimmen.
13. Nebenanlagen	

Gibt es im Falle einer Überschreitung der Geruchsemmissionen alternative Standorte für die Müllsammelplätze der neu geplanten Reihenhäuser?

Der Bebauungsplan ermöglicht im Vorhabengebiet eine normale Wohnbebauung. Besondere Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten. Nebenanlagen, zu denen auch Müllsammelstellen gehören, sind im Vorhabengebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den mit "NA" gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

14. Grundstücksgrenzen

Die Abgrenzung der Grundstücksgrenzen des allgemeinen Wohngebietes mit dem tatsächlichen Bestand scheinen nicht zusammenzupassen. An der Ostseestraße 2 gibt es einen privaten Fußweg, der augenscheinlich nicht berücksichtigt wurde.

Die Abmessungen und Grenzen im Bebauungsplanentwurf basieren auf dem amtlichen Liegenschaftskataster, die exakt aufgemessen sind. Die Neubebauung im Bereich der Ostseeakademie erfolgt nur auf den Grundstücken des Vorhabenträgers. Auf diesen Grundstücken liegen nur Grunddienstbarkeiten zugunsten der Kirche, die mit der Planung gesichert werden. Eine allgemein nutzbare Durchwegung (Gehrecht) zum Europaweg und zur Kirche wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gesichert. Die tatsächliche Verortung des angesprochenen Wegs wurde evt. durch den/die Einwender:in falsch eingeschätzt.

15. Eigentumsverhältnisse

Wem gehört die Fläche der ehemaligen Ostsee-Akademie? Wer wird letztlich Eigentümer sein und die Wohnungen vermieten?

Die Flächen werden von der Lorenz Gruppe / WET GmbH entwickelt. Die Reihenhäuser sollen nach jetzigem Stand an Dritte verkauft werden. Mindestens 30 % der Wohnungen werden als geförderte Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau entwickelt. Zu welchen Anteilen die übrigen Geschosswohnungen in Eigentum übergehen oder als freifinanzierte Wohnungen vermietet werden, steht noch nicht fest. Dies bleibt dem Vorhabenträger überlassen; der Bebauungsplan wird hierzu keine Festsetzungen treffen. Mit Bauantragstellung ist die Verteilung der Wohnformen darzulegen.

Wem gehört das Kirchengrundstück? Gibt es Informationen zu den Kosten des Grundstücks?

Aus Datenschutzgründen werden keine Aussagen zur Privateigentum getroffen.

16. Bauausführung

Gibt es einen festen Zeitplan für die Baurealisierung?

Bebauungsplanverfahren sind ergebnisoffene Verfahren, deren Inhalte und Zeitpläne bspw. aufgrund von Abstimmungen, politischen Gremien und Entscheidungen und Zeitkapazitäten zuarbeitender Fachgutachter beeinflusst werden. Der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird für Ende 2024 angestrebt, kann jedoch nicht zugesichert werden. Erst nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens kann die Realisierung der geplanten Baubebauung starten. Hierzu sind Bauantragsunterlagen durch den Vorhabenträger einzureichen. Ein konkreter Zeitplan für die Baurealisierung lässt sich daher noch nicht bestimmen.

Wie erfolgt der Abriss?	Der Abriss der Gebäude ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
-------------------------	--

Die Originale der Stellungnahmen sowie das Protokoll der Informationsveranstaltung können im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

Teil B: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Vorbemerkung:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung (18.03.-05.04.2024) nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 69 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Es sind insgesamt 31 Stellungnahmen eingegangen.

- a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:
 - 1. HL, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 12.04.2024)
 - 2. HL, Bereich 4.401 Schule und Sport (Schreiben vom 08.04.2024)
 - 3. HL, Bereich 4.491 Archäologie und Denkmalpflege Obere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 27.03.2024)
 - 4. HL, Bereich 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 27.03.2024)
 - 5. HL, Bereich 3.390 Umwelt,- Natur- und Verbraucherschutz Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 05.04.2024)
 - 6. HL, Bereich 3.390 Umwelt,- Natur- und Verbraucherschutz Natur- und Immissionsschutz sowie Klimaleitstelle (Schreiben vom 05.04.2024; Nachtrag vom 26.04.24)
 - 7. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (LLuL) Abteilung Fischerei und Forst, Untere Forstbehörde (Schreiben vom 05.04.2024)
 - 8. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 20.03.2024)
 - 9. Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 19.04.2024)
 - 10. Travenetz GmbH (Schreiben vom 03.04.2024)
 - 11. Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29 (Schreiben vom 05.04.2024)
 - 12. KWL GmbH (Schreiben vom 03.04.2024)
 - 13. HL, Naturschutzbeirat (Schreiben vom 04.04.2024)
 - 14. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 03.04.2024)
 - 15. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.03.2024)
 - 16. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 25.03.2024)
 - 17. Lübecker Hafengesellschaft (LHG) (Schreiben vom 28.03.2024)

- b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich <u>keine Bedenken</u> <u>und Anregungen</u> vorgebracht <u>und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise</u> gegeben:
 - 18. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin (Schreiben vom 18.03.2024)
 - 19. HL, Bereich 3.390 Umwelt,- Natur- und Verbraucherschutz Untere Abfallentsorgungsbehörde (Schreiben vom 18.03.2024)
 - 20. HL, Bereich 3.390 Umwelt,- Natur- und Verbraucherschutz Untere Abfallbehörde (Schreiben vom 05.04.2024)
 - 21. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) (Schreiben vom 08.04.2024)
 - 22. HL, Bereich 3.390, Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 05.04.2024)
 - 23. Landesamt Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 05.04.2024)
 - 24. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 22.03.2024)
 - 25. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 22.03.2024)
 - 26. Nah.SH GmbH (Schreiben vom 20.03.2024)
 - 27. Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH Mobilitätsplanung (Schreiben vom 04.04.2024)
 - 28. TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 22.03.2024)
 - 29. Wasser- und Bodenverband Ostholstein (Schreiben vom 18.03.2024)
 - 30. Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Ostsee (Schreiben vom 22.03.2024)
 - 31. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Schreiben vom 15.04.2024)
 - 32. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 62 Regionalentwicklung und Regionalplanung (Schreiben vom 19.04.2024)
- c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen <u>keine Stellungnahmen</u> vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:
 - HL, Bereich 5.610, Stadtplanung und Bauordnung Bauaufsicht
 - HL, Bereich 5.6.91, Lübeck Port Authority
 - HL, Bereich 1.201, Haushalt und Steuerung
 - HL, Bereich 2.280, Wirtschaft und Liegenschaften
 - HL, Bereich 2.500, Soziale Sicherung Wohnungsbauförderung
 - HL, Bereich 2.502, SeniorInnenEinrichtungen SIE
 - HL, Bereich 2.830, Kurbetrieb Travemünde
 - HL, Bereich 4.041 Fachbereichsdienste Jugendhilfe
 - Bundesnetzagentur
 - Deutsche Post AG Immobilien
 - Gasunie Deutschland Services GmbH
 - Global Connect GmbH
 - Handwerkskammer Lübeck

- Industrie- und Handelskammer Lübeck
- Kirchenkreis Lübeck der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Gewässer
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Naturschutz
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Geologie und Boden
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (LLuL), Abteilung Landwirtschaft
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (LLuL), Abteilung Ländliche Entwicklung
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Katasteramt Lübeck
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Referat Straßenbau VII 414 -
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH Planung und Steuerung
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und E-Plus Mobilfunk GmbH
- Versatel Deutschland GmbH
- Vereinigte Stadtwerke Media GmbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Gemeinde Ratekau
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Beirat für Menschen mit Behinderung Lübeck
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Landesverband)
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Jugendhilfeausschuss Hansestadt Lübeck

schlossen wurde.

Stellplatzverordnung der Hansestadt Lübeck noch nicht be-

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.2 Stellplatzschlüssel zu niedrig Gemäß Begründung sollen für die 125 WE im Geschosswohnungsbau insgesamt 96 private Pkw-Stellplätze (allerdings inklusive 4 Stellplätze für die Kirche) und für die 15 Reihenhäuser weitere 15 private Pkw-Stellplätze angeboten werden. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass so nicht der von der Straßenverkehrsbehörde geforderte Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätze / WE erreicht wird und fordert eine entsprechende Erweiterung. Die Forderung dieses Stellplatzschlüssels wird auch damit begründet, dass das Wohngebiet nur von einer Buslinie im 30-Minuten-Takt bedient wird. Es befindet sich dort weder ein Verbrauchermarkt noch ein Kiosk, wo Lebensmittel erworben werden können. Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten befinden sich im Gneversdorfer Weg. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Mobilität die Nutzung von Pkw im Vordergrund steht. Politisch wird die Straßenverkehrsbehörde zudem zurzeit stark angehalten, auch bei Gefahrenabwehrmaßnahmen in Form von absoluten Haltverboten für jeden dadurch wegfallenden Parkplatz einen Ersatz zu schaffen.	Für die Teilgebiete WA 3 und WA 4 sowie das urbane Gebiet wird ein Stellplatzschlüssel von 1,0 Stellplätzen je Eigentumswohnung, von 0,8 Stellplätzen je frei finanzierte Mietwohnung sowie 0,6 Stellplätzen je geförderte Wohnung festgesetzt. Aus städtebaulicher Sicht wird dieser Stellplatzschlüssel in Anbetracht der Lage und Anbindung des Gebiets als angemessen angesehen. Über die Ivendorfer Landstraße mit dem gut ausgebauten Geh- und Radweg ist das Travemünder Zentrum mit vielen Einrichtungen des täglichen Bedarfs in ca. fünf Fahrradminuten, fußläufig in etwa einer Viertelstunde zu erreichen. Auch die bestehende Buslinie im Quartier und der benachbart gelegene Bahnhaltepunkt mit Anbindungen in Richtung Travemünder Strandbahnhof und Lübeck Hauptbahnhof sowie zwei zusätzlich den Bahnhaltepunkt anfahrenden Buslinien ist gut geeignet, um auf ein eigenes Kfz zu verzichten. Durch die Überplanungen in den Teilbereichen WA 3 und WA 4 sowie MU entfallen vsl. keine öffentlichen Parkplätze.	Keine Berücksichtigung
1.3 Öffentliche Besucherparkplätze ausreichend vorhanden Öffentliche Besucherparkplätze scheinen mit den ca. 60 Parkplätzen in der Ostseestraße und den 24 Parkplätzen im Europaweg in ausreichender Anzahl vorhanden zu sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.4 Fehlende Aussagen zu Fahrradabstellanlagen Wie bereits zum Aufstellungsbeschluss angemerkt, sollten auch konkrete Aussagen über Fahrradabstellanlagen ergänzt werden. Die Radverkehrsbeauftragte fordert, dass vor den Ge- bäuden und insbesondere vor dem Quartiersspielplatz und dem Spielplatz Fahrradabstellanlagen für Besucher:innen vor- zusehen sind.	Für das Vorhabengebiet (WA 3 + 4) sowie das urbane Gebiet ist die Anzahl und Qualität der Fahrradabstellanlagen festgesetzt (vgl. Festsetzung Nr. 12.2). Die Fahrradabstellanlagen sind an gut erreichbaren Orten zu errichten, dies kann vor einem Gebäude, aber auch im Gebäude oder der Tiefgarage sein. Für Besucher:innen-Stellplätze wird jedoch die Errichtung in der Nähe der Hauseingänge empfohlen.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die detaillierte Verortung und Gestaltung der Fahrradabstell- anlagen ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Be- züglich der Ausgestaltung des öffentlichen Spielplatzes kön- nen Fahrradabstellanlagen im Rahmen des städtebaulichen Vertrags (Erschließungsvertrags) abschließend geregelt wer- den.	
	Die im städtebaulichen Entwurf eingezeichnete private Spiel- fläche im WA 4 stellt den gemäß § 8 LBO SH geforderten Kleinkinderspielplatz für die unmittelbaren Anwohner:innen dar. Fahrradstellplätze sind hierfür nicht notwendig.	
1.5 Konzept zur Müllentsorgung unklar Der Pkt. 5.6 der Begründung führt aus, dass für die Müllentsorgung Unterflursysteme zum Einsatz kommen. Sowohl das WA 3, als auch das WA 4 verfügen gemäß B-Plan-Entwurf über NA-Flächen. Unklar ist nach hiesiger Auffassung - auch wegen unterschiedlicher Darstellungen im städtebaulichen Konzept -, ob an beiden Stellen Unterflurmüllsysteme zum Einsatz kommen sollen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist vorsorglich darauf hin, dass die NA-Fläche des WA 3 auf Höhe des Anschlusses "Kleines Haff" an der Stelle nicht durch Müllfahrzeuge angefahren werden kann und somit dort ein Unterflurmüllsystem ausscheidet. Es müsste - zumindest in der Begründung - ggf. darauf eingegangen werden, wohin die Mülltonnen zur Abholung gestellt werden müssen (Richtung Kleines Haff oder zur Wendeanlage der Ostseestraße).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 ausreichend große Flächen für Nebenanlagen für Müllsammelorte fest. Für das WA 4 ist die Müllsammlung in einem Unterflursystem vorgesehen. Die Abholung erfolgt vom Europaweg. Für die Müllsammlung im WA 3 ist vsl. kein Unterflursystem vorgesehen. Die Müllbehälter können theoretisch sowohl an die Ostseestraße als auch an die Straße Kleines Haff geschoben und dort abgeholt werden.	Kenntnisnahme
1.6 Aufstellflächen für Feuerwehr und Müllentsorgung auf privaten Flächen nachweisen Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt vorsorglich klar, dass darauf zu achten ist, dass sich Feuerwehraufstellflächen und Flächen für die Müllentsorgung nicht in öffentlichen (Neben-	Die Flächen für die Müllsammlung sowie die Feuerwehraufstellflächen sind im WA 3 und WA 4 auf den Privatflächen vorgesehen.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
)Anlagen befinden sollen, da sie private Belange betreffen. Für etwaige Belange werden keine Parkverbote in öffentlichen Flächen angeordnet.		
1.7 <u>Unterflursystem im WA 4 möglich</u> Die NA-Fläche für das WA 4 an der Wendeanlage des Europaweges scheint auch für Unterflursysteme möglich. Das Fahrzeug der EBL würde neben der Anlage - in der Zufahrt aller Stellplätze - stehen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, vgl. Punkt 1.5.	Kenntnisnahme
1.8 Verbreiterung des Gehrechts zugunsten Radfahrer Unter Pkt. 5.5 der Begründung werden Gehrechte für die Allgemeinheit innerhalb der Bauflächen WA 4 thematisiert, die die private Straße bzw. Stellplatzanlage zwischen Ostseestraße 2, 2a und 6 mit dem Europaweg verbinden sollen. Diese sind ebenfalls in der Planzeichnung und im städtebaulichen Konzept erkennbar und sollen eine Breite von 2,50 m erhalten. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, diese Wege auf 3,00 m zu verbreitern, damit dort auch Fahrräder erlaubt werden können. Insofern müsste es sich hier um ein Geh- und ein (eingeschränktes) Fahrrecht handeln.	Die mit einem Gehrecht belastete Wegeverbindung zwischen Europaweg und Ostseestraße ist nicht für den fahrenden Radverkehr ausgelegt. Die Wegeverbindung stellt neben dem fußläufigen Pendler:innenverkehr zwischen dem Europaweg und der Ostseestraße gleichzeitig die Zuwegung zu den angrenzenden neuen Wohnhäusern dar. Die Breite von 2,50 m ist ausreichend für die Herstellung eines barrierefreien Gehweges, den Radfahrende schiebend nutzen können. Für Radfahrende ist eine geeignete Verbindung über den 6 m breiten Geh- und Radweg von der Ostseestraße zum Europaweg im nördlichen Grenzbereich des Plangebiets vorhanden.	Keine Berücksichtigung
1.9 Gehrecht über Privatstraße verlängern Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Geh-/(eingeschränkte) Fahrrecht nur Sinn macht, wenn es auf der Privatstraße fortgeführt wird, um den Anschluss an die öffentliche Ostseestraße zu schaffen.	Der Hinweis wird aufgenommen und die Fläche der Privatstraße bis zum Anschluss an die Ostseestraße mit einem Geh, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und Leitungsträger belastet. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass die Festsetzung eines Wegerechtes nicht die tatsächliche Nutzbarkeit durch die Öffentlichkeit sichert. Dies wäre nur durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu erreichen. Da die Eigentümer der Pri-	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	vatstraße in diesem Bebauungsplanverfahren nicht die Vertragspartner der Stadt sind, kann eine Grundbuch-Eintragung jedoch nicht erwirkt werden.	
 1.10 Gehrecht für die Anbindung der Kirche und der Kinderspielfläche ergänzen In diesem Zusammenhang weist der hiesige Bereich darauf hin, dass auch für die Kirche eine Anbindung an diesen Weg eingeplant werden sollte. Diese Verbindung ist weder im städtebaulichen Konzept noch im B-Plan-Entwurf erkennbar. Darüber hinaus fehlt das Gehrecht zur Kinderspielfläche auf der öffentlichen Grünfläche im B-Plan; im städtebaulichen Konzept ist diese angedeutet. Die Gehrechte sind grundbuchlich in Form einer Grunddienstbarkeit zu sichern. 	Eine Anbindung des Kirchenvorplatzes sowie der Kinderspiel- fläche/öffentlichen Grünfläche an den zentralen Weg im WA 4 wird in der Planzeichnung ergänzt.	Berücksichtigung
1.11 Vertragliche Vereinbarung zur Beschilderung des Weges erforderlich Mit dem Vorhabenträger bzw. mit einer späteren Eigentümergemeinschaft sollte vereinbart werden, dass dieser Weg nicht in einer Form zu beschildern ist, die die Nutzung durch die Allgemeinheit / Öffentlichkeit in Frage stellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrags (Erschließungsvertrags) kann hierfür eine Regelung getroffen werden.	Kenntnisnahme
1.12 Zeichnerische Darstellung der Privatstraße fraglich Dem Planentwurf ist zu entnehmen, dass die Fläche zwischen Ostseestraße 2, 2a und 6 als Privatstraße festgesetzt wird. Das entspricht auch dem jetzigen Ist-Zustand.	Die Privatstraße wird fortan als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen und mit einem Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht belastet.	Berücksichtigung
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr unterstreicht diese Fest- setzung, da diese Straße aufgrund ihres Zuschnitts nicht die Anforderungen an eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erfüllt. In diesem Zusammenhang wird die gewählte Signatur hinterfragt.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.13 Vermaßung der privaten Tiefgarage im WA 4 gewünscht Weder dem Planentwurf noch dem städtebaulichen Konzept ist die Breite der TG-Zufahrt zu entnehmen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist vorsorglich darauf hin, dass die Breite der Zufahrt den Pkw-Pkw-Begegnungsverkehr - auch bei Beibehaltung der Anzahl der oberirdischen Stellplätze - zulassen können sollte.	Die Breite der Tiefgaragenzufahrt wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens auf Grundlage der Garagenverordnung Schleswig-Holstein dargelegt. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine Festsetzungen.	tlw. Berücksichtigung
1.14 Festsetzung Nr. 7.1: Baumscheiben für Ersatzpflanzungen zu klein Im Teil B – Text steht unter 7.1 "Ersatzbäume sind in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 15 m³" und unter 7.2 (Baumpflanzungen innerhalb von Stellplatzanlagen) "in einer mindestens 12 m² großen Baumscheibe und mit mindestens 18 m³ Wurzelraum" zu pflanzen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert überall den zwischen 5.660 und 5.610 abgestimmten Standard von 12 m² offene Baumscheibe und 18 m³ Wurzelraum.	Die Festsetzung Nr. 7.1 betrifft Bestandsbäume, die als "zu erhaltend" festgesetzt sind. Bei Abgang eines Bestandsbaumes ist es u.U. nicht ohne weiteres möglich, die vorhandenen Baumgruben zu vergrößern, da sie sich bspw. innerhalb einer bereits vorhandenen privaten Stellplatzfläche befinden. Für die Ersatzpflanzungen von Bestandsbäumen entfällt die Angabe zu den Baumscheibengrößen und Wurzelraumvolumen. Die Festsetzung 7.1 wird daher wie folgt geändert: 7.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist innerhalb von einem Jahr gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Bei Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorzugsweise heimische Baumarten zu wählen und der Standort ist zu optimieren (Substrat, Belüftung). Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und – sofern sie sich innerhalb einer Stellplatzanlage befinden – gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.	tlw. Berücksichtigung
1.15 Festsetzung Nr. 7.4: Mindestabstand für Heckenpflanzungen zu gering Im Teil B – Text steht unter 7.4: "Die öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – ist […] mit einer Laubholzhecke (gemäß	Die 50 cm stellten den geforderten Mindestabstand dar. Die 50 cm wurden als Mindestanforderung für ein gutes Pflanzenwachstum bei gleichzeitig nicht zu großem Flächenverlust für die öffentliche Spielplatzfläche angesehen. Die Abstimmung zur konkreten Gestaltung des Spielplatzes kann im Rahmen	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Pflanzliste (c) im Anhang) einzufrieden. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen." Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass man aus dieser Beschreibung die Festsetzung einer geschnittenen Hecke herauslesen könnte. Selbst damit wäre der Grenzabstand von 50 cm zu eng, da sie zu schnell auf das angrenzende Grundstück wachsen würde und die dortigen Nutzungen behindert. Abhängig von der Pflanzenart und den Pflegemöglichkeiten (Betreten und Arbeiten auf fremdem Grundstück) wäre nur ein absolutes Mindestmaß von 75 cm verträglich.	des Erschließungsvertrags erfolgen. Die Festsetzung 7.4 wird geändert und auf den Grenzabstand verzichtet: Die öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – ist zu öffentlichen Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Zugängen, mit einer mindestens 1,0 m breiten Laubholzhecke (gemäß Pflanzliste (c) im Anhang) einzufrieden. []	
1.16 Festsetzung Nr. 7.4: Ablehnung von geschnittenen Hecken auf öffentlichen Flächen Geschnittene Hecken auf öffentlichen Flächen werden aufgrund des zu hohen Pflegebedarfs abgelehnt und nicht gepflanzt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr lehnt die Pflanzenauswahl ab, da Liguster giftig ist und die anderen Pflanzen Bäume sind und somit als freiwachsende Hecke / Stammbüsche zu viel Platz beanspruchen würde, der aber für Kinderspiel nutzbar sein soll. Diese Festsetzung ist komplett zu löschen. Der Spielplatz wird unter der Verantwortung vom Bereich Stadtgrün und Verkehr DIN-gerecht mit den notwendigen Einfriedungen unter Abwägungen hinsichtlich Wirksamkeit, Naturerleben, sinnvoller Ausnutzung der begrenzten Fläche und der Nutzungen geplant und auf Kosten des Vorhabenträgers gebaut.	Die Bezeichnung "geschnittene Hecken" in der Pflanzliste (c) entfällt. Zudem wird auf die Art Liguster verzichtet. Es wird aber aus ortsbildgestalterischer Sicht grundsätzlich an der Festsetzung, die öffentliche Grünfläche mit Hecken einzufrieden, festgehalten.	Tlw. Berücksichtigung
1.17 Erschließungsvertrag für Kinderspielfläche erforderlich Da die später öffentliche Grünfläche dem Vorhabenträger ge- hört, ist die Herstellung der dort verorteten Kinderspielfläche und die Eintragung der o.g. Dienstbarkeit in einem Erschlie- ßungsvertrag zu regeln. Nach der Herstellung der Fläche muss diese unentgeltlich an die HL übertragen werden.	Es ist vorgesehen, die Herstellung der Kinderspielplatzfläche, die Eintragung der Dienstbarkeit (Wegerecht) im Bereich der Vorhabenfläche WA 4 sowie die unentgeltliche Übertragung der öffentlichen Grünfläche an die Hansestadt Lübeck in einem städtebaulichen Vertrag zu sichern.	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.18 Ergänzung zu G Bauantragsunterlagen gewünscht Im Teil B – Text steht unter G Bauantragsunterlagen: "Für Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen mit Darstellung von Pflasterflächen, befestigten Flächen, Nebenanlagen und Baum- und Strauchpflanzun- gen." Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert folgende Ergän- zung: "mit der Darstellung der Vermessung von den angren- zenden, öffentlichen Flächen bis zu einem Abstand von 10 m ab der Grundstücksgrenze."	Die Anregung wird berücksichtigt und der Hinweis H (vormals G) "Bauantragsunterlagen" entsprechend ergänzt.	Berücksichtigung
1.19 Ergänzung in der Pflanzliste (b) gewünscht Im Teil B – Text steht in den Anlagen unter Pflanzliste (b) "Knicks und Feldhecken": "Bäume: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. Stammumfang 16/18 cm" Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Ergänzung: "und auf öffentlichen Flächen mit einem mind. Stammumfang 18/20 cm".	Der Forderung wird nicht gefolgt. Die geringere Pflanzgröße für die Überhälter in den Kicks wurde bewusst gewählt, da diese auf dem Wall schwieriger zu wässern sind und ein kleinerer Baum besser anwächst. Der Mindeststammumfang für Bäume auf sonstigen Flächen (Pflanzliste (a)) beträgt 18/20 cm.	Keine Berücksichtigung
1.20 Zulauf von Regenwasser von Privatflächen auf öffentliche Flächen verhindern In der Begründung unter 5.8 Entwässerung steht auf Seite 32: "Da das RRB [Regenrückhaltebecken] jedoch laut Aussagen der EBL überlastet ist, hat im Vorhabengebiet eine Rückhaltung auf den Grundstücken (über Gründächer, Rigolen, ggf. Teilfläche des Spielplatzes) und gedrosselte Abgabe zu erfolgen." Im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan steht unter 3.2.4 Überflutungsnachweis und Rückhalteraum auf Seite 19: "In der Teilfläche B1* wird im Norden ein Quartiersspielplatz mit einer Größe von ca. 1250 m² entstehen. Das Gelände der Fläche B1* fällt in Richtung des Spielplatzes ab, sodass sich	Aufgrund der schlechten Versickerungseigenschaften ist eine Rückhaltung oberhalb des Bemessungsregens auf der Vorhabenfläche nicht möglich. Im Falle eines bspw. 30-jährigen Regenereignisses kann das Wasser über die Notwasserwege schadlos ins Regenrückhaltebecken abfließen. Im Vorhabengebiet dient der zentrale Süd-Nord-Erschließungsweg als Notwasserweg und kreuzt im weiteren Verlauf den öffentlichen Rad- und Fußweg am nördlichen Plangebietsrand. Im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung, wie sie bereits in vielen Kommunen üblich ist, soll die Kinderspielfläche ab dem 30-jährigen Regenereignis als Überflutungsfläche dienen. Die Aufteilung der Überflutungsflächen kann so erfolgen, dass nicht die Spielgeräte und Sandflächen überflutet werden,	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
diese Fläche von der Höhenlage gut als Rückhaltefläche eignet. Mit einer Überflutung von 50 % der Fläche und einer Einstautiefe von 0,1 m können so bereits rd. 63 m³ Wasser zurückgehalten werden. Unweit des Spielplatzes ist eine Tiefgarageneinfahrt vorgesehen, dort sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen." Und unter 3.3 Notwasserwege steht auf Seite 19: "Da zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich eine Planung für die Teilfläche B vorliegt, können Notwasserwege ausschließlich für diese Fläche konkretisiert werden. Auch innerhalb dieser Fläche lässt sich ein Gefälle von Süden nach Norden feststellen, sodass das Wasser über Verkehrsflächen zum einen direkt zum Rückhaltebecken geleitet werden, zum anderen ist ein schadloser Abfluss in Richtung der Spielplätze vorgesehen, wo sich das Wasser gezielt sammeln kann ohne weitere Schäden hervorzurufen." Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass für den Umgang mit Regenwasser öffentliche und private Flächen zu trennen sind. Öffentliche Flächen sind vor dem Zulauf von Regenwasser von privaten Flächen baulich zu schützen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass ein öffentlicher Kinderspielplatz weder zur Wasserrückhaltung noch als Notwasserweg dient. Im Gegenteil: die Kinderspielplatzfläche ist vor Regenwasserzulauf von anderen Flächen zu schützen. Die Spielplatzfläche ist aus den Berechnungen herauszunehmen.	sondern bspw. der Sitzbereich für Erwachsene oder Rasenflächen am Rand der Grünfläche. Bei einem Starkregenereignis gelangt der "erste Schwall" des Niederschlagswassers, der den "normalen Alltagsdreck" mit sich führt, nicht auf die öffentliche Grünfläche. Erst die nachkommenden "saubereren" Wassermengen werden auf die Grünfläche geleitet, sobald die sonstigen Rückhalteanlagen ausgeschöpft sind. Das Wasser soll dann gedrosselt von der Grünfläche in das Regenrückhaltebecken abgeleitet werden. Die Einstautiefe in den Überflutungsbereichen soll 20 cm nicht übersteigen. Diese Einstautiefe wird vom Kommunalen Versicherer meist als unkritisch eingeschätzt. Die öffentliche Grünfläche wird zusätzlich als "Überflutungsfläche Starkregen" in der Planzeichnung vermerkt.	
1.21 Anpassung der Begründung Pkt. 6.3 Wohnfolgebedarfe - Spielplatzbedarf In der Begründung unter 6.3 Wohnfolgebedarfe - Spielplatz- bedarf steht auf Seite 35: "Auch, wenn in der Hansestadt Lübeck bisher kein flächenbezogener Richtwert bezüglich der Erforderlichkeit öffentlicher Kinderspielplätze angesetzt wird, []"	Der Hinweis wird berücksichtigt und die folgende, etwas ange- passte Formulierung in der Begründung übernommen: "Aufgrund der Größe des Wohngebietes sowie der im nä- heren Umfeld nicht vorhandenen Spielplätze wird die An- lage eines neuen öffentlichen Kinderspielplatzes für erfor- derlich erachtet. Der konkrete Spielplatzbedarf wurde auf Basis des flächenbezogenen Richtwerts gemäß DIN-18034	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass zur Berechnung der Spielplatzfläche die flächenbezogenen Richtwerte der DIN 18034:2020-10 herangezogen wurden. Deswegen fordert der Bereich Stadtgrün und Verkehr die folgende Formulierung: "Gemäß DIN 18034 wurden mit diesem flächenbezogenen Richtwert im Zusammenhang mit den empfohlenen Mindestgrößen der Spielplatzbedarf ermittelt."	im Zusammenhang mit den empfohlenen Mindestgrößen ermittelt."	
1.22 <u>Flächenbilanz ergänzen</u> In der Begründung erscheint keine Flächenbilanz.	Die Flächenbilanz wird in die Begründung aufgenommen.	Berücksichtigung
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert eine Flächenbilanz, um die finanziellen Auswirkungen (Unterhaltung des Kinder- spielplatzes) berechnen und planen zu können.		
 1.23 Kostenübernahme Instandsetzung der Beleuchtungsanlagen im Europaweg und in der Ostseestraße Da die Beleuchtungsanlage im unmittelbaren Umfeld des B-Plan-Gebietes veraltet ist, kann es erforderlich werden, in den Anschlussbereichen Europaweg und Ostseestraße die Beleuchtungsanlage auf die neuen Begebenheiten anzupassen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Flächen liegt bei der Stadt. Die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlage steht nicht im Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben und ist daher nicht Aufgabe des Vorhabenträgers.	Keine Berücksichtigung
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr regt an, vorsorglich gegenüber dem Vorhabenträger zu kommunizieren, dass die Kosten für eine eventuell erforderliche Anpassung zu seinen Lasten gehen.		
1.24 Inaussichtstellung von Überfahrten von öffentlichen Verkehrsflächen Gemäß B-Plan-Entwurf und städtebaulichem Konzept werden Überfahrten von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr kann die Überfahrt der Stellplatzanlage der Reihenhäuser zur Ostseestraße (WA 3) in Aussicht stellen. Die Poller, die den Beginn des Geh- und Radweges kennzeichnen, stehen dahinter. Eine Überfahrt zur Wendeanlage des Europaweges wird ebenfalls in Aussicht gestellt. Dadurch, dass die Zufahrt zur Tiefgarage - entgegen den Darstellungen aus dem Aufstellungsbeschluss - nun vom unmittelbaren Überfahrtsbereich abrückt, entstehen mögliche Konflikte nicht im öffentlichen Verkehrsraum.		
1.25 Ausweisung des nördlichen Teilbereichs der Ostseestraße als Geh- und Radweg Die Festsetzung der Ostseestraße in diesem Bereich als öffentliche Verkehrsfläche wird nicht befürwortet. Hinter der Zufahrt zur Stellplatzanlage sollte die Festsetzung Geh- und Radweg beginnen.	Die Ostseestraße wird ausgehend vom Geh- und Radweg im Norden bis zur Abgrenzung (Poller) als Verkehrsfläche mit be- sonderer Zweckbestimmung 'Geh- und Radweg' festgesetzt. Die Zufahrt zur Stellplatzanlage des Teilgebiets WA3 bleibt als öffentliche Verkehrsfläche erhalten.	Berücksichtigung
2 HL, Bereich 4.401 Schule und Sport (Schreiben vom 08.	04.2024)	
2.1 Schulerweiterung und Kostenübertragung notwendig Das Plangebiet liegt im Schuleinzugsbereich der Stadtschule Travemünde und soll – gem. den Ausführungen – eine Neubebauung von 140 Wohneinheiten (15 WE in Reihenhäusern und 125 WE in Mehrfamilienhäusern) ermöglichen. Durch das Neubaugebiet im Zuständigkeitsbereich der Stadtschule Travemünde mit 140 zusätzlichen Wohneinheiten werden je Jahrgang 6 zusätzliche Schüler:innen erwartet (Berechnungsformel: 140 Wohneinheiten x 2,8 Einwohner pro Wohneinheit x 1,6% Schüler:innen pro Jahrgang = 6,3). Für die Stadtschule Travemünde liegt die Prognose der einzuschulenden Kinder in den kommenden Schuljahren bei 60 –	Eine anteilige Kostenbeteiligung an einer Schulerweiterung ist nicht vorgesehen, da die Vorhabenträgerin bereits eine Grünfläche und die Ausstattung für den öffentlichen Spielplatz zur Verfügung stellt und die Kostenanteile für den durch das Vorhaben ausgelösten Erweiterungsbedarf nicht sachgerecht zu ermitteln sind.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis	
70 Kindern je Jahrgang (inklusive der Baugebiete Baggersand und Europaweg/Ostseestraße). Dies bedeutet eine 3-Zügigkeit. Die Stadtschule Travemünde kann räumlich allerding nur 2 Züge aufnehmen, sodass die Schule baulich erweitert werden muss.			
Es wird darum gebeten, in dem B-Plan-Verfahren mit aufzunehmen, dass der Erschließungsträger an den Kosten einer möglichen Schulerweiterung an der Stadtschule Travemünde finanziell beteiligt werden sollte. Der B-Plan führt gemeinsam mit dem Plangebiet "Baggersand" zu der Notwendigkeit der Erhöhung der Zügigkeit von 2 auf 3 Züge an der Stadtschule Travemünde und daraus resultierend zu einem Mehrbedarf an Räumen.			
3 HL, Bereich 4.491, Archäologie und Denkmalpflege - Obere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 27.03.2024)			
3.1 <u>Hinweise auf archäologische Kulturdenkmale</u> Im Umfeld der betroffenen Flächen sind verschiedene archäologische Fundstellen bekannt. Das Gelände gehört mutmaßlich zum Bereich einer ehemaligen Siedlungsfläche aus vorund frühgeschichtlicher und slawischer Zeit. Vor allem beim Bau des "Pommernzentrums" sind zahlreiche Funde und Befunde von Siedlungen und Gräbern erfasst worden. Es ist daher auch in dem jetzt überplanten Bereich mit vielfältigen archäologischen Kulturdenkmalen zu rechnen, die gemäß DSchG S-H vor einer möglichen Zerstörung gesichert werden müssen.	Ein Hinweis zu möglichen archäologischen Bodenfunden ist bereits unter Hinweis E (vormals D) aufgenommen. In der Begründung wird der Sachverhalt ausführlicher dargelegt.	bereits berücksichtigt	
Bei allen Bodeneingriffen ist im Bereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen, dass archäologisch relevante Funde und Befunde auftreten können, die von Mitarbeitern des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege geborgen und dokumentiert werden müssen.			
Gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz SH bedürfen Vorhaben, bei denen bekannt ist oder zureichende Anhaltspunkte dafür			

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
vorliegen, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung durch die obere Denkmalschutzbehörde. Wenn in der Folge archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig werden, ist der Träger des Vorhabens nach § 14 DSchG S-H im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet.		
Auch wenn bei der Errichtung des Pommernzentrums schon archäologische Maßnahmen stattfanden, ist leider nicht auszuschließen, dass Teilbereiche nicht untersucht wurden. Um Sicherheit über die zu erwartenden Befunde zu erhalten, sollten daher in bisher unbebauten Bereichen (Grünflächen und Parkplätze) rechtzeitig vor Baubeginn präventiv archäologische Prospektionen bzw. Sondagen veranlasst werden.		
Weiterhin ist zu beachten, dass auch beim bzw. nach dem Abbruch bestehender Gebäudeeinheiten die Baugruben untersucht werden müssen.		
4 HL, Bereich 3.370, Feuerwehr (Schreiben vom 27.03.202	24)	
4.1 Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen Die Erreichbarkeit der geplanten Gebäude ist für die Einsatz- fahrzeuge der Feuerwehr über die öffentlichen Erschließungs- straßen sicherzustellen. Für die weitere Planung, Bemessung und Ausführung der er- forderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen innerhalb des B- Plangebietes wird auf die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 lfd. Nr. A2.2.1.1 und Anlage A2.2.1.1/1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestim- mungen für das Land SchlH. (VVTBSH), in der jeweils aktuel- len Fassung, verwiesen.	Die Mehrfamilienhäuser im WA 4 sollen mit drei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss errichtet werden. Die ersten und zweiten Obergeschosse erfüllen die Voraussetzungen für die Anleiterbarkeit. Für das Staffelgeschoss ist jedoch der Einsatz eines Leiterfahrzeugs notwendig. Die notwendigen Feuerwehraufstellflächen werden in der Außenanlagenplanung berücksichtigt.	Berücksichtigung
Aufgrund der geplanten max. dreigeschossigen Gebäude ist der Einsatz eines Hubrettungsgerätes nicht erforderlich, sofern		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
die anleiterbaren Stellen der anzuleiternden Fenster/ Balkone über Brüstungshöhen <8 m (§ 5 Abs. 1 LBO-SH) verfügen. Für den Einsatz der tragbaren Leitern der Feuerwehr sind entsprechende Aufstellflächen für die tragbaren Leitern der Feuerwehr im Rahmen der Außenanlagenplanung zu berücksichtigen. Bei der Verwendung von Sperrbalken, Sperrpfosten oder Schranken in Feuerwehrzufahrten sind diese mit Verschlüssen zu versehen, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 einwandfrei geöffnet werden können.		
4.2 <u>Löschwasserversorgung</u> Der für das geplante Baugebiet erforderliche Löschwasserbedarf wird auf Grundlage der aus den Antragsunterlagen ergebenen Eckdaten in Verbindung mit dem DVGW-Arbeitsblatt W405 auf mind. 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundschutz festgesetzt. Spätere vom B-Plan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz vom Bauherrn nachzuweisen wäre. Nach Auffassung der Brandschutzdienststelle kann aufgrund der vorhandenen angrenzenden Bebauung die im Bestand vorhandene Löschwasserversorgung über die bestehenden Löschwasserentnahmestellen als ausreichend bewertet werden.	Seitens TraveNetz wurde bestätigt, dass ein Löschwasser- grundschutz von bis zu 96 m³/h aus dem Bereich der öffentli- chen Straßen zur Verfügung gestellt werden kann. Sofern die maximalen Laufwegelängen bei einzelnen Gebäu- den nicht eingehalten werden können, ist im Genehmigungs- verfahren die Bereitstellung weiterer Hydranten oder anderer Möglichkeiten der Löschwasserbereitstellung durch den Vor- habenträger nachzuweisen.	Berücksichtigung
Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Grundstück bei einer Ergiebigkeit von mind. 50 % des insgesamt Löschwasserbedarfs sichergestellt werden. Die gesamte für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge ist in einem Umkreis von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sicherzustellen.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
 4.3 Anforderungen an Hydranten a) Der Löschwasserbedarf, der über die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt, ist über geeignete Hydranten sicherzustellen. Die Hydranten sind im Rahmen der weiteren Planung so anzuordnen, dass eine Löschwasserentnahme jederzeit leicht möglich ist. Die Hydranten dürfen nicht überbaut oder durch parkende Fahrzeuge in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden. Ggf. sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die eine Einschränkung der Nutzung verhindern. b) Die Hydrantenabstände aus dem Versorgungsnetz, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. c) Die Lage der Hydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen. 	Die entsprechenden Richtlinien werden im weiteren Verfahren beachtet.	Berücksichtigung
5.1 Anpassungserfordernis des wasserwirtschaftlichen Begleitplans Aus Sicht der unteren Wasserbehörde gibt es grundsätzlich keine Bedenken bezüglich des oben genannten Bebauungsplans, wenn die folgenden Punkte im weiteren Verfahren berücksichtigt und umgesetzt werden: Der wasserwirtschaftliche Begleitplan ist den ausgelegten Be-	Der wasserwirtschaftliche Begleitplan wird hinsichtlich der Festsetzungen überprüft und aktualisiert.	Berücksichtigung
bauungsplan bezüglich Grundflächenzahl, Gründächer und Drosselabflussspende (siehe unten Punkt 3) anzugleichen und die Wasserhaushaltsberechnungen sind, falls erforderlich, entsprechend zu aktualisieren. 5.2 WBP - Auslegung sämtlicher Anlagen	Der WBP inkl. sämtlicher Anlagen stand im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der Behörde zur Verfügung und	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Zum wasserwirtschaftlichen Begleitplan gibt es unseres Wissens nach noch zwölf weiteren Anlagen. Die fehlenden Anlagen sind notwendig für die Nachvollziehbarkeit des wasserwirtschaftlichen Begleitplanes. Es ist daher erforderlich, die fehlenden Anlagen mit auszulegen.	wird im Zuge der kommenden formellen Beteiligungsprozesse vollständig ausgelegt werden.	
5.3 <u>Festsetzung Drosselabflussspende</u> Die Drosselabflussspende für die Grundstücke ist in Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck festzusetzen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Drossel- abflussspenden für die Grundstücke werden mit den Entsor- gungsbetrieben abgestimmt und als Hinweis in den Bebau- ungsplan aufgenommen.	tlw. Berücksichtigung
5.4 Maß der baulichen Nutzung für WA4 als GRZ Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die Grundflächenzahl vom allgemeinen Wohngebiet WA 4 analog zu den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 festgelegt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festsetzung der Grundfläche (GR) für das WA 4 wird festgehalten. Die festgesetzten Grundflächen orientieren sich an den neu geplanten Wohnhäusern. Die GR entspricht bei einer Grundstücksfläche von knapp 9.220 m² einer GRZ von ca. 0,34.	Keine Berücksichtigung
5.5 Notwasserwege in Planzeichnung eintragen Die Notwasserwege sind im Bebauungsplan entsprechend des wasserwirtschaftlichen Begleitplans auszuweisen, um ihre Funktionsfähigkeit zu sichern.	Die Notwasserwege verlaufen über Straßenverkehrsflächen und festgesetzte Wegerechte. Da diese regulär von Bebauung und Bewuchs freigehalten sind, ist eine separate Festsetzung als Notwasserweg nicht notwendig. Die Zweckbestimmung des festgesetzten Wegerechts im WA 4 wird jedoch textlich um die Funktion als Notwasserweg ergänzt und auf die Sicherstellung des ungehinderten Wasserablaufs hingewiesen.	Tlw. Berücksichtigung
5.6 <u>Unterflurabfallbehälter nicht ins Grundwasser bauen</u> Diese sollten möglichst nicht direkt ins Grund- bzw. Stauwasser gebaut werden. Ist dies nicht anders möglich, könnten Auflagen zur Dichtheit notwendig werden.	Der Grundwasserspiegel liegt je nach Geländehöhe zwischen 7,0 m und 3,5 m unter Gelände. Unterflurbehälter reichen in der Regel bis ca. 2,2 m in die Tiefe. Die Unterflurbehälter liegen damit nicht in der Grundwasserschicht. Auflagen zur Dichtheit sind nicht notwendig.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis	
6 HL, Bereich 3.390, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Natur- und Immissionsschutz sowie Klimaleitstelle (Schreiben vom 05.04.2024 und 26.04.2024)			
Aufgrund geänderter Bedarfe und Anforderungen an zukünftige Nutzungen beabsichtigt die Hansestadt Lübeck, über das o. g. Planverfahren die nördlichen Teile des Geltungsbereiches hin zu einem Wohnquartier mit ca. 140 neuen Wohneinheiten bzw. einer Mischnutzung im südlichen Bereich zu entwickeln. Die übrigen Bereiche sollen in ihrem Bestand planungsrechtlich gesichert bzw. in der Art der baulichen Nutzung angepasst werden. Die bestehenden B-Pläne 32.76.00 und 32.76.01 werden im Geltungsbereich überplant. Das Verfahren zur Neuentwicklung und Umnutzung des Standortes stellt eine Entlastung der Freiflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang dar. In Bezug auf den geplanten Siedlungszuwachs werden somit keine weniger belasteten oder unbebauten Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen, was ausdrücklich befürwortet wird. Die geplanten Maßnahmen sind mit einem Rückbau vorhandener baulicher Anlagen verbunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herleitung stimmt mit den Zielen der Planung überein.	Kenntnisnahme	
6.2 <u>Umfangreichere Ausführungen zu Bestandsbäumen erforderlich</u> Aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen zum Verfahrensstand nach § 4 (1) BauGB zu dem o.g. B-Plan zunächst keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Hinweise berücksichtigt werden: Der ökologisch wertvolle Großbaumbestand und die gesetzlich geschützten Alleen bilden eigenständige, das Ortsbild stark prägende Gestaltungselemente innerhalb des Bestandsquartiers. Ein Großteil wurde bereits erfasst. Sobald die in der Be-	Es ist Ziel des Bebauungsplans, die ortsbildprägenden und wertvollen Vegetationsstrukturen weitgehend zu erhalten. Entsprechend wurden bereits die Alleebäume, Baumreihen und Einzelbäume auf privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen sowie auf privaten Grundstücksflächen als "zu erhaltend" festgesetzt. Im Nachgang der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgten weitere Ortsbegehungen, eine Auswertung des städtischen Baumkatasters (alle Straßenbäume des Katasters sind vermessen), Luftbildauswertungen sowie eine komplette Vermessung des Baumbestandes für den Vorhabenbereich WA 3 und	Berücksichtigung	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
gründung beschriebene Vermessung vorliegt, ist eine Abstimmung mit den Bereichen Stadtgrün und Verkehr sowie der unteren Naturschutzbehörde (uNB) anzustreben, um den weiteren Bestand sowie ergänzende Gehölzbereiche im Nachgang angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in der Begründung eine ausführliche Bestandsbeschreibung der Bäume und Gehölzflächen mit festgesetzter Erhaltungsbindung anzufertigen, um sich im Ausgleichsfall daran orientieren zu können.	WA 4. Auf der Grundlage dieser Erhebungen wurde der bisherige Lageplan mit den prägenden und schützenswerten Vegetationsstrukturen im Plangebiet (Anlage zum landschaftsplanerischen Fachbeitrag und Abbildung 2 in der Begründung) weiter differenziert, indem z.B. bisherige Symbolschraffuren durch einzelne konkrete Baumstandorte ersetzt wurden. Zudem wurden zusätzliche Erhaltungsgebote ergänzt (insbesondere größere Einzelbäume in den Bestandsgebieten) und die umweltbezogenen textlichen Festsetzungen erweitert. Weiterhin enthält der landschaftsplanerische Fachbeitrag zusätzliche tabellarische und textliche Beschreibungen der Vegetationsstrukturen, die im Fall von Ausgleichserfordernissen – z.B. im Vorhabenbereich WA 3 und WA 4 - als Orientierung dienen können. Auf der Grundlage der erarbeiteten Unterlagen können die erfolgten Erhaltungsgebote und Einzelbaumfestsetzungen im weiteren Verfahren mit den Bereichen Stadtgrün und Verkehr sowie der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgestimmt werden.	
6.3 Ergänzung der Pflanzliste (Bäume) Zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Teilfreiräumen innerhalb des Quartiers wird für neu zu pflanzenden Bäume empfohlen, auch folgende Obstbäume (regionale Sorten) in die entsprechenden Pflanzlisten mit zu übernehmen: Corylus Colurna, Amelanchier lamarckii und sorbus aucuparia "Edulis". Diese Arten sind bienenfreundlich und essbar für Vögel und Menschen. Insbesondere auf der geplanten Spielfläche, bringen solche Arten einen erhöhten Erlebniswert mit sich.	Die Anregung wird aufgenommen und die Pflanzliste entsprechend ergänzt.	Berücksichtigung
6.4 Festsetzung zusätzlicher öffentlicher Grünflächen Insgesamt wird zum derzeitigen Planungsstand das Angebot von geplanten Grünflächen für die späteren Nutzer:innen kri- tisch betrachtet. Der dichten Bebauung steht derzeit nur eine einzige öffentliche Grünfläche i. V. m. der Zweckbestimmung	Das Maß der baulichen Nutzung der bestehenden Bebauungspläne 32.76.00 und 32.76.01 wird weitestgehend beibehalten. Eine GRZ von 0,3 stellt ein übliches Maß für ein allgemeines Wohngebiet dar. Im urbanen Gebiet bleibt das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,4 deutlich unter den Orien-	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
"Kinderspielplatz" entgegen. Selbst wenn angrenzende Erholungsflächen existieren und auch fußläufig erreichbar sind, darf der beschriebene Grünzug nicht als Argument dienen, erforderliche örtliche Grün-und Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Quartiers zu negieren. Aus landschaftsplanerischer Sicht wird darum im weiteren Verfahren gefordert, umfangreichere öffentliche Grünflächen innerhalb des Vorhabengebietes - ggf. unter Zurücknahme von bebaubaren Nebenflächen - zu prüfen und nach Möglichkeit festzusetzen.	tierungswerten der BauNVO. Auf den Bauflächen verbleibt damit ein ausreichender Anteil an privaten Freiflächen. In den Teilgebieten, die nicht neu bebaut werden sollen, wurden die Baugrenzen entsprechend dem Bestand festgesetzt, sodass hier u.a. die großen Freiflächen östlich der Kirche erhalten bleiben. Auf die Ausweisung zusätzlicher bebaubarer Fläche wurde verzichtet. Die neu entstehende öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz stellt ein ganz neues Angebot für die Anwohner:innen dar und wertet die Lebensqualität auf. Im weiteren Verfahren wird geprüft, welche Angebote auf dem Spielplatz ggf. auch generationsübergreifend genutzt werden können. Die Notwendigkeit weiterer öffentlicher Grünflächen wird nicht gesehen.	
6.5 Erfassung des Baumbestands nach Baumschutzsatz erforderlich Das Verfahren zur Entwicklung der Innenbereichsflächen wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt (vgl. Kap. 1.3 der Begründung), da die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Diesbezüglich bestehen aus Sicht der des Naturund Landschaftsschutzes zunächst keine Bedenken, sofern folgende Hinweise berücksichtigt werden: In dem in der Begründung genannten und noch zu erstellenden landschaftsplanerischen Fachbeitrag, sind die nach der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützten Bäume zu erfassen und in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der landschaftsplanerische Fachbeitrag berücksichtigt eine entsprechende Erfassung der Bäume und eine überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und wird in der Begründung in gekürzter Form wiedergegeben.	Berücksichtigung
6.6 <u>1,5 m-Abstand als Wurzelschutz von Bäumen</u> Im Rahmen der Umsetzung des B-Planes ist zum Wurzelschutz aller festgesetzten Bestandsbäume und von zu erhaltenden Bäumen auf Nachbargrundstücken zusätzlich ein Ab-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in die Festsetzung aufgenommen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die DIN 18920 anzuwenden, auf die sich der Hinweis F (vormals E) bezieht.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
stand von 1,5 m vom Kronentraufbereich zu jeglichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen (inkl. Baugrube ► Abgrabungen), Aufschüttungen und Abgrabungen zu berücksichtigen, um eine Schädigung dieser Bäume auszuschließen.		
6.7 Substratstärke auf Tiefgaragendecken für Baumstandorte erhöhen Bezugnehmend auf ggf. zu pflanzende Bäume / Ersatzbäume muss im Bereich der geplanten Tiefgarage, abweichend von der festgesetzten Abdeckung von 0,5 m unter Punkt 8.4, der durchwurzelbare Substrataufbau für Pflanzungen mindestens 1,00 m betragen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung Nr. 8.4 wird folgendermaßen ergänzt: "[Im Bereich von Baumpflanzungen ist die Substratdicke auf 1,0 m zu erhöhen."	Berücksichtigung
Der Hinweis im Textteil B, bezüglich der Pflanzliste (a) "Bäume", auf nichtheimische Baumarten der GALK-Liste zurückzugreifen, wird von der uNB äußert kritisch betrachtet, da der Geltungsbereich unmittelbar an den Außenbereich und das LSG Travemünder Winkel angrenzt uns es sich nicht um rein innerstädtische Standorte handelt. Auswirkungen auf die angrenzenden Biotope der genannten Bereiche sowie Wechselwirkungen von Flora und Fauna sind zum derzeitigen Kenntnisstand noch nicht abschließend erforscht. Negative Effekte, wie z. B. die Verdrängung von heimischen Nahrungspflanzen spezialisierter Tierarten, können beim Einsatz nichtheimischer Baumarten nicht ausgeschlossen werden und sind daher zu vermeiden. Bei Baumpflanzungen ist daher zu prüfen, ob sich der vorgesehene Standort aktuell und zukünftig optimal für die Verwendung heimischer Gehölze eignet und keine besonderen, lokalklimatischen Herausforderungen existieren. Andernfalls ist nachzuweisen, dass der Standort z. B. durch technische Maßnahmen wie Wasserspeicher nicht so verbessert werden kann, dass keine lokalklimatischen Herausforderungen verbleiben.	Der Hinweis zu klimaangepassten Baumarten in der Pflanzliste (a) bleibt erhalten, um im Hinblick auf die Baumartenauswahl flexibel auf verschiedene Standortansprüche im Plangebiet reagieren zu können. Die beispielhafte Nennung der GALK-Liste wird jedoch gelöscht. Die konkrete Auswahl von Baumarten bei Neu- oder Nachpflanzungen erfolgt nicht auf Ebene des Bebauungsplans.	tlw. Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
6.9 Festsetzung Nr. 7.1: Wurzelbereich von Ersatzpflanzungen In diesem Zusammenhang sind bei der Festsetzung 7.1 zu Baumpflanzungen im Geltungsbereich des B-Plans generell min. 12 m² als Baumscheiben und 18 m³ unterirdischer Wurzelraum zu berücksichtigen.	Die Festsetzung Nr. 7.1 betrifft Bestandsbäume, die als "zu erhaltend" festgesetzt sind. Bei Abgang eines Bestandsbaumes ist es u.U. nicht ohne weiteres möglich, die vorhandenen Pflanzgruben zu vergrößern, da sie sich bspw. innerhalb einer bereits vorhandenen privaten Stellplatzfläche befinden. Für die Ersatzpflanzungen von Bestandsbäumen entfällt die Angabe zu den Baumscheibengrößen und Wurzelraumvolumen. Die Festsetzung 7.1 wird wie folgt geändert: 7.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist innerhalb von einem Jahr gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Bei Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorzugsweise heimische Baumarten zu wählen und der Standort ist zu optimieren (Substrat, Belüftung). Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und – sofern sie sich innerhalb einer Stellplatzan-	tlw. Berücksichtigung
6.10 Hinweise zu möglichen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen In Bezug auf die Belange des Artenschutzes und die Natura 2000 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 2030-392 "Traveförde und angrenzende Flächen", bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. B-Plans und des im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Wirkraumes.	lage befinden – gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern. Die genannten Untersuchungsbedarfe wurden in der faunistischen Potenzialanalyse mit artenschutzfachlicher Prüfung berücksichtigt und geprüft. Im Ergebnis sind vsl. einzelne Fledermausquartiere sowie potenzielle Brutplätze einzelner Vogelarten (Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe) durch die Neuplanung betroffen. Aus der Prüfung ergebende Vermeidungs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen wurden entsprechend im Bebauungsplan als Hinweis F aufgenommen bzw. unter 8.5/8.6 festgesetzt. Im Falle von notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen	Berücksichtigung
Da die gemäß Begründung vorgesehene faunistische Potenti- alanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung jedoch noch nicht vorliegt, ist eine abschließende Beurteilung der artenschutz- rechtlichen Betroffenheit und erforderlichen Vermeidungs-,	und Wartungsarbeiten im Vorhabengebiet, erfolgt eine biologische/ökologische Baubegleitung und eine entsprechende Absicherung im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Minderungs- und Kompensationsmaßen derzeit noch nicht möglich. Es kann jedoch schon darauf hingewiesen werden, dass Gebäude - hier im speziellen vor Abriss des Seminar-und Tagungszentrums - auf das Vorhandensein von Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten, insbesondere Gebäudebrüter und Fledermäuse, untersucht werden müssen. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, können sehr komplex und fachlich anspruchsvoll sein, womit eine biologische/ökologische Baubegleitung bei der Umsetzung der Maßnahmen im Vorfeld zu prüfen wäre. Sollte es im weiteren Verfahren zwingend zur Umsetzung artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen und Wartungsarbeiten kommen, ist eine biologische/ökologische Baubegleitung i. V. m. einem Monitoring vertraglich abzusichern.		
6.11 Anpassung Festsetzung Nr. 8.7 (vormals 8.5) gemäß Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" In Bezug auf die Festsetzung 8.7 (vormals 8.5) sind die Vorgaben an die aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen anzupassen. Der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) empfohlene aktuelle Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" gibt folgende Empfehlungen ab: Wenn in durchgrünten Siedlungsgebieten beleuchtet werden muss, sollten Amber-LEDs mit gelblichem Licht verwendet werden (Farbtemperatur ca. 1800–2200 Kelvin). Müssen ausnahmsweise Wege in Grünflächen beleuchtet werden, sind schmalbandige Amber-LEDs das Mittel der Wahl. Kommt es auf gute Farberkennung an, können in bebauten Bereichen auch LEDs mit warmweißer Farbtemperatur (maximal 2700 Kelvin) gewählt werden (RÖSSLER et al. [2022]: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht [https://www.bfn.de/aktuelles/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht]).	Die Anregung wird aufgenommen und die Festsetzung Nr. 8.7 entsprechend der Empfehlung aus dem Leitfaden "Vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht" folgendermaßen überarbeitet: 8.7 Für die Außenbeleuchtung sind nur fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (=bernstein, =amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 2.200 Kelvin und weniger) und nach unten gerichteter Abstrahlrichtung zu verwenden. Die nächtliche Beleuchtung ist zu minimieren.	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
6.12 Belange der Klimaanpassung wurden berücksichtigt Aus Sicht der Klimaanpassung bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Planungen des o.g. B-Planes. Die Regenbewirtschaftung innerhalb der Neuplanung wurde im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Begleitplanes – WBP (Planungsbüro Waack + Dähn, Stand:121.03.2023) untersucht, geprüft und entsprechende Maßnahmen berücksichtigt. Die Belange der Klimaanpassung wurden in der vorliegenden Planung – nach Möglichkeit – berücksichtigt, erläutert und entsprechend festgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
6.13 Geländesenken im Plangebiet In Teilen des Geltungsbereiches befinden sich Geländesenken, so dass hier die potentielle Gefahr einer Überflutung bis zu 0,7 m durch Starkregen besteht. Ein entsprechender Planausschnitt sollte in die Begründung aufgenommen werden, um diesen Aspekt klar und deutlich zu kommunizieren und im weiteren Verfahren durch entsprechende Maßnahmen abzuhandeln.	Der Hinweis und eine Abbildung zu den Geländesenken innerhalb des Plangebiets werden in die Begründung aufgenommen.	tlw. Berücksichtigung
6.14 Erhalt und zusätzlicher Grünanteil Ergänzend ist zur lokalklimatischen Verbesserung bei Hitzeereignissen – ausgleichende Kühleffekte durch Verschattung und Verdunstung sowie Steigerung der Aufenthaltsqualität – der Grünanteil, gerade in Bezug auf großkronige Bäume, weitestmöglich zu erhalten und ggf. zu ergänzen. Eine Sicherstellung muss über entsprechende Festsetzungen erfolgen.	Im Rahmen des Bebauungsplans werden umfassende Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Bestandteil ist u.a. der Erhalt von Bestandsbäumen sowie die Neupflanzung von mittel- bis großkronigen Laubbäumen.	Berücksichtigung
6.15 Innenentwicklung als Beitrag zum Klimaschutz begrüßenswert Das Lübecker Ziel der Klimaneutralität 2035 (VO/2023/12644) ist kaum mit neuen Bauprojekten vereinbar. Der Energieverbrauch in der Stadt muss schnell und deutlich sinken, damit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und die Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr eignet sich gut, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Dementsprechend wurde ein reduzierter Stellplatzschlüssel festgesetzt.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
 dieses Ziel erreichbar ist. Das Vorhaben würde eine weitere Erhöhung des Energieverbrauches zur Folge haben, denn: Die Bautätigkeit an sich ist energieaufwändig und erfordert Materialien, die unter hohem Energieaufwand hergestellt werden müssen. Sofern nicht mindestens ein Passivhausstandard erreicht wird, verbrauchen die Häuser Energie zur Bereitstellung von Strom und Wärme. Aufgrund der Außenlage wird weiterer (Kfz-)Verkehr induziert. Selbst bei vollständiger Elektrifizierung würde das den Energieverbrauch deutlich erhöhen. Damit gibt es aus Klimaschutzsicht keinen Spielraum. Jedoch ist es gleichzeitig erklärtes Ziel, mehr Wohnraum in Lübeck zu schaffen. Um dies, bei gleichzeitiger Minimierung der negativen Auswirkungen aufs Klima, zu erreichen, muss nachhaltig und platzeffizient gebaut werden. Die Nachnutzung der Fläche der ehemaligen Ostsee-Akademie ist daher positiv anzumerken. 	Mit der Neuplanung wird ein wichtiger Beitrag zur Innenentwicklung, i.S. von Flächenrecycling bereits bebauter Flächen, geleistet. Unberührte Flächen in der freien Landschaft werden dadurch geschont.	
6.16 Keine fossilen Energieträger zur Wärmeversorgung Es dürfen keine fossilen Energieträger eingesetzt werden. Auf feste Biomasse ist ebenfalls zu verzichten. Bevorzugt wird eine zentrale Versorgungslösung. Die angekündigte Erstellung eines Energiekonzeptes soll dies untersuchen.	Von fossilen Energieträgern wird abgesehen. Im Rahmen des Energiekonzepts werden Wege aufgezeigt, langfristig eine möglichst CO ₂ -neutrale Energieversorgung für die Gebäude zu erreichen. Eine zentrale Versorgungslösung wird als Anregung mitgenommen und eine Umsetzbarkeit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht geprüft.	tlw. Berücksichtigung
6.17 Photovoltaik auf allen Dachflächen Zur klimafreundlichen Energiegewinnung müssen alle geeigneten Dachflächen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden. Eine Kombination mit extensiver Dachbegrünung ist wünschenswert. Bei intensiver Dachbegrünung kann an den betroffenen Stellen auf Photovoltaik verzichtet werden.	Es ist vorgesehen, die begrünten Dachflächen des Geschosswohnungsbaus für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen zu nutzen. Konkrete Empfehlungen bezüglich Art und Umfang werden im Energiekonzept untersucht. Die Umsetzung des abgestimmten Energiekonzeptes wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
6.18 Nachhaltige Baustoffe Die Reduktion der grauen Emissionen ist durch die Verwendung nachhaltiger oder recycelter Baustoffe zu gewährleisten. Neben der Auswahl der Materialien sind graue Emissionen durch materialsparendes Bauen zu reduzieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung von bestimmten Baustoffen unterliegt nicht den Regelungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes. Die Umsetzbarkeit entsprechender Konstruktionen wird vor dem Hintergrund der Gesamtwirtschaftlichkeit des Projekts durch den Vorhabenträger geprüft.	Kenntnisnahme
Nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) ist die Infrastruktur für E-Mobilität zu gewährleisten. Geplante Sammelparkplatzflächen sind nach § 6 des GEIG mit Ladeinfrastruktur auszustatten. Ggf. sollten Flächen für Car-Sharing Fahrzeuge vorgesehen werden. Weiterhin wichtig ist die Förderung von Fahrradmobilität durch überdachte Abstellanlagen und eine Mobilitätsstation bzw. eine Reparaturstelle.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Das GEIG ist bei der Bauantragstellung zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen grundsätzlich Standorte für Car- und Bike-Sharing-Angebote. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann die Ansiedlung solcher Anbieter jedoch nicht forciert werden. Erfahrungsgemäß finden sich für kleinere dezentrale Wohnlagen keine Betreiber für Car-Sharing. Die Anbieter bevorzugen zentralere, hochverdichtete Einzugsgebiete, da diese eine bessere Erreichbarkeit und höhere Kundenfrequenz aufweisen. Anforderungen an Fahrradabstellanlagen werden in Festsetzung Nr. 12.2 aufgeführt. Als Standorte für Fahrradreparaturstellen sind die üblichen Ziele von Ausflügen oder alltäglichen Radtouren bzw. Strecken unterwegs besser geeignet. Hier handelt es sich jedoch um den Ausgangspunkt für die jeweiligen Touren der Bewohner. Es ist davon auszugehen, dass im eigenen Heim die wesentlichen Fahrradreparaturwerkzeuge vorhanden sind.	Kenntnisnahme
6.20 <u>Überarbeitungsbedarf der schalltechnischen Untersuchung</u> Die beigefügte schalltechnische Untersuchung der Firma LAIRM Consult GmbH wurde bereits im April 2019 erstellt. Im Kapitel 6 der schalltechnischen Untersuchung wurde folglich der Verkehrslärm u.a. auf Grundlage der Rechenvorschrift der	Eine Anpassung der schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich des Straßenverkehrslärms an die aktuellen Rechengrundlagen (RLS-19) wird veranlasst. Die entsprechenden Nebenzeichnungen werden angepasst.	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
RLS-90 betrachtet. Zwischenzeitlich wurde die neue Rechenvorschrift RLS-19 eingeführt. Die schalltechnische Untersuchung sollte daher bezüglich des Straßenverkehrslärms an die aktuellen Rechengrundlagen angepasst werden.		
7 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landen	twicklung - Untere Forstbehörde (Schreiben vom 05.04.2024)	
 7.1 Hinweis auf angrenzende Waldflächen gem. LWaldG Von dem Vorentwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes sind anteilig Waldflächen gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2024 in der derzeit aktuellen Fassung betroffen bzw. werden durch die Planaufstellung berührt. Angrenzend an das Plangebiet existieren folgende zwei Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetztes: Nordwestlich auf dem Flurstück 46/1, Flur 2, Gemarkung: Rönnau Östlich der Ivendorfer Landstraße (Flurstück 95, Flur 2, Gemarkung: Rönnau) 	In der Planzeichnung wird nachrichtlich der 30m-Waldabstand zu den im Nordwesten und Südosten an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen aufgenommen. Die Begründung wird um Ausführungen zu den benachbarten Waldflächen sowie zu deren Auswirkungen auf das Plangebiet ergänzt.	Berücksichtigung
Auf das Vorhandensein der vorgenannten Waldflächen wird in der textlichen Begründung sowie in der Planzeichnung weder thematisch noch inhaltlich Bezug genommen. Dies ist nachzuholen und entsprechend zu korrigieren.		
Die vorgelegten Planungsunterlagen sind bezüglich der Berücksichtigung der o.g. Waldflächen und den Bestimmungen und Vorgaben des LWaldG derzeit unvollständig bzw. nicht hinreichend konkretisiert.		
Gegen die derzeitige Vorentwurfsplanung bestehen seitens der unteren Forstbehörde daher erhebliche Bedenken.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Den vorgelegten Unterlagen kann aus den o.g. Gründen forst- behördlicherseits aktuell nicht zugestimmt werden. Eine Kor- rektur der Unterlagen ist im weiteren Verfahrensverlauf unbe- dingt erforderlich.		
7.2 Rücknahme von Baugrenzen im Waldabstandsbereich Gemäß den gegenwärtigen Planungsunterlagen befinden sich teilweise ausgewiesene Baugrenzen (Baufenster) innerhalb des erforderlichen 30 m Waldabstandbereiches, gemäß § 24 LWaldG, zu den existierenden Waldflächen. Die diesbezüglich betreffenden Baugrenzen – innerhalb des 30 m Waldab- standsbereiches – sind forstbehördlicherseits gemäß § 24 LWaldG aufgrund der Nichteinhaltung des erforderlichen 30 m Waldabstandes unzulässig und folglich entsprechend zurück- zunehmen bzw. zu reduzieren. Begründung: Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbe- wirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Si- cherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.	Die innerhalb des Waldabstands gelegenen Baugrenzen werden entfernt. Zusätzlich wird ein Hinweis zu den Verbotsbeständen gem. § 24 Abs. 1 LWaldG im Waldabstand aufgenommen. Die bestehenden Gebäude genießen Bestandsschutz und dürfen damit weiterhin genutzt sowie instandgehalten werden.	Berücksichtigung
7.3 Nachrichtliche Aufnahme des Waldabstandsbereichs Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der 30 m Waldabstand in den Bebauungsplan oder die Satzung nachrichtlich gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB aufzunehmen ist.	Der erforderliche 30 m Waldabstand wird in der Planzeichnung nachrichtlich eingezeichnet.	Berücksichtigung
7.4 Zulässigkeit baulicher Vorhaben / Innerhalb des 30 m Waldabstandsbereichs sind nach § 24 LWaldG weitere bauliche Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
nicht zulässig, auch nicht genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude (z.B.: Garagen, Carports, Wintergärten, Nebenanla- gen, Schuppen usw.).		
7.5 Bestandsschutz baulicher Anlagen Die gegenwärtig innerhalb des 30 m Waldabstandsbereiches vorhandenen Gebäude sind unter Umständen ggf. nach früher geltendem Baurecht genehmigt und errichtet worden und unterliegen daher dem baurechtlichen Bestandsschutz. Soweit der Bestandsschutz reicht, sind nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 30.08.2018 Bauunterhaltungsmaßnahmen, Um- und Erweiterungsbauten ohne gesonderte Zulassung erlaubt, es sei denn, diese Maßnahmen erhöhen die bereits vorhanden Gefahrenlage, z.B. Einbau eines Kamins; Bauweise, die einem Windwurf weniger gut standhält; Erweiterungsbau, der den Abstand zum Wald weiter verringert.	Die bestehenden Gebäude innerhalb des 30m-Waldabstandes unterliegen dem Bestandsschutz. Entsprechende Erläuterungen werden in der Begründung ergänzt.	Kenntnisnahme
7.6 Umgang freiwerdender / nicht bewohnter baulicher Anlagen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle freiwerdenden bzw. nicht mehr bewohnten/genutzten baulichen Anlagen innerhalb des 30 m Waldabstandsbereiches als künftig wegfallend zu betrachten und zu kennzeichnen sind.	Die Forderung, wonach die bestehenden Gebäude innerhalb des Waldabstandes bei Freiwerden, also bspw. bei einem Mieterwechsel, nicht mehr bewohnt werden dürfen und schließlich abgerissen werden müssen, ist nach Einschätzung des Plangebers nicht mit dem formellen Bestandsschutz der genehmigten Anlagen vereinbar. Wie bei vorigen Punkt dargelegt, umfasst der Bestandsschutz Bauunterhaltungsmaßnahmen, Umund Erweiterungsbauten, sofern sie die Gefahrenlage nicht verschärfen. Daraus lässt sich ableiten, dass die bisherige Nutzung unbegrenzt ausgeübt werden darf. Eine zeitliche Begrenzung oder sonstige Bedingung zu Weiternutzung erfolgt aufgrund des Bestandsschutzes nicht.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis	
8 Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst (Schreiber	8 Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 20.03.2024)		
8.1 Hinweis auf Kampfmittelvorkommen Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein trägt vor, dass in der o. a. Gemeinde/Stadt Kampfmittel nicht auszuschließen sind. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen, wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau, ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt durchgeführt. Es wird darum gebeten, den Bauträger darauf hinzuweisen, dass dieser sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollte, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Kampfmittelräumdienst hat im Jahr 2019 nach Luftbildauswertung bescheinigt, dass es sich bei der Vorhabenfläche nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.	Kenntnisnahme	
9 Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 19.04.202	4)		
9.1 Begründung: Punkt 2.3.5 Boden, Wasser, Altlasten (S. 13/14): "Das wasserwirtschaftliche Gutachten empfiehlt den Bau von Gründächern auf allen neuen Wohngebäuden und Nebenanlagen, die Verwendung wasserdurchlässiger Wegebeläge sowie die Anlage von Baumrigolen und Verdunstungsbeeten. So kann der Anteil der verdunstungswirksamen Fläche erhöht und der Spitzenabfluss reduziert werden." Werden diese Empfehlungen im B-Plan festgesetzt? Das wird hier nicht deutlich. Welcher Fall wird erreicht? Welcher Fall wäre mit den genannten Maßnahmen zu erreichen?	Der Bebauungsplan berücksichtigt in Teil B - Nr. 8 folgende Festsetzungen, um den Rückhalt des Regenwassers auf den Grundstücken zu unterstützen und einen positiven Effekt für das Kleinklima zu schaffen: - Gründächer auf neuen Wohngebäuden sowie Nebenanlagen (vgl. Nr. 8.1, 8.2) - luft- und wasserdurchlässiger Aufbau bei offenen Stellplätzen, Zufahrten und Wegen (vgl. Nr. 8.3) - Begrünung der Tiefgaragendecke (vgl. Nr. 8.4) - Rückhaltung von Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung oder Brauchwassernutzung (vgl. 8.8) Diese Maßnahmen werden im Kapitel 6.7.3 "Schmutz- und Regenwasserentsorgung" beschrieben.	Klarstellung	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Trotz dieser Maßnahmen wird lediglich Fall 3 "Extreme Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts" erreicht, da der Boden sich nicht zur Versickerung eignet und das Niederschlagswasser damit nur verdunstet oder abgeleitet werden kann. Gegenüber der Bestandssituation als bereits bebautes Wohngebiet tritt keine Verschlechterung ein. Aufgrund der festgesetzten Maßnahmen zur Niederschlagsbewirtschaftung sind die Verdunstungsraten im Vorhabengebiet (WA 3 und WA 4) im Vergleich zur Gesamtsiedlung höher.	
9.2 <u>Begründung: Punkt 5.8 Entwässerung</u> "Die bisherige Einleitmenge darf nicht überschritten werden." Die bisherige Menge sollte reduziert werden, damit die Überlastung ebenfalls reduziert wird.	Die Einleitmenge wird im weiteren Verfahren mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt.	tlw. Berücksichtigung
9.3 Begründung Punkt H) Wasser- und Grundwasserhaushalt (S. 43) Nach A-RW1 ist nicht der bebaute Referenzzustand zu prüfen und zu vergleichen, sondern der natürliche, unbebaute. Daher sind hier erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Dies ist zu korrigieren und klarzustellen.	Der wasserwirtschaftliche Begleitplan vergleicht den natürlichen Referenzzustand sowohl mit der vorhandenen Bestandsbebauung als auch der Neubebauung. Nur so lässt sich ablesen, welche Wirkung die Festsetzungen zur Niederschlagsbewirtschaftung entfalten. Bereits die bestehende Bebauung hat erheblich negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Im Vergleich zur Bestandsbebauung verbessert sich die Wasserhaushaltsbilanz im Bereich der Verdunstungsrate aufgrund der festgesetzten Maßnahmen. Die Einschätzung zur Vorprüfung des Einzelfalls wird beibehalten.	Keine Berücksichtigung
9.4 Regenrückhaltebecken nicht als geschütztes Biotop bezeichnen Das RRB wird als "sonstige geschützte Biotope (z.B.) Kleingewässer" geführt. Dem wird widersprochen. Es handelt sich um ein technisches Bauwerk der Niederschlagswasserbehandlung (Rückhaltung). Zudem liegt es außerhalb des B-Planumgriffes. Sollte diese Einteilung bestehen bleiben, wird die gesicherte Erschließung hinsichtlich Regenwasser als nicht gegeben angesehen.	Die Darstellung des RRB als geschütztes Biotop entstammt dem Flächeninformationssystem der Hansestadt Lübeck sowie den Darstellungen des Gesamtlandschaftsplans von 2008. Die untere Wasserbehörde hat klargestellt, dass nach neuer Einschätzung Regenrückhaltebecken als technische Anlagen und nicht als geschützte Biotope gelten. Das Regenrückhaltebecken wird daher in der Abbildung nicht mehr als geschütztes Biotop aufgeführt und die Darstellung geändert.	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
9.5 <u>Schmutzwasserspitzenabfluss ergänzen</u> Der Spitzenabfluss ist gem. DWA Arbeitsblättern und den EW- Werten zu beziffern und den EBL mitzuteilen. Das Thema wird nicht erwähnt. Dies ist zu ergänzen.	Der Schmutzwasserspitzenabfluss wird durch den Gutachter ermittelt und den EBL zur Kenntnisnahme mitgeteilt.	Berücksichtigung
9.6 Abfallentsorgung, Befahren der Straßen Die eingezeichneten Straßen werden durch die EBL befahren. Die eingezeichnete Privatstraße wird allerdings nicht befahren. Die in den Planstraßen eingezeichneten Wendebereiche müssen für die Müllfahrzeuge ausreichend bemessen sein (3- Achsfahrzeuge müssen dafür berücksichtigt worden sein und es dürfen keine parkenden Fahrzeuge den Raum einschränken). Standorte für Müllentsorgung sind nicht dargestellt. Den nördlichen Teil der Ostseestr. können die EBL zukünftig nicht anfahren, da keine Wendemöglichkeit besteht. Die Schleppkurven müssen für Dreiachsfahrzeuge ausgelegt sein. Den Bereich befahren die EBL grundsätzlich mit 26-to Fahrzeugen. D.h. der Untergrund und der Belag müssen entsprechend hergestellt werden. Hier weisen wir insbesondere nochmals auf die Herstellung der Kurven, Wendebereiche und Einfahrten hin.	Die öffentlichen Verkehrsflächen ändern sich durch den Bebauungsplan nicht und sind weiterhin für Müllfahrzeuge befahrbar. Die geplanten Müllstandorte können dem städtebaulichen Entwurf entnommen werden und sind in der Planzeichnung als Flächen für Nebenanlagen (NA) festgesetzt. Der Müllsammelstandort im WA 4 (Unterflursystem) kann über den Europaweg erreicht werden. Die Müllcontainer im WA 3 können entweder an die Ostseestraße oder die Straße Kleines Haff geschoben und von dort abgeholt werden.	Kenntnisnahme
9.7 <u>Festsetzung Nr. 8 - Flächen für die Wasserrückhaltung</u> In den Festsetzungen finden sich die beschriebenen Rückhaltungen auf den Grundstücken und die Gründächer wieder. Die Menge ist allerdings noch abzustimmen nach GEP.	Der WBP wird entsprechend überarbeitet.	Berücksichtigung
9.8 Festsetzung Nr. 4 - Flächen für Stellplätze und Neben- anlagen Zudem sind dort, falls Baumpflanzungen vorgenommen wer- den, als Baumrigolen auszubilden.	Baumrigolen sind nicht in die Berechnungen des WBP eige- flossen. Eine verbindliche Festsetzung erfolgt daher nicht.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Dies wäre für alle Baumpflanzungen im B-Plangebiet festzusetzen.		
9.9 Eintragung der Notwasserwege in die Planzeichnung Die Notwasserwege sind gem. dem wasserwirtschaftlichen Begleitplan festzusetzen.	Die Notwasserwege verlaufen über Straßenverkehrsflächen und festgesetzte Wegerechte. Da diese regulär von Bebauung und Bewuchs freigehalten sind, ist eine separate Festsetzung als Notwasserweg nicht notwendig. Die Zweckbestimmung des festgesetzten Wegerechts im WA 4 wird jedoch textlich um die Funktion als Notwasserweg ergänzt und auf die Sicherstellung des ungehinderten Wasserablaufs hingewiesen.	Keine Berücksichtigung
9.10 Regenrückhaltebecken liegt außerhalb des B-Plangebietes Das Regenrückhaltebecken (RRB) befindet sich außerhalb des B-Planumgriffes. Insofern findet die Rückhaltung nicht innerhalb des B-Planes statt.	Das RRB muss nicht im Planumgriff liegen, um die Entwässerung zu sichern. Über entsprechende Speicher wie Gründächer und Rigolen findet eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagwassers auf den Grundstücken im WA 3 und WA 4 statt. Das Wasser wird anschließend - entsprechend der zulässigen und abgestimmten Einleitmenge - gedrosselt in das benachbarte RRB abgeleitet.	Klarstellung
9.11 <u>Abfallstandorte unbestimmt</u> Abfallstandorte sind nicht dargestellt.	Die Abfallstandorte für das Neubauvorhaben (WA 3 und WA 4) werden im Bebauungsplan als Flächen für Nebenanlagen zeichnerisch berücksichtigt.	Klarstellung
9.12 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für technische Infrastruktur In der Fläche für F+R liegen die Kanäle für Schmutz- und Regenwasser der EBL. Daher werden dort GFL benötigt. Die Breite sollte daher mindestens 4 Meter betragen. Die Grenze des B-Plans verläuft dort in der Mitte der Straße. Bleibt der äußere Bereich unberührt? Der Umgriff sollte dort ggf. angepasst werden und die Punkte hier berücksichtigt werden.	Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Verkehrsfläche, die unverändert bestehen bleibt. Ein Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Der außerhalb des Plangebiets liegende Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird im Rahmen des angrenzenden Bebauungsplans 32.76.00 planungsrechtlich gesichert.	Klarstellung
9.13 <u>Unstimmigkeit städtebauliches Konzept / B-Plan</u> Das städtebauliche Konzept stimmt teilweise nicht mit dem B- Plan überein. Dies ist abzugleichen und anzupassen.	Es erfolgt ein Abgleich der beiden Pläne.	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
9.14 Notwasserwege in Planzeichnung eintragen Der wasserwirtschaftliche Begleitplan liegt seit März 2023 vor. Die Anhänge fehlen. Insofern ist eine umfassende Stellungnahme dazu nicht möglich. Die im Begleitplan beschriebenen Notwasserwege finden sich nicht im B-Plan wieder. Dies ist zu ergänzen. Ebenso die Überflutungsflächen (überlagernde Festsetzung).	Die Anhänge lagen der Behörde vor bzw. wurden nachgereicht. Die Notwasserwege verlaufen über Straßenverkehrsflächen und festgesetzte Wegerechte. Da diese regulär von Bebauung und Bewuchs freigehalten sind, ist eine separate Festsetzung als Notwasserweg nicht notwendig. Die Zweckbestimmung des festgesetzten Wegerechts im WA 4 wird jedoch textlich um die Funktion als Notwasserweg ergänzt und auf die Sicherstellung des ungehinderten Wasserablaufs hingewiesen.	Tlw. Berücksichtigung
9.15 Maß der baulichen Nutzung in WA4 als GRZ festsetzen Die GRZ in WA 4 sollte analog zu den weiteren WA Flächen mit 0,3 festgesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festsetzung der Grundfläche (GR) für das WA 4 wird festgehalten. Die festgesetzten Grundflächen orientieren sich an den neu geplanten Wohnhäusern. Die GR entspricht bei einer Grundstücksfläche von knapp 9.220 m² einer GRZ von ca. 0,34.	Keine Berücksichtigung
9.16 <u>Festsetzung der Drosselwassermenge</u> Die Drosselwassermenge könnte nach Vorbild des B-Plans Helldahl festgesetzt werden.	Die gem. WBP definierte und mit den EBL abgestimmte Drosselwassermenge wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Berücksichtigung
 9.17 Weitere Hinweise: Bäume sind nicht auf bestehende oder neue Haltungen der EBL zu pflanzen und mit ausreichend Abstand dazu zu platzieren. Dränagen sind nicht an die Kanalisation anzuschließen. Sollten Keller/Tiefgaragen o.Ä. gebaut werden sind adäquate Maßnahmen und Lösungen bzw. Bauweisen zu wählen, die den Gegebenheiten vor Ort gerecht werden. Im Straßenquerschnitt sind alle Leitungsträger zu berücksichtigen, ebenfalls deren jeweils geforderten Mindestabstände. Sollte der Straßenquerschnitt dazu nicht ausreichend Platz bieten, ist dieser entweder breiter vorzusehen, oder die Leitungstrassen sind neben der 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die im Planumgriff liegenden öffentlichen Verkehrsflächen ändern sich durch die Planung nicht.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Verkehrsfläche anzuordnen und ggf. über GFL zu si- chern.		
10 TraveNetz GmbH (Schreiben vom 03.04.2024)		
10.1 Löschwassergrundschutz ist gewährleistet	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den	Kenntnisnahme
Es bestehen von Seiten der TraveNetz GmbH grundsätzlich keine Bedenken.	Vorhabenträger weitergeleitet.	
Nach Vorlage des jeweiligen Objektenergiebedarfs kann ein Konzept für die Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung erstellt werden.		
Ein Löschwassergrundschutz von bis zu 96 m³/h kann aus dem Bereich der öffentlichen Straßen zur Verfügung gestellt werden. Sofern innerhalb des Erschließungsareals in Betrieb befindliche Leitungen umgelegt werden müssen, unterbreiten wir hierfür gern ein Angebot.		
10.2 Aktive Ortsnetzstationen in Planzeichnung übernehmen	Die beiden aktiven Ortsnetzstationen werden gemäß Vorgabe	Berücksichtigung
Zur Vervollständigung des Bebauungsplanes bitten wir um die Aufnahme der beiden aktiven Ortsnetzstationen.	in die Planzeichnung übernommen.	
11 Landesnaturschutzverband – AG-29 (Schreiben vom 05	.04.2024)	
11.1 <u>Umfang der Umweltprüfung unzureichend</u> Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzver-	Der Bebauungsplan wird als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gemäß § 13a BauGB aufgestellt.	Berücksichtigung
bände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Die Aufstellung einer detaillierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ebenso wie die Anfertigung eines Umweltberichts nach Anlage 1 BauGB entfallen. Unabhängig davon sind voraussichtliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen. Im Rahmen eines landschaftsplanerischen Fachbeitrags wurde die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter untersucht und bewertet und	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	eine überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf der Grundlage des gültigen Planrechts erarbeitet. Im Ergebnis ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine wesentliche Mehrversiegelung gegenüber dem Bestand. Die vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen werden mit Ausnahme der Vorhabenfläche erhalten und durch Festsetzungen gesichert.	
12 KWL GmbH (Schreiben vom 03.04.2024)		
12.1 Fortbestand der Geflüchtetenunterkunft im MU Die KWL GmbH ist Eigentümerin der Flüchtlingsunterkunft an der Ostseestraße und vermietet diese an die Hansestadt Lübeck. Daneben ist sie selbst eine 100%ige Tochter der Hansestadt Lübeck. Der Mietvertrag über die Flüchtlingsunterkunft an der Ostsestraße endet Anfang 2027. Nichtsdestotrotz hat die Hansestadt Lübeck den Wunsch geäußert, die vorhandenen Gebäude weiterhin anzumieten und als Flüchtlingsunterkunft zu nutzen. Insofern muss die Ausweisung der Fläche als urbanes Gebiet dieses Anliegen gewährleisten. Auch sollte es möglich sein, die Unterkunft in den skizzierten Baugrenzen zu erweitern bzw. baulich zu ertüchtigen oder zu erneuern (Ersatzbau). Ist das im urbanen Gebiet möglich?	Geflüchtetenunterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte und fallen damit unter die Anlagen für soziale Zwecke im Sinne der BauNVO. Das urbane Gebiet ermöglicht weiterhin den Fortbestand der Geflüchtetenunterkunft, da sie als Anlage für soziale Zwecke im urbanen Gebiet gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässig ist. Eine Erweiterung bzw. bauliche Ertüchtigung oder Erneuerung der Gebäude ist innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen unter Einhaltung einer GRZ von 0,4 und maximal 2 Vollgeschossen möglich.	Klarstellung
12.2 <u>Ausschluss von Ferienwohnungen kritisch</u> Der Ausschluss von Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben würde die Flexibilität nach einer evtl. Aufgabe der Flüchtlingsnutzung doch deutlich einschränken. Es wird bspw. überlegt, ob der Gebäudebestand später als Landschulheim, Hostel o. ä. genutzt werden könnte. Es wird daher darum gebeten, folgenden Passus zu streichen: "Im urbanen Gebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist Ziel der Stadt Lübeck, die bestehende Wohnnutzung im Quartier zu ergänzen und zu stabilisieren. Der Anteil an Ferienwohnungen im Plangebiet soll nicht weiter erhöht, sondern ausschließlich auf den Bestandsschutz beschränkt werden, sodass lediglich im Teilgebiet WA 5, in dem im Bestand Ferienwohnungen vorhanden sind, Ferienwohnungen ausnahmsweise zulässig sind. Hintergrund ist, dass Ferienwohnungen und Nebenwohnungen die überwiegende Zeit im Jahr leer stehen und damit negative	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
§ 13a BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig."	Auswirkungen auf den Charakter und die Funktion von Wohn- quartieren hat. Beherbergungsbetriebe werden ebenfalls ausgeschlossen, da diese in Travemünde in ausreichendem Maße in touristisch at- traktiven Bereichen vorhanden sind.	
12.3 Ausschluss von Einzelhandel fraglich Sofern dort wirklich ein urbanes Gebiet entwickelt werden soll, kommt sicherlich auch die Frage nach Ansiedlung von (untergeordnetem) Einzelhandel auf (z. B. kleine Nahversorger oder Artikel des täglichen Bedarfs wie Bäckereien, Kioske usw.). Hier sollte sichergestellt werden, dass auch dies trotz Ausschluss des Einzelhandels möglich ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird um folgenden Einschub ergänzt: "Im urbanen Gebiet sind Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Läden, die der Versorgung des Gebiets dienen, unzulässig."	Berücksichtigung
13 Naturschutzbeirat Lübeck (Schreiben vom 04.04.2024)		
Die Verdichtung im Innenbereich maßvoll gestalten Die Verdichtung im Innenbereich wird grundsätzlich positiv gesehen. Sie schafft Wohnraum, ohne zusätzliche freie Landschaft zu verbrauchen. Zudem ist eine bessere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur möglich, was einen Beitrag zur Einsparung von Ressourcen darstellt. Eine Nachverdichtung im Innenbereich hat jedoch auch ihre Grenzen und es sollten ökologisch wertvolle Strukturen erhalten bleiben und darüber hinaus weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für bestehende Grünflächen sowie wertvolle Baumbestände im Plangebiet. Grundsätzlich sind die Belange des Bodenschutzes sowie die Reduzierung des Flächenverbrauchs bei der Planung zu berücksichtigen.	Das Maß der baulichen Nutzung entsprechen überwiegend dem geltenden Planungsrecht. Lediglich im WA 4 wird das Maß der baulichen Nutzung erhöht, um den Flächenverlust durch die Abgabe von Privatfläche für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz etwas zu kompensieren. Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan ein für ein allgemeines Wohngebiet übliches und verträgliches Maß an baulicher Dichte. Mit der Neuplanung wird ein wichtiger Beitrag zur Innenentwicklung, i.S. von Flächenrecycling bereits bebauter Flächen, geleistet und die Siedlung um ein zeitgemäßes Wohnangebot ergänzt. Im weiteren Verfahren wird geprüft, welche weiteren Bäume erhalten werden können. Baumpflanzungen entlang der Straßen und auf Stellplatzanlagen sowie die Gehölzflächen / Knicks an den Rändern des Plangebiets wurden bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans mit einem Erhaltungsgebot	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	versehen. Bäume, die aufgrund der Realisierung des Bauvorhabens entfallen müssen, werden ersetzt. Ein ganz neues Angebot stellt die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar.	
13.2 Flächenminimierung bei Verkehrsflächen / Wegen wird angeregt Der Naturschutzbeirat regt nachdrücklich an, die in der Planung vorgesehenen Versiegelungsflächen zu minimieren und insbesondere die versiegelten Verkehrsflächen und Wege weiter zu reduzieren. Aufgrund der guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit den beiden Bushaltestellen "Ostseestraße" und "Pommernzentrum" im Plangebiet sowie der Planung einer Tiefgarage kann grundsätzlich eine Reduzierung der Anzahl der oberirdisch geplanten Stellplätze in Betracht gezogen werden.	Es werden entsprechend der Art der Wohnungen unterschiedliche Stellplatzschlüssel im Bebauungsplan festgesetzt. Der Stellplatzschlüssel wurde für freifinanzierte und geförderte Mietwohnungen reduziert, da sich die Lage (5 Radminuten bzw. 15 Fußminuten ins Zentrum Travemündes) und Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr gut eignet, um auf ein eigenes Auto zu verzichten. Mit dem Bau der Tiefgarage unterhalb eines Wohnblocks im WA 4 kann ein Teil der Stellplätze unterirdisch nachgewiesen und oberirdisch versiegelte Fläche reduziert werden. Ein Teil der Stellplätze kann jedoch aus wirtschaftlichen Aspekten (geförderter Wohnungsbau) nur oberirdisch errichtet werden. Die oberirdischen Stellplatzanlagen sollen eingegrünt und durch Baumpflanzungen gegliedert werden (vgl. Begrünungsfestsetzungen in Teil B Nr. 7.2 und 12). Insgesamt wird zukünftig geringfügig mehr (< 30 m²) Fläche als im Bestand versiegelt.	Berücksichtigung
13.3 <u>Car-und Bike-Sharing-Angebot etablieren</u> Darüber hinaus ist zu überlegen, ob es gelingen kann, Angebote für Car-Sharing und Fahrradverleih im Plangebiet zu etablieren und nachhaltig zu fördern.	Die Anregung wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen grundsätzlich Standorte für Car- und Bike-Sharing-Angebote. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann die Ansiedlung solcher Anbieter jedoch nicht forciert werden. Erfahrungsgemäß finden sich für kleinere dezentrale Wohnlagen keine Betreiber für Car-Sharing. Die Anbieter bevorzugen zentralere, hochverdichtete Einzugsgebiete, da diese eine bessere Erreichbarkeit und höhere Kundenfrequenz aufweisen.	Kenntnisnahme
13.4 Bodenfunktionen durch Entsiegelung fördern	Das Maß der baulichen Nutzung entspricht einem in allgemeinen Wohngebieten üblichem Maß. Die Baugrenzen werden weitestgehend bestandskonform festgesetzt, sodass die im	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Versiegelung von Böden generell ein Verlust von Senken für die Bindung von potentiellen Treibhausgasen ist, so dass dies bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen und auszugleichen ist. Darüber hinaus werden durch Versiegelung die Bodenfunktionen beeinträchtigt bzw. der Boden kann seine Funktion als Wasserspeicher (Speicher- und Pufferfunktion) und Lebensraum für Bodenlebewesen nicht mehr erfüllen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um die Umnutzung bzw. Weiterentwicklung eines bereits bebauten innerstädtischen Bereiches handelt, ist nicht davon auszugehen, dass unversiegelte hochwertige Bodenflächen wesentlich reduziert werden. Vielmehr sollte bei der weiteren Planung darauf geachtet werden, die vorhandene Versiegelung zu reduzieren bzw. zu entsiegeln und die Flächen so zu gestalten, dass der Boden seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Flächen sind daher vorrangig zu entsiegeln und luft- und wasserdurchlässig zu gestalten. Eine Versiegelung wirkt sich negativ auf das Kleinklima aus, da versiegelte Flächen kein Wasser verdunsten können und somit im Sommer nicht zur Abkühlung der Luft beitragen. Außerdem sind sie als Standort für Pflanzen und Bäume, die durch verdunstendes Wasser die Luft kühlen und zudem Schatten spenden, untauglich. Sowohl für die Wohnqualität als auch für eine positive Klimabilanz wirkt sich eine Begrünung in mehrfacher Hinsicht positiv aus.	Bestand vorhandenen Freiflächen gesichert werden. Auf der Vorhabenfläche verringert sich die Versiegelung gegenüber dem jetzigen Bestand (Betrachtung der GRZ II mit Wegen und Nebenanlagen). Ein ganz neues Angebot stellt die am nördlichen Plangebietsrand gelegene öffentliche Grünfläche dar. Mit Maßnahmen wie die Pflanzung von Bäumen, die Einfriedung mit Hecken, die Begrünung von Dachflächen sowie der Tiefgaragendecke werden die Auswirkungen durch die Bodenversiegelung insgesamt minimiert. Zusätzlich sollen offene Stellplätze, Zufahrten und Wegeflächen in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau errichtet werden. Das Niederschlagswasser im Vorhabengebiet soll in geeigneten Speichern zurückgehalten und kann für die Grundstücksbewässerung oder Brauchwassernutzung verwendet werden. Die Festsetzungen haben einen positiven Effekt sowohl auf die Wohnqualität als auch auf das Kleinklima im Quartier.	
13.5 <u>Dachbegrünung / Wasserrückhaltung:</u> Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass die oberirdische Fläche der Tiefgarage als Gründach ausgebildet werden soll. Die Anlage von Gründächern auf allen neuen Wohngebäuden und Nebenanlagen, die Verwendung wasserdurchlässiger Wegebeläge sowie die Anlage von Baumrigolen und Verdunstungsbeeten zur Erhöhung des Anteils der verdunstungswirksamen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Zielen der Planung.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Fläche und zur Minderung von Abflussspitzen, wie im wasserwirtschaftlichen Gutachten empfohlen, werden begrüßt und unterstützt.		
13.6 Stellplatzflächen Um die Anzahl von oberirdischen Parkplätzen zu reduzieren, sollte die Möglichkeit eines Quartiersparkhauses geprüft werden, womit eine deutliche Flächenoptimierung erreicht werden könnte und zusätzlich die Nutzung von Photovoltaik möglich wäre. Die baulichen, naturschutzfachlichen und umweltrelevanten Aspekte eines Quartierparkhauses sind im Vergleich zu den zu vermeidenden Tiefgaragenlösungen darzustellen und zu bewerten. Ein Verzicht ist zu begründen.	Dem durchaus interessanten Vorschlag kann leider nicht gefolgt werden. Aufgrund der zahlreichen Eigentümer:innen und der im Bestand vorhandenen Privatstellplätze kann nicht von einer Aufgabe der Privatstellplätze zugunsten einer Quartiersgarage in absehbarer Zeit ausgegangen werden. Als Zwangsmaßnahme lässt sich der Verzicht auf den bestehenden Stellplatz nicht durchsetzen. Eine Quartiersgarage würde in diesem Fall vsl. eher als Zusatzangebot wahrgenommen werden und die PKW-Nutzung sogar befördern. Im gesamten Plangebiet sind umfangreiche, überwiegend gut eingegrünte Bestandsparkplätze vorhanden. Im Bereich der Neubaufläche wird über einen reduzierten Stellplatzschlüssel und mit dem Bau einer Tiefgarage zudem eine flächensparende Lösung verfolgt und ein zusätzlicher Eingriff vermieden. Die oberirdischen Stellplätze sind ähnlich wie im Bestand umfassend einzugrünen.	Keine Berücksichtigung
13.7 Minderung der Hitzebelastung Neben der Dachbegrünung zur Wasserrückhaltung und Verdunstung sollte auch eine Fassadenbegrünung zur Verschattung der Gebäude und damit zur Minderung der durch den Klimawandel zunehmenden Hitzebelastung in die Planung einbezogen werden. Oberirdische Stellplätze sollten grundsätzlich mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen (z.B. Rasengittersteine o.ä.) geplant werden.	Es wird eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung ergänzt (Festsetzung Nr. 9.5). Offene Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Wegeflächen sind gem. Festsetzung Nr. 8.3 in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau (z. B. Sickersteine, Rasenliner, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Rasenpflaster) herzustellen.	Berücksichtigung
13.8 <u>Einsatz von PV-Anlagen</u> Der Naturschutzbeirat befürwortet und unterstützt nachhaltig den Einsatz von Photovoltaik (PV) zur Gewinnung regenerativer Energie. Für die PV sind vorrangig Flächen zu nutzen, die	Im Rahmen eines Energiekonzepts wird u.a. der Einsatz von PV-Anlagen für die Teilgebiete WA 3 und WA 4 untersucht. In dem Zuge wird eine entsprechende Festsetzung für diese Teil-	tlw. Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
kein wichtiges Potenzial für den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz aufweisen. Dazu zählen vorrangig befestigte Bestandsflächen, Parkplätze sowie Flächen an und auf Bestandsgebäuden sowie auch Freiflächen in biologisch, hydrologisch, klimatisch und bodenfachlich unproblematischer Situation. Entsprechende Flächen sind auch im Bereich des aktuellen B-Plans vorhanden. Eine Nutzung regenerativer Energien und hier speziell der PV soll im Plangebiet nicht nur ermöglicht, sondern grundsätzlich ganz konkret und mit definierten Mindestanteilen auf Gewerbe-, Verkehrs-, Wohn- und sonstigen Flächen in einem angemessenen Umfang festgesetzt werden. Die Festsetzung einer PV-Nutzung im B-Plangebiet vermindert u.a. den Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche und ökologisch wertvolle Flächen im Außenbereich nachhaltig.	gebiete sowie für das übrige Plangebiet geprüft. Die Umsetzung des abgestimmten Energiekonzeptes wird vertraglich gesichert. Für die Bestandsgebäude kann die verpflichtende Nutzung von Solaranlagen generell nicht festgesetzt werden.	
Bei der Planung von Gebäuden und Verkehrsinfrastruktur im Plangebiet sollte insbesondere auf die Verwendung von Recycling-Baustoffen geachtet werden. Mittlerweile sind hochwertige Recycling-Baustoffe auf dem Markt, die eine echte Alternative zu neuen Baustoffen darstellen und bei Neubaumaßnahmen eingesetzt werden können. Auch vor dem Hintergrund der Stärkung der Kreislaufwirtschaft (Cradle to Cradle-Prinzip) ist der Einsatz von Recyclingbaustoffen zu prüfen. Ziel einer Kreislaufwirtschaft ist die Reduzierung des Primärrohstoffbedarfs und damit die Einsparung wertvoller Ressourcen und sowie die Reduzierung des CO2-Ausstoßes bei der Herstellung von Baustoffen, insbesondere der energieintensivsten Baustoffe, wie bspw. Beton und Zement. Damit kann auch ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung von Umweltbelastungen und damit zum Schutz der biologischen Vielfalt und zu einem effektiven Klimaschutz geleistet werden. Darüber hinaus leistet eine gelebte und funktionierende Kreislaufwirtschaft und Res-	Die Festsetzung von bestimmten Baustoffen unterliegt nicht den Regelungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergereicht und werden im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sourcenschonung einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutra- lität und Dekarbonisierung. In zentralen Bereichen unserer Wirtschaft entsteht der überwiegende Teil der Treibhaus- gasemissionen nicht bei der Herstellung von Endprodukten, sondern bei der Gewinnung von Rohstoffen und der Herstel- lung von Vorprodukten.		
13.10 Beachtung von Umweltaspekten Darüber hinaus plädiert der Naturschutzbeirat für die Beachtung und Umsetzung folgender Aspekte: a. Sämtliche Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde einem dauerhaften qualifizierten Monitoring und einer Unterhaltung der Funktionsfähigkeit zu unterwerfen und jährlich dauerhaft zu dokumentieren. b. Eine ausreichende Eingrünung des Plangebietes ist durch geeignete Gehölzpflanzungen sicherzustellen und umzusetzen. Die Grünflächen sind in Abstimmung mit der UNB mit standortgerechten und heimischen Pflanzen anzulegen. c. Die vorhandenen Baumbestände sind mit Nachdruck zu erhalten und u.a. durch standortverbessernde Maßnahmen zu sichern und aufzuwerten. Ferner kann deren naturschutzfachliche Wertigkeit und Bedeutung für den Artenschutz durch geeignete Maßnahmen noch weiter verbessert werden (z.B. Errichtung von Nisthilfen etc.). d. Generell ist darauf zu achten, dass Grünflächen in jedem Fall erhalten bleiben und darüber hinaus weitere Grünflächen im Plangebiet zusätzlich angelegt werden. e. Es sind Festsetzungen aufzunehmen, die eine Lichtabstrahlung in angrenzende Biotopbereiche in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf ein Minimalmaß reduzieren. Die Beleuchtung der Wege und Verkehrsflächen ist entsprechend zu optimieren.	Die Bestimmung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, zu Ausgleichsmaßnahmen und zu Pflanz- und Erhaltungsgeboten geschieht in enger Zusammenarbeit mit einer Landschaftsarchitektin (hat am Klimaanpassungskonzept der Stadt mitgearbeitet) sowie einem Biologen und wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zu a.: Im Falle von notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Wartungsarbeiten im Vorhabengebiet, erfolgt eine biologische/ökologische Baubegleitung und eine entsprechende Absicherung im städtebaulichen. Bei Pflanz- und Erhaltungspflichten gilt, dass der Bewuchs dauerhaft zu erhalten ist und bei Abgang innerhalb eines Jahres ersetzt werden muss. Eine darüberhinausgehende Kontrolle ist nicht erforderlich. Zu b + c.: Baumpflanzungen entlang der Straßen und auf Stellplatzanlagen sowie die Gehölzflächen / Knicks an den Rändern des Plangebiets wurden bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans mit einem Erhaltungsgebot versehen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, welche Bäume erhalten werden können. Bäume, die aufgrund der Realisierung des Bauvorhabens entfallen müssen, werden ersetzt. Bei Baumpflanzungen wird auf die Nutzung von standortgerechten, vorzugsweise heimischen Arten hingewiesen. Zu d.: Das Maß der baulichen Nutzung entspricht einem in allgemeinen Wohngebieten üblichem Maß. Die Baugrenzen wer-	Klarstellung
Das Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck ist bezüglich seiner Leitlinien und Maßnahmen anzuwenden. Dabei	den weitestgehend bestandskonform festgesetzt, sodass im Bestand die vorhandenen Freiflächen gesichert werden. Auf	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ist den Maßnahmen des biologischen Klimaschutzes hohe Bedeutung beizumessen.	der Vorhabenfläche erhöht sich die Versiegelung nur geringfügig (< 30 m²) gegenüber dem jetzigen Bestand. Ein ganz neues Angebot stellt die am nördlichen Plangebietsrand gelegene öffentliche Grünfläche dar.	
	Zu e.: Für die Außenbeleuchtung werden fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten mit nach unten gerichteter Abstrahlrichtung festgesetzt.	
	Die Untere Naturschutzbehörde wird weiterhin beteiligt und in die Abstimmungen einbezogen.	
	Die Leitlinien des Klimaanpassungskonzepts der Hansestadt Lübeck werden bei der Planung berücksichtigt.	
14.1 Hinweise zur technischen Infrastruktur	Die Hinweise zu den vorhandenen Telekommunikationsanla-	Kenntnisnahme
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Die Vodafone GmbH weist darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sicher eind nicht überhaut und verbendene Überhautungen	gen der Vodafone GmbH werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird informiert.	Terminishanine
Vodafone GmbH. Die Vodafone GmbH weist darauf hin, dass	in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Vorhabenträger	Terminal and

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
14.2 Ausbau technischer Infrastruktur Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse steht das Team Neubaugebiete zur Verfügung. Ein Erschließungsplan des Gebietes ist der Kostenanfrage beizulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme
15 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.03	3.2024)	
Gegen die o.a. Planung hat die Deutsche Telekom keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.	Folgende Formulierung wird als Hinweis aufgenommen: "Für die Baugrundstücke wird angeregt, bei der Erstellung der Gebäude Leerrohre für eine mögliche Glasfaserinfrastruktur vorzusehen." Die öffentlichen Verkehrsflächen dürfen standardmäßig von Leitungsträgern genutzt werden. Das Wegerecht im WA 4 wird mit einem Leitungsrecht ergänzt. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergereicht.	Berücksichtigung
Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bittet die Einwenderin aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruk-		

dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im

möglichen.

tur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu er-

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
 dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 		
15.2 <u>Glasfaserausbau im Plangebiet</u> Derzeit wird das Gebiet von der Telekom mit FTTH (Glasfaser) ausgebaut.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
16 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 25.0	03.2024)	
16.1 Beeinträchtigung des Bahnbetriebs ist auszuschließen Bei der o.g. Bauleitplanung der Hansestadt Lübeck sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Die Sicherheit und der Betrieb der angrenzenden Bahnstrecke werden durch den Bebauungsplan nicht gefährdet.	Kenntnisnahme
16.2 <u>Festsetzung von Schutzmaßnahmen notwendig</u> Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.),	Die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmemissionen durch den Eisenbahnbetrieb wurden im Rahmen einer schalltechni- schen Untersuchung geprüft und notwendige Schutzmaßnah- men als Festsetzung des Bebauungsplans aufgenommen.	Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.		
16.3 <u>Gefahrenlage durch Oberleitungen</u> Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.	Von einer Gefährdung der Oberleitungsanlage, ausgelöst durch den Bebauungsplan, ist nicht auszugehen.	Kenntnisnahme
16.4 Standsicherheit von Bahnanlagen nicht gefährden Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.	Von einer Gefährdung der Bahnanlage, ausgelöst durch den Bebauungsplan, ist nicht auszugehen.	Kenntnisnahme
16.5 Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs durch Beleuchtungsanlagen sind zu unterlassen Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergereicht. Von einer Gefährdung des Bahnbetriebs, ausgelöst durch den Bebauungsplan, ist nicht auszugehen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.		
16.6 Keine Ableitung von Abwasser/Oberflächenwasser über Bahnflächen Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.	Eine Rückhaltung oder Ableitung von Niederschlagswasser auf bzw. über Bahngrund ist nicht beabsichtigt.	Kenntnisnahme
16.7 <u>Kein Überschwenken über Bahnanlagen</u> Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und an den Vorhabenträger weitergereicht.	Berücksichtigung
16.8 Pflanzabstand zu Bahnanlagen beachten Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers	Im Rahmen des Bebauungsplans werden die bestehenden Straßenbäume entlang der Ivendorfer Landstraße sowie des Europawegs zum Erhalt festgesetzt. Bei Abgang sind entsprechend der Festsetzung Neupflanzungen vorzunehmen. Dem Ausschluss von Neupflanzungen in Bahnnähe wird demnach nicht entsprochen.	Keine Berücksichtigung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis		
zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Es wird deshalb darum gebeten, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.				
16.9 <u>Hinweise zu umliegenden Leitungen etc.</u> Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Vorhabenfläche befindet sich nicht unmittelbar angrenzend an das Bahngelände, sodass im Rahmen der Planrealisierung vsl. nicht mit Leitungen etc. der DB zu rechnen ist.	Kenntnisnahme		
16.10 Allgemeiner Hinweis zum Verfahren Es wird um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung gebeten.	Die Abwägungsergebnisse werden im Rahmen des Verfahrens mitgeteilt.	Kenntnisnahme		
17 LHG Lübecker Hafengesellschaft (Schreiben vom 28.03.2024)				
 17.1 Keine künftige Beeinträchtigung des Skandinavienkais auslösen Zunächst möchte die LHG generell darauf hinweisen, dass die Hafenentwicklung am Skandinavienkai uneingeschränkt gewährleistet werden muss. Die Punkte aus dem Hafenentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck müssen ohne Einschränkungen umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund nimmt die LHG bzw. der Skandinavienkai als unmittelbarer Nachbar dieser Maßnahme wie folgt zu der Planung Stellung: Durch die angedachte zusätzliche Wohnbebauung werden sich die Wohneinheiten und damit verbunden die Bewohneranzahl in dem B-Plan Gebiet erhöhen; um möglichen Beschwerden durch Eigentümer/Mieter bzgl. Lärm 	Durch die hinzukommenden Wohneinheiten verschärfen sich die Auflagen zum Schutz der Wohnbevölkerung für den Skandinavienkai nicht. Das Neubauvorhaben beschränkt nicht die Umschlagsaktivitäten am Skandinavienkai, die Seeschifffahrt auf der Trave oder den Wendekreis Siechenbucht. Einer Änderung von Seezeichen bedarf es nicht. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die notwendigen passiven Schutzmaßnahmen der Wohnbebauung vor Lärm gutachterlich ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt, in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel insbesondere Grundrissorganisation, schallgedämmte Lüftungen, verglaste Loggien. Bei der Dimensionierung der passiven Schallschutzmaßnahmenwurde eine mögliche Erweite-	Kenntnisnahme		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
 aus Umschlag und Schiffsbewegungen, Geruchsbelästigungen durch Schiffsabgase und/oder Lichtemissionen vorzubeugen, sind bauliche und/oder technische Schutzmaßnahmen dahingehend in der Planung zu berücksichtigen. Eine Bebauung und Überplanung des B-Plan Gebietes darf zu keiner Verschärfung der bestehenden LHG/LPA Genehmigungen führen, die die Umschlagsaktivitäten (24/7 ganzjährig) vor allem im Bereich Anleger 3,4 einschränken oder gar verhindern. Aktuelle Planungen und den damit zukünftige verbundenen Genehmigungsanträgen von z. Bsp. Papierhallenbau am SK im Bereich Anleger 3,4 oder Krananlagen im Bereich Anl. 5 dürfen aus städteplanerischer Sicht nicht erschwert werden bzgl. Bauform, Bauhöhe und Lage der Lagerhallen oder Kranen. Gesonderte oder verschärfte Auflagen zum Betrieb der bestehenden Bunkerstation Höhe Anleger 3 SK dürfen durch neue Planungen nicht entstehen. Mögliche Planungen bzgl. des Baus einer LNG- oder Wasserstoff-Bunkerstation neben der bestehenden Bunkerstation Höhe Anl. 3 dürften durch die B-Plan Anpassung nicht gefährdet oder zu zusätzlichen Auflagen führen. Die Seeschifffahrt auf der Trave und die Nutzung des Wendekreises Siechenbucht dürfen durch eine Bebauung keine zusätzlichen Einschränkungen/Auflagen erhalten; Schiffe werden 24/7 ganzjährig am SK über die Trave abgefertigt. Evtl. notwendige Seezeichenanpassungen sind mit dem WSA abzustimmen. Über die Travemünder Landstraße werden je nach Auflage der Genehmigungsbehörde Schwertransporte in/aus dem Hafen geführt; diese Option muss weiterhin gewährleistet sein. 	rung des Hafenbetriebs mit einem Zuschlag von 5 db(A) berücksichtigt. Dies entspricht mehr als einer Verdopplung des planfestgestellten Hafenumschlags. Der Bebauungsplan umfasst keine Flächen des Skandinavienkais und kann daher keine Festsetzungen zu zukünftigen Baukörpern auf diesem Gelände treffen. Das Plangebiet liegt außerhalb des 200 m-Achtungsabstands zur Bunkerstation Hillenberg. Durch das Vorhaben werden die Auflagen für die Errichtung einer LNG- oder Wasserstoff-Bunkerstation nicht verschärft, da sich die Abstände nicht verringern. Die Zufahrten zum Skandinavienkai liegen nicht auf Höhe des Baugebietes und werden durch das Baugebiet nicht eingeschränkt.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die B-Plan Änderung darf zu keinen zusätzlichen oder verschärften Auflagen bzgl. neuer Planfeststellungsver- fahren im Hafen führen.		
Es wird darum gebeten, die oben angeführten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen, da sie für die weitere Entwicklung des Hafenstandortes Skandinavienkai von hoher Bedeutung sind.		